KODAK GRAY SCALE

C	Red-Filter Negative	Cyan Printer	M	Green-Filter Negative	Magenta Printer	Y	Blue-Filter Negative	Yellow Printer

.00 A .10 .20 .30 .50 .70 M 1.00 1.30 1.60 B 1.90

black 3-color white cyan violet magenta primary red yellow green

KODAK COLOR CONTROL PATCHES

These colors have been selected as representative of those inks commonly used in photomechanical reproduction.

Staatswissenschaftliche

Mittheilungen,

vorzüglich in Beziehung

auf das

Herzogthum Braunschweig,

von

Friedrich Karl von Strombeck,

Fürstlich-Lippischem Geheimen-Rathe, Oberappellations-Rathe, Mitgliede des engern Ausschusses der Braunschweigischen Landschaft.

Erstes Heft.

Inhalt.

Beim Verleger dieser Schrift erscheint in einigen Tagen:

Ueber die Einigung

der Handels-Interessen Deutschlands.

Von A. v. Amsberg, Herzogl. Braunschw. Kammer- und Ober-Legationsrath.

Geschichte Polens unter Stanislaus August.

Eine Darstellung der dreißigjährigen Anstrengungen der Polnischen Nation, ihrem Vaterlande aufzuhelfen. Von Joachim Lelewel, ehemaligem Professor an der Universität in Wilna, gegenwärtig Mitgliede der Polnischen Nationalregierung. Aus der noch ungedruckten Originalhandschrift übersetzt von A. v. Drake.

In demselben Verlage ist ferner so eben erschienen:

Ueber die

Nothwendigkeit durchgreifender Reformen

bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands. Mit einleitenden Bemerkungen über die von Hrn. v. Strombeck vor Kurzem abgehandelte Frage: Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Staatszwecke entgenhandelt? Von K. H. Jürgens. gr. 8. geh. 16 Ggr.

Wünsche der Braunschweiger,

zur Beherzigung bei den bevorstehenden landschaftlichen Verhandlungen vorgetragen und erläutert. Erstes Heft. Ueber Verbesserung der Volksvertretung. Von K. Steinacker. gr. 8. geh. 4 Ggr.

Zur Erläuterung

der Landschafts-Ordnung von 1820.

Von Gottfr. Phil. v. Bülow, Herzogl. Kammer-Director, Probst zu St. Lorenz bei Schöningen und Commandeur des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens.

Ueber die

Verarmung der Städte und des Landmanns,

und den Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland, besonders

im Königreiche Hannover.

Versuch einer Darstellung der allgemeinen Hauptursachen dieser unglücklichen Erscheinungen und der Mittel zur Abhülfe derselben von S. P. Gans, Advocaten in Celle. Dritte Aufl. gr. 8. geh. 6 Ggr.

Erwiderung

auf die von dem Herrn Obersteuer- und Landes-Oeconomie-Rath Baring herausgegebenen Bemerkungen zu meiner Schrift: Ueber die Verarmung der Städte und des Landmans u. s. w. in Beziehung auf Steuerzahlungen, Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen. Als Nachschrift zur dritten Auflage der obgenannten Schrift von S. P. Gans, Advocaten in Celle. gr. 8. geh.

Einige Bemerkungen,

veranlaßt durch die in Hannover erschienene Broschüre: Actenmäßige Würdigung einer Schmähschrift, welche unter dem Titel: »Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung« in dem Königreiche Hannover vebreitet worden ist. gr. 8. geh. 4 Ggr.

Der Aufstand der Braunschweiger

an 6. und 7. September, seine Veranlassuug und seine nächsten Folgen. Mit offiziellen Aktenstücken begleitet. gr 8. geh. 6 Ggr.

Historische und staatsrechtliche

Mittheilungen,

in Beziehung

auf die erneute Landtags-Ordnung

des

Herzogthums Braunschweig,

von

Friedrich Karl von Strombeck,

Fürstlich-Lippischem Geheimen-Rathe, Oberappellations-Rathe, Mitgliede des engern Ausschusses der Braunschweigischen Landschaft.

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1831.

Staatswissenschaftliche Mittheilungen,

vorzüglich in Beziehung

auf das

Herzogthum Braunschweig,

von

Friedrich Karl von Strombeck,

Fürstlich-Lippischem Geheimen-Rathe, Oberappellations-Rathe, Mitgliede des engern Ausschusses der Braunschweigischen Landschaft.

Erstes Heft.

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1831.

Vorrede.

Demselben Publicum, welches meine vor kurzem erschienene kleine Schrift: Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staats entgegenhandelt? [1]) mit Theilnahme und Wohlwollen aufgenommen, jenen Edelern des Deutschen Volkes, die gleich entfernt von knechtischer Kriecherei (welche die Verfügungen der Obergewalt stets vortrefflich findet) und demagogischem Wahnsinne, nur die ewige, leicht erkennbare Gerechtigkeit und das wahre Wohl des Ganzen vor Augen haben, übergebe ich hier, in zwei Heften [2]), eine Reihe kleiner kunstlos hingeschriebener Aufsätze, die, zum Theil, von der Beschaffenheit sind, daß ihnen vielleicht der ver-

1) Braunschweig, bei Fr. Vieweg. (3te vermehrte Aufl. 1831.)

2) Da die ersten drei Aufsätze ganz speciell die Braunschweigische Landtags-Ordnung betreffen, so schien es nämlich dem Herrn Verleger angemessen, diese auch abgesondert von den übrigen dem Braunschweigischen Publicum unter einem besondern Titel vorzulegen.

ewigte Schlötzer einen Platz in seinen nicht ersetzten, und jetzt auch wohl nicht ersetzbaren Staatsanzeigen würde eingeräumt haben; jedoch gewiß nicht ohne die Bemerkung des freisinnigen Mannes: »daß sie mit viel zu vieler »Vorsicht, nicht anzustoßen, geschrieben seyen.« — Doch der umsichtige und billige Deutsche Leser im Jahre tausend achthundert und einunddreißig wird diesen Vorwurf nicht machen: denn zu einer Zeit, wo schon das Gerücht, daß von einem nicht servilen Schriftsteller nächstens ein staatswissenschaftliches Heft erscheinen werde, veranlaßt, daß dieser von Bekannten und Unbekannten, nicht ohne wohlwollend-bedenkliche Mienen, gewarnt und an die jetzt noch nicht völlig vorhandene passende Zeit erinnert wird, würde dieser Vorwurf ungerecht seyn. Auch ist es für das wahre Wohl des Deutschen Vaterlandes keinesweges unwesentlich, daß der parteilose Schriftsteller (so nenne ich hier den, welcher bloß die Gerechtigkeit vor Augen hat) von den verschiedensten Seiten auch gern gehört werde.

Die Aufsätze, aus welchen die beiden Hefte bestehen, — ob ihnen in der Zukunft noch andere folgen werden, lasse ich von Zeit und Umständen abhängig seyn — beziehen sich zwar

fast ausschließlich auf mein geliebtes Vaterland Braunschweig und dessen landschaftliche Verfassung, zu deren Herstellung in ihrer jetzt verbesserten Form ich, als Deputirter der Stände, vor jetzt bereits fast zwölf Jahren, nach Kräften beigetragen habe: doch halte ich dafür, daß die abgehandelten Materien und historischen Mittheilungen, sowohl in dem, was sie bestimmt aussprechen, als in dem, was sie errathen lassen, Jedem, der den Lauf der Zeit in seinen mannichfaltigen Windungen verfolgt, nicht ganz ohne Interesse seyn werden. Ist Deutschland gleich kein Bundesstaat, sondern nur ein Staatenbund, wird gleich noch lange Zeit der so warm von mir [3]) dargestellte Wunsch, ein Bundesgericht an seiner Spitze zu sehn, ohne Erfüllung bleiben [4]), so sind doch die Bürger der verschie-

3) In oben angeführter Schrift: Was ist Rechtens u. s. w.

4) Es zeigt jedoch nur von Unkunde in den neuesten Staatsverhandlungen, wenn man diesen Wunsch als so etwas Abnormes betrachtete, daß man ihn mit den ewigen Frieden St. Pierre's und Kants in gleiche Kategorie stellte; denn bekanntlich war es das an der Spitze der Europäischen Civilisation und Cultur stehende Preußen, das auf dem Wiener Congresse die erste, meiste und beharrlichste Thätigkeit nicht nur für landschaftliche Verfassung in allen Bundesstaaten entwickelte, sondern welches auch, neben einer kraftvollen Kriegsgewalt und einem permanenten Bundesgerichte, dieselbe für einen Punkt erklärte, von dem man, nach seiner innigsten Ueberzeugung, nicht abgehen könne, ohne

denen Staaten des großen Vaterlandes keinesweges gegen einander Fremde, und die Verhältnisse sind überdem in allen Gauen Deutschlands, wenn auch nicht dieselben, doch einander ähnlich.

Meine Absicht bei den beiden ersten Mittheilungen dieses ersten Heftes (dem das zweite in wenigen Wochen nachfolgen wird), war in einer einfachen Darstellung zu zeigen, wie Braunschweigs erneute Landschafts-Ordnung in der Vorzeit in ihrem Wesentlichen begründet, und unter welchen Verhältnissen sie ins Leben getreten sey. Es schien mir wichtig, in den jetzigen Zeiten zu zeigen, daß dieses Grundgesetz nicht, gleich mancher andern modernen Verfassungs-Urkunde, improvisirt sey, sondern daß es sich aus der Vorzeit entwickelt habe, daß es mit Recht eine erneute Landtags-Ordnung betitelt worden. Mit Einem Worte, ich hatte die Absicht, die Geschichte dieses Gesetzes kurz, in allgemeinen

---

der Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes den empfindlichsten Nachtheil zuzufügen. S. Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, Abth. II. S. 201 f. Desselben Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes. 3te Aufl. S. 346. — Eine Thatsache, die dem Verf. so bekannt schien, daß er sie in seinem Hefte nicht einmahl angeführt hat.

Umrissen darzustellen, oder wenigstens nicht unwichtige Beiträge, vorzüglich aus einer Zeit, in welcher auch ich für das gemeine Beste thätig war, zu liefern. Ich wollte zeigen, wie das neue Gesetz aus dem alten Staatsrechte des Vaterlandes, nach einem gewöhnlichen Entwickelungsgange, hervorgetreten. Es wird dieses, im Laufe der Zeiten vorbereitete Gesetz leicht zu verbessern und zu ergänzen seyn, aber höchst mißlich möchte es erscheinen, etwas völlig Neues an seine Stelle zu setzen. Jeder, das Vaterland wahrhaft liebende Bürger wird zu Verbesserungen willig die Hand bieten, Jeder aber, dem Staatswissenschaften und Geschäfte nicht fremd sind, wird bei dem Gedanken fürchten, ein Gesetz, das so aus heimischem Boden entsproß, das sich als gut erprobte, das von dem Deutschen Bunde als in Wirksamkeit bestehend anerkannt ist, — das köstliche Denkmahl eines Königs, welcher mit wahrhaft väterlichem Wohlwollen ein Land regierte, dessen erhabener Bruder jetzt unser mächtiger Beschützer ist, — ein Gesetz, das wir mit einem Muthe, den Deutschland würdigte, und den die Nachkommenschaft zu würdigen wissen wird, vertheidigten und siegend behaupteten, — ein solches Gesetz durch etwas

ben im Allgemeinen hervorgehen, sich aus der Natur eben dieses Lebens entwickeln müssen, um dauerhafte Erscheinungen darzubieten, so auch in dem Leben der Staaten alles schwach und hinfällig ist, was, gleichsam treibhausmäßig, schnell emporwucherte.

Keinem Zeitalter liegt der Beweis dieser großen Wahrheit mehr vor, als dem unsrigen. Wie schnell sanken in ihr ursprüngliches Nichts alle die Verfassungs-Versuche, die von aufgeregten Volksführern improvisirt wurden: Warnende Leichname für jede besonnene Volksrepräsentation!

Himmelweit ist der Zustand, welcher in unserm Deutschen Vaterlande, und namentlich in den hiesigen Gegenden, zu der Zeit herrschte, als der German beschränkte Felder innerhalb des Umfangs unermeßlicher Wälder und Sümpfe bebaute, nach einfachen Normen seinen Kriegsführern gehorchend [2]), von demjenigen Zu-

---

2) Selbst damahls war schon eine Art ständischer Verfassung. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est apud principes pertractentur. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inclinatur luna aut impletur; — ut turbae placuit considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Tacit. Germania, XI. Hier also erschienen schon in den berathenden Volksgemeinden: Fürst, Priester, Edele und Volk. — Während der Fränkischen Monarchie hatte ein ähnlicher Zustand der Dinge Statt. Gesetze, wodurch etwas an den Volksgesetzen geändert wurde, mußten von den Volksgemeinden in ihren placidis bewilligt werden. Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte, 3te Aufl., I. 379, und den daselbst angeführten Hincmar de ordine palatii.

stande verschieden, in welchem wir leben, und wie mannichfach sind nicht die Zwischenzustände, welche diesen von jenem trennen. Jeder dieser Zwischenzustände zeigte auch, hinsichtlich der Verhältnisse zwischen der Staatsgewalt und dem Volke, eigenthümliche Formen, durch welche die ersten Glieder der Kette mit den letzten ununterbrochen zusammenhängen. So wie sich allmählig die Volkscultur ausbildete, änderte sich auch die Verfassung: nirgend erblicket man trennende Lücken. — Eben diejenige Natur war hier thätig, welche durch unzählbare Abstufungen aus dem Zustande der Urwelt ein Europa, wie wir es bewohnen, hervorgehen ließ. Wie sich die tausendjährige Eiche aus dem zerknickbaren Reise entwickelte, dann aber auch den Stürmen trotzet: so steht ein Volk in seiner Cultur da, die auf naturgemäße Weise zu herrlichen Erndten reifte. Entwickelte sich nun mit eben dieser Cultur die Verfassung des Staates, ist sie jener entsprechend, dann wurzelt sie auch gleichsam tief in dem Innern des Ganzen, sie erscheint als nothwendige äußere Gestaltung eines innern freien Lebens.

Fehlt diese natürliche Entwickelungsart: hat willkührliches Umstoßen des Alten und Aufbauen des Neuen Statt: dann fehlt auch die Dauerhaftigkeit, die eben das Glück der Staaten begründet. Unermeßlich sind dagegen die Vorzüge, die aus einer naturgemäßen Staatsentwickelung für ein Volk hervorgehen, und eben diese Vorzüge bietet uns Braunschweigern die erneute Landschafts-Ordnung dar, welche aus den Berathungen der vormundschaftlichen Regierung Königs Georg IV. mit den gesetzlichen Ständen des Herzog-

thums (einschließlich der des Fürstenthums Blankenburg) vertragsmäßig, und mit steter Berücksichtigung desjenigen, welches bestand, hervorging.

Die Gerechtsame der Stände des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, und also die Gerechtsame des Landes (denn Beides ist identisch) haben sich, größtentheils, wie in dem freien Großbritannien, in der Form von Privilegien, auf gleiche Weise entwickelt, wie dieses hinsichtlich anderer Norddeutschen Landschaften der Fall war [3]). Mögen auch die einzelnen Fürstenthümer, selbst diejenigen, welche das gesammte Herzogthum Braunschweig und Lüneburg bilden, in dieser Beziehung manche, und sogar wesentliche Verschiedenheiten darbieten, im Ganzen ist der Entwickelungs-Gang der landschaftlichen (und also Landes-) Gerechtigkeiten derselbe gewesen. Es war im dreizehnten, und vorzüglich im vierzehnten Jahrhunderte, als sich Prälaten, Ritter (Mannen) und Städte in sofern zu einer Genossenschaft, selbst durch schriftliche Verträge, vereinigten, als gemeinsame Rechte gegen den Landesfürsten, der schon mehr als ein bloßer Beamter des Kaisers seyn wollte, zu vertheidigen waren [4]).

---

3) Vergl. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (3te Aufl.) Theil III. S. 209.

4) Der älteste landesfürstliche Revers, dessen Original in dem landschaftlichen Archive zu Lüneburg vorhanden, ist vom Herzog Ludwig 1355 ausgestellt. (Jacobi's Lüneburgische Landtagsabschiede, Theil I. S. 1.) Bei der Abfassung dieser Urkunde waren thätig: der Abt von Lüneburg, der Abt von Scharnbeck, der Probst zu St. Blasius in Braunschweig, der Probst zu Ebbekestorp, der Probst zu Lüne, neun

Man erkannte bald das Vortheilhafte solcher Vereinigung, und dieses immer mehr und mehr, als sich dasjenige Recht des Fürsten auszubilden begann, welches nachher den Namen der Landeshoheit empfing.

Ritter und Knechte, sechs Rathmannen von Lüneburg und andere »vele gute Lüde.« — Der Herzog versprach in dieser Urkunde (welche mir in einer alten Abschrift vorliegt): »We scholden und willen de Herschop to Lüneborg unde de Land, de darto horen, unde unse Vedder dar to hat hefft, un alle Richte, Kloster, Goddeshus, Kerken un Gestlikketen, un alle Borghen un Stede, un Wikbelde, un Dorpe, de darinnen geleghen sin, un alle de Personen, de de vorestahn un darto horen, Prelaten, Abbate, Proveste, Vrygen, Denstlüde, Riddern un Knechte, Radmann, Borghere unde Bur, un alle, de an enen jowelken, de darinnen wonhaftig un beseten sin, de nu levet un de na ym komet, se seyen Leggen, Papen, Junkvrowen, Vrowen, edder Men, ghestelik edder wereltlik, in welker Achte de syn, samet edder besunder, un by Namen den Provest de no is un sien Nakomlinge u. s. w. laten by allerleye Rechte, Richte un Wonheit, de se hat hebben — — unde willen se mit ghuden Willen daby beholden, vortmer alle Sette un alle Stükke, de de privilegia un Handfesting un allerley Breve, wo wissen un beschreven stad in den Breven, de se hebben von unsen eldern der herrschap to Brunswik — — — de willen we truvelik holden.« — Wer erkennet hier nicht bestimmt die Bildung der nachherigen drei landschaftlichen Curien? — — In dem Braunschweigischen Theile des Herzogthums findet sich diese Spur zuerst in dem Reverse der Herzöge Berend und Hinrik vom Jahre 1405, welcher ausgestellt wurde: »unsen Mannen in dem Lande to Brunswik, unsen Steden Brunswik un Helmestede, unde de Papheit in unsem vorscrevenen Lande to Brunswik.« S. Ribbentrop's Sammlung der Landtags-Abschiede u. s. w., Th. I. S. 1. — Herzog Magnus der Aeltere verglich sich mit seinem Bruder Ernst »mit Wissenschaft und Einrathen ihrer Mannen«, wie die Präbenden in der Burg und auf dem Berge vergeben werden sollten. (Wichmann's historia patriae. Mscr.) Hier erscheinen die Mannen (Ritter und Knappen) nicht einwilligend, sondern als Räthe und Zeugen. Wohl aber war jenes in dem berühmten Vertrage von 1433 geschehen, wodurch Heinrich der Friedsame die Freiheit der Bauern begründete. S. Ribbentrop a. a. O. S. 3. Bode a. a. O. I. Seite 21.

Schon stand der Kaiser dem Landsassen fern, und Schutz im Lande selbst war erforderlich, sollte nicht die uralte Deutsche Freiheit zu Grunde gehen, worauf die Fürsten selbst weniger, als ihre Rathgeber, Hofleute, und späterhin vorzüglich Doctoren der Rechte, welche die Kanzlerstelle bekleideten, hinarbeiteten.

Das Recht stand vor allen fest, daß Niemand ohne eigene Zustimmung beschatzet werden könne. Als nun die Fürsten durch Kriege, Fehden, übele Haushaltung, beständige Landestheilungen, Abfindungen, Gefangenschaften und andere Unglücksfälle in Schulden und Bedrängnisse geriethen, da waren ihnen Zuschüsse an Geld und Naturalien [5]) aus dem Lande durchaus erforderlich — die Verwaltung des Staates, wenn von diesem, im heutigen Sinne des Wortes, überall die Rede seyn könnte, verursachte wenige oder keine Ausgaben —; man wandte sich an Ritter, Prälaten und Städte, die nun schon in eine landschaftliche Verbindung zusammengetreten waren, oder auch an einen dieser drei Stände allein, und bat um Zuschuß [6]). Diese Beden, so sehr sie oftmahls, bei dem derzeitigen Geldmangel und der noch mangelhaften Landescultur auch drückend seyn mochten, hatten den unschätzbaren Vor-

5) Vergl. vorzüglich Bode's Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Braunschweig, I. S. 18.

6) Der Alt-Lüneburgische Erbschaftskrieg, 1369 — 1388, welcher neunzehn Jahre lang mit größter Erbitterung des Chursächsisch-Ascanischen und Braunschweigischen Hauses geführt wurde, hatte in dieser Beziehung die merkwürdigsten Folgen für Lüneburg und Calenberg. Vergl. Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover, S. 77 ff.

theil, daß sie geschriebene Landesverträge — Bedingungen der bewilligten Beden — veranlaßten [7]).

Das Wort Landschaft, in der jetzigen Bedeutung des Wortes, und zwar als politische Vereinigung der Prälaten, Ritter und Städte, findet sich in unsern vaterländischen Urkunden zum ersten Mahle (soviel dem Verfasser dieser Schrift bekannt) in einem von dem Herzoge Wilhelm und dessen Sohne Heinrich den Prälaten ertheilten Reverse vom Jahre

---

7) Der Lüneburgische Satebrief von 1392 ist in dieser Beziehung entscheidend. — Spittler a. a. O., Seite 83.

Nachweisungen hinsichtlich der Literatur der Geschichte der landständischen Verfassung in Deutschland finden sich in Eichhorn's Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte, (3te Aufl.) Th. III, S. 213, Note a, und in Ersch's Handbuch der Deutschen Literatur (neue Ausg.), Band II, 1ste Abtheil., S. 170. — Der 1766 verstorbene Hofrath und Archivar Koch zu Wolfenbüttel, Verfasser des Versuchs einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg (Braunschweig, 1764), schrieb auch eine Abhandlung von dem Ursprunge, Gerechtsamen und Privilegien der Wolfenbüttelschen Landstände, die nur in Handschriften vorhanden ist, und lediglich die Tendenz hat, zu beweisen, daß die Stände eigentlich keine Rechte, sondern nur Pflichten haben. Sie hat deßhalb fast gar keinen historischen Werth, und ist nur als Partei-Schrift zu betrachten. — v. Praun, in der Biblioth. Brunsv., führt einige Schriften, die Stände betreffend, unter den Nummern 1836—1847 an. Du Roi handelt in seiner systematischen Einleitung zur Kenntniß der Quellen und Literatur des Br.-Wolfenb. Staats- und Privatrechts (Braunschw. 1792), von der Verfassung und den Rechten der Landschaft u. s. w. S. 74 ff. v. Liebhaber hat in seiner Einleitung in das Braunschweigische Landrecht (Braunschw. 1791), im 1sten Bande, S. 228 ff., eine eigene Abhandlung von dem Rechte der Landstände. Es fehlt diesem Schriftsteller an Genauigkeit und Quellen-Studium.

1488 [8]), das Institut selbst war jedoch längst ins Leben getreten. Als Heinrich der Aeltere im Jahre 1498 für nöthig fand, wegen der Gerechtigkeitspflege im Lande, (Rechts plege in allen Saken) durch einen dazu ernannten Marschall (den ehrbaren Hans von Steinberg), desgleichen wegen Zollerhebung und Münze gesetzliche Verfügungen zu treffen [9]), so erschienen bei dieser wichtigen Angelegenheit die Stände als förmlich einwilligend, zum deutlichen Beweise, daß sie sich auch, abgesehen von den Bewilligungen der Beden, bei der Gesetzgebung als wahre Repräsentanten des gesammten Landes ansahen [10]). Es heißt nämlich am Schlusse der Ordnung ausdrücklich: „Unde Wy Johan, Abt tho S. Egidien to Brunswik, Capitel der Kerken S. Blasii darsulvest, von wegen der Prälaten, Busse von Bartensleve Ridder, Hüner von Sampleben, Ludolf von Salder, Ludeleff von Wenden, von wegen der Ridderschop, de Rede to Brunswik und Helmstede, von wegen der Stede, bekennen in unde mit düssemselven Breve, dat Wy uth fuller macht aller Prälaten, Ridderschap und Stede des Förstendoms Brunswik, so vele des itliken na sinem Stande beröret unde berören mag, alle vorgeschreven Ordeninge be-

8) Ribbentrop a. a. O. Seite 11.

9) Koch's pragm. Geschichte, S. 338.

10) Eichhorn's Deutsche Staats- u. R.-Gesch. Th. III. S. 247. »Die Gesetzgebung, welche vollständig weder in der Grafschaft, noch in dem Herzogthume, und folglich auch nicht in der Landeshoheit lag, konnte von dem Landesherrn mit ihren Landständen in sehr ausgedentem Umfang geübt werden.«

willigt unde bevulbordet hebben. Willigen unde vullborden de gegenwärtigen" u. s. w. [11]).

Diese Urkunde ist noch entscheidender als die frühere von 1433, nämlich der Vertrag zwischen Herzog Heinrich dem Friedfertigen († 1473, 8. Dec.) und den Ständen, wegen Einschränkung der Baulehnung und des Bedemunds [12]), weil es sich hier von Aufgebung von Rechten handelte, welche die Prälaten, Ritter und Städte besessen, und daher eine Concurrenz bei der eigentlichen Gesetzgebung nicht so deutlich hervortritt. Doch zeigt der Schluß der Urkunde, in welcher Freiheit sich die damahligen Stände bewegten, und in welcher Weise sie dem Landesfürsten gegenüber standen [13]).

Die Landesverfassung hatte sich also dahin ausgebildet, daß, gleichwie der Kaiser im Reiche schon nicht mehr ohne die Reichsstände allgemein gültige Ordnungen aufzurichten berechtigt war, so auch der Landesfürst in seinem Fürstenthume nicht ohne die Einwilligung der Landstände dieses Hoheitsrecht ausüben konnte. Mit einem Worte, die Stände zur Zeit Heinrichs des Aeltern übten dieselben Rechte, welche das Parlament in dem vereinigten Großbritannischen Reiche

---

11) Ribbentrop a. a. O. Seite 15.

12) Schottelius de singularibus in Germania juribus, p. 48; Koch's pragmatische Geschichte, S. 294. Der Bedemund zeigte sich, als Beweis der Leibeigenschaft, sowohl bei den Verheirathungen, als Sterbefällen.

13) v. Liebhaber a. a. O. Th. I. S. 239. Ribbentrop a. a. O. S. 2. — Zu beachten ist, daß in dieser Urkunde auch den Bauern ein Widerspruchs-Recht eingeräumt zu seyn scheint: »unde Nemet von Prelaten, Mannen, Borgern unde Buren des ganzen Landes to Brunswik dat wedderspräk.«

ausübt: der Fürst hing sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als der Besteuerung ganz von den Bewilligungen der Landschaft ab. Dieser Zustand der Dinge hat sich verändert: allmählich entwickelte sich das monarchische Princip, und wir kommen den jetzigen Zeiten und seinen Ansichten näher.

Heinrich der Jüngere kam (1514) zur Regierung, ein Fürst von äußerster Thatkraft, wenig geneigt, andere Gesetze als den eigenen Willen anzuerkennen. Ein Fürst, der seinen eigenen Bruder zwölf Jahre gefangen halten konnte, war schon im Stande etwas gegen die eigenen Unterthanen zu unternehmen [14]). Es waren die Zeiten vorbei, in denen man willig die Gerechtsame der Stände anerkannte, sondern man begann in ihnen lästige Opponenten und ein nothwendiges Uebel zu erblicken. Ueberdem war es nicht mehr ein unstudirter Marschall, der jetzt die Justiz im Namen des Fürsten verwaltete und (um in dem Sinne der jetzigen Zeit zu reden) die Functionen eines ersten Ministers ausübte (ein Ritter hätte sich nicht dazu gebrauchen lassen, die Gerechtsame seiner Genossenschaft niederzutreten), sondern ein sachgelehrter Kanzler war an seine Stelle getreten, welcher kaum mehr schwankte, ob er den Kaiser oder den Landesfürsten mit den Gerechtsamen des Kaisers Justinianus bekleiden sollte. Dennoch aber treten noch die Stände in dem berühmten Vertrage

14) Vergl. Rehtmeier's Chronik, S. 870; Koch's pragm. Geschichte, S. 351.

Heinrichs mit dem Bruder Wilhelm vom 16. November 1535 als bewilligend [15]) auf.

Von dieser Zeit her stürmten beständig untergrabende und zerstörende Wogen gegen die Gerechtsame der Stände. Diese gaben ihre Rechte nie ausdrücklich, auf und behaupteten auch wirklich einen bedeutenden Theil derselben: die Fürsten bestritten aber davon so viel wie nur irgend möglich war. Am Ende des sechszehnten und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts hielt man jedoch die Einwilligung der Stände zu allen das ganze Land betreffenden Verordnungen noch für erforderlich [16]). Waren die Zeiten unter Heinrich dem Jüngern stürmisch gewesen, das folgende Jahrhundert führte noch ganz andere Zeiten herbei (nachdem es weder unter Julius noch unter Heinrich Julius an Anforderungen an die Landschaft gefehlt hatte [17]), und dieses, um das Maaß

15) Solchen Vertrage von Nutz und gut anzusehen, den dermaaßen zu verordnen undertheniglichen gebetten (?) und darum solche erbliche Einigung und Verständniß neben ihre Fürstl. Gnaden bewilligt und mit angenommen haben. Bewilligen und nehmen dies also mit an gegenwärtig u. s. w.«

16) Salzdahlumscher Landtagsabschied vom Jahre 1597. Art. 35.

17) Im Bockenemschen Landtags-Abschiede vom 5. Jul. 1571 lautet es folgendermaßen:

»Darum der Ausschuß der Landschaft ganz unterthäniglich verhoffet, es werde der Landesfürst ihren unterthänigen Willen und Erbiethen in Gnaden bedenken und sich der armen Landstände übermäßiger Drangsal auch in Gnaden erbarmen und zu der Moderation und Billigkeit erweichen lassen: das wird Gott der Allmächtige für ein angenehmes Opfer und sonderlichen angenehmen Dienst erkennen und vergelten« (!) — So weit war es mit den Ständen gekommen.

Unter Heinrich Julius bildeten sich die Verhältnisse der Landleute gegen ihre Gutsherren fortschreitend aus. S. vorzügl. den ange-

des Unglücks voll zu machen, unter einem Friedrich Ulrich, Julius Enkel. Der Beschwerden der Stände wurden immer mehr; aber eben dieser Umstand bewirkte, daß man ernstlich auf Maaßregeln bedacht nahm, und so erschien denn endlich der Landtagsabschied vom 27. Januar 1619 [18]), welcher eine ausführliche Aufzählung der Beschwerden der Stände und die Versicherung der Abstellung derselben enthält. Diese Urkunde ist, in vielen Stücken, als die Grundlage der später in zusammenhängender Form aufgestellten Landschaftlichen Privilegien zu betrachten: ein wichtiges Glied in der Kette der Ueberlieferungen. Es bedurfte eines

---

führten Salzdahlumschen L.-A. — Unter diesem Herzoge organisirte sich auch das der Landschaft so äußerst nützliche Institut des Schatzcollegii, welches, doch nicht sofort, die Functionen eines engern Ausschusses versah, der auch schon früher neben dem größern Ausschusse vorhanden gewesen war. S. Landtags-Absch. d. d. Schöningen, 10. Febr. 1598. Ribbentrop, S. 112 u. S. 118. — Der jetzige Herr Cammerdirector v. Bülow II. hat in der Abhandlung: Was ist der Schatzrath im Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel? (Wolfenbüttel 1801) das Historische hinsichtlich des Schatzcollegii entwickelt; doch, wie zu jener Zeit bemerkt wurde, ohne die dem engern Ausschusse der Landschaft, welcher mit dem Schatzcollegio erst in der Folge identisch wurde, zustehenden Verpflichtungen und Rechte in ihrer völligen Stärke hervorzuheben. Wie es mit den beiden Ausschüssen zur Zeit des Herzogs Friedrich Ulrich gestanden, ist aus §. 5. des Landtagsabschiedes vom 22. Januar 1634. (Ribbentrop, Th. II. S. 60.) zu ersehen. Das dort befindliche Bild ist nicht das erfreulichste.

Uebrigens findet unser jetziges Landessteuer-Collegium seine historische Begründung in dem damahligen Schatz-Collegio und dem zu der Zeit noch davon getrennten engern Ausschusse.

18) Ribbentrop, S. 241. — Schon ein Jahr nachher erschienen neue Gravamina! — Und so bis zum Ende der Regierung Friedrich Ulrichs.

August, um die Wunden zu heilen, die der dreißigjährige Krieg schlug, und wovon, in den wüsten Feldmarken, noch jetzt Narben zu erkennen sind [19]). Dieser edle Fürst begann damit, durch eine eigene Urkunde vom 19. Januar 1636 [20]), die der Landschaft »zustehenden Privilegien, Reversalen, Landtagsabschiede, Assecurationen, Recesse u. s. w. ausdrücklich zu bestätigen. Eine auch für die jetzigen Zeiten höchst wichtige Urkunde, da sie die so oft vorgebrachte Einrede, daß die neuere Linie nicht an die Handlungen des mittlern Hauses gebunden sey, beseitigt. Der Landtagsabschied vom 22. Nov. 1643 [21]), ein treues Bild des zerrütteten Zustandes des Landes darstellend, deutete zugleich die Heilmittel an, die der weise Fürst auch mit landesväterlicher Treue zur Ausübung brachte. Deutlich lag am Tage, daß ein erneutes Zutraun zwischen Fürsten und Ständen herrschte. Hier hörte man eine ganz andere Sprache, als unter dem ebenfalls gelehrten, aber herrschsüchtigen und harten

---

19) Friedrich Ulrich überlebte den Landtags-Abschied vom 29. März 1634 nicht lange. Er starb am 11. August desselben Jahres, nach einer der unglücklichsten Regierungen, die je ein Fürst geführt hat. Mit ihm erlosch seine Linie. Erst im December 1635 wurden die Fürstl. Agnaten darüber einig, wie das Erbe Friedrich Ulrichs unter die verschiedenen Linien getheilt werden sollte. (Der Theilungs-Receß findet sich in Ribbentrop's Sammlung, Th. II. S. 68). — Wer übrigens ein deutliches Bild von dem erlangen will, was das Land während des dreißigjährigen Krieges litt, was es unter Friedrich Ulrich aufbringen mußte, der lese die Landtags-Abschiede, welche unter diesem, der Zeit so wenig gewachsenen Fürsten abgeschlossen wurden.

20) Ribbentrop, Th. II. S. 99.

21) Ribbentrop, Th. II. S. 157.

Heinrich Julius. Die Gerechtsame der Stände wurden wieder anerkannt. Welche von diesen in der folgenden Regierung die Stände gerettet hatten, zeigen die Landtags-Abschiede vom 10. October 1682 und 28. Junius 1702 unter August's Söhnen und Nachfolgern. Wie hatte sich die Sprache, gegen die des 15ten Jahrhunderts, geändert! Welche Beschwerden wurden aufgestellt! Und so groß und unerhört die Bewilligungen der Stände waren, mit welchen schwankenden Ausdrücken wurde den Beschwerden abzuhelfen versprochen! Für Gnade wurde ausgegeben, was Verpflichtung war. So war z. B. im Landtags-Abschiede von 1682, Art. 18.: »des gnädigsten Landesfürsten Durchl. gegen die Prälaten des weitern gnädigsten Erbiethens, daß sie keinen geistlichen Ort mit Unterhaltung der Jagdhunde und Verpflegung der Jägerei-Bediente graviren, sondern dabei alle Moderationen gebrauchen wollen.« — Dahin war es denn freilich gekommen; dennoch aber, und obwohl von diesen Zeiten bis zum Jahre 1770 kein eigentlicher Landtag gehalten wurde, bewirkte doch die Wachsamkeit der landschaftlichen Ausschüsse, und vorzüglich die Sorgfalt des engern Ausschusses, daß so viel von den Gerechtigkeiten der Landschaft übrig blieb, als die berühmten und allgemein bekannten Privilegien von 1770 besagen. Aus diesen ging unsere erneute Landtags-Ordnung hervor, ein schönes Monument des Königs Georgs IV., damahligen vormundschaftlichen Regenten. Sie ist das letzte Glied in der Kette, welche in der Geschichte der Landschaft die jetzige Zeit

mit der Wilhelms des Aeltern und Heinrichs des Aeltern verbindet, und enthält, in einer zeitgemäßen Umgestaltung, so ziemlich Alles, was das Land, den Verträgen gemäß, an Gerechtsamen besaß. Erwäget man, mit wie ganz verschiedenen Augen die Fürsten dergleichen aus dem Alterthume herrührende, auf Verträgen beruhende Privilegien des Landes (man erschrecke nicht vor dem Worte: auch der freie Engländer redet von den Privilegien seines Landes) anzusehen pflegen, als eben abgepreßte oder gar octroirte Urkunden [22]): dann müssen wir hoch erfreut seyn, daß wir eine aus unserm Boden mählig erwachsene Verfassung besitzen, die wir, uns fest an sie schließend, vertragsmäßig verbessern können, aber nie in ihren Grundfesten erschüttern dürfen.

II.

Beiträge zur Geschichte der erneuten Landtags-Ordnung von 1820.

Am Ende des Jahres 1813 empfing das Herzogthum Braunschweig seinen rechtmäßigen Fürsten, den

22) Man vergleiche hier des vortrefflichen Pölitz neuestes Werk: Das constitutionelle Leben, S. 65 ff. — Auch er schließt: »Es bestätigt sich nach dem Zeugnisse der Geschichte, auch in Hinsicht des Entstehens der neuen Verfassungen, daß der besonnene Mittelweg, d. i. der rechtliche Weg des Vertrages, der würdevollen Stellung des Regenten, den Bedürfnissen der Stellvertreter eines gebildeten und zeitgemäß fortgeschrittenen Volkes und der innern Einheit und Eintracht im Bürgerthume am sichersten entspricht.«

heldenmüthigen Herzog Friedrich Wilhelm, zurück. Nichts wäre natürlicher, nichts dem allgemeinen und dem besondern Staatsrechte des Landes angemessener gewesen, als daß mit der Rückkehr des legitimen Fürsten die nicht minder legitime Landes-Verfassung in das Leben zurückgekehrt wäre, und vielleicht hätte die Landschaft von dem ihr zustehenden Rechte, sich selbst zusammen zu berufen, noch vor der Rückkehr des Fürsten Gebrauch machen sollen, um den Ersehnten zu empfangen und ihm des Landes Bedürfnisse und Wünsche selbst vorzutragen. Dieses geschah nicht, und ohne Mitwirkung der Stände wurden die wichtigsten Landesangelegenheiten, und unter diesen die ganze Justizverwaltung, provisorisch geordnet. Die öffentlichen Abgaben, zum Theil von der verhaßtesten, und in der That auch verderblichsten Beschaffenheit, blieben, mit geringen Modificationen, die Westphälischen, ohne daß die zahlreichen Gläubiger des Staates irgend eine Versicherung hinsichtlich ihrer Forderungen oder irgend einen Zinsgenuß erhalten hätten.

Neue Stürme drohten dem Deutschen Vaterlande im Jahre 1815, und Friedrich Wilhelm starb den Heldentod. Am 7. Julius machte das Herzogliche Geheimeraths-Collegium bekannt, daß Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent von Großbritannien, der nachherige König Georg IV., die vormundschaftliche Regierung für Se. Durchl. den minderjährigen Herzog Carl übernommen habe. In der schwierigsten Zeit begann eine der glücklichsten Perioden in der vaterländischen Geschichte, in welcher Georg IV. und

sein Minister der Graf von Münster stets glänzen werden. Noch war das Jahr nicht verstrichen, (4. Dec.) als schon ein großer Act der Gerechtigkeit die neue Regierung auszeichnete: es erschien die Verordnung, die Liquidation der Landesschulden und die Zinszahlung davon betreffend. Die Maaßregel war so gerecht, daß man gern vergaß, daß sie nicht ohne Concurrenz der Landstände hätte ergriffen werden sollen: denn waren es nicht Landesschulden, welche hier regulirt wurden? Ein Mitglied des Schatzcollegii befand sich jedoch in der äußerst thätigen Liquidations-Commission (der Herr Schatzrath von Plessen), welche von einem Mitgliede der Ritterschaft (dem Herrn Cammerdirector von Bülow I.) präsidirt wurde. Von der Zusammenberufung der Stände, von Herstellung der vaterländischen Verfassung aber war keine Rede, obwohl der vorherige engere Ausschuß der Landschaft öfters diese wichtige Sache zur Sprache gebracht hatte. So verstrich auch das Jahr 1816.

Es war im November eben dieses Jahres, als zu Wolfenbüttel mehrere Mitglieder der Landschaft, von denen ich hier nur Se. Excellenz, den Herrn Geheimen-Rath von Bötticher und den verewigten Herrn Abt Bartels nennen will, unter Zuziehung des bisherigen Landsyndicus, jetzigen Hofraths, Herrn Rham, sich in der Wohnung des Verfassers dieser Schrift versammelt hatten, um Raths zu pflegen, welche Maaßregeln zu ergreifen seyn möchten, um die Regierung zur Herstellung der landschaftlichen Verfassung zu be-

wegen. In eben dieser Versammlung theilte der Verfasser den hier folgenden Aufsatz mit, welchen er ursprünglich zum Abdrucke in irgend einer Zeitschrift bestimmt hatte: denn schon damahls war er der Meinung, welche er auch jetzt noch hegt, daß öffentliche Angelegenheiten am zweckmäßigsten öffentlich verhandelt werden. Die Versammelten fanden es aber passender, daß der Aufsatz dem Staatsminister, Herrn Grafen von der Schulenburg, in Handschrift vertraulich mitgetheilt würde. Der Graf nahm die Schrift auf das wohlwollendste auf und ertheilte die Versicherung, daß an die Herstellung der Landschaft gedacht werden sollte, und daß diese Herstellung gewiß Statt finden würde, sobald man die nöthigen Vorarbeiten beendigt hätte.

Warum entbehrt das Herzogthum Braunschweig seiner landschaftlichen Verfassung?

In dem Herzogthume Braunschweig-Wolfenbüttel bestand bis zu der großen Katastrophe, der auch dieses im Jahre 1806 erlag, eine gesetzliche Verfassung, welche das wechselseitige Verhältniß zwischen Fürst und Land bestimmte, und die ihre Begründung hatte in den öffentlichen Gesetzen des Deutschen Reiches, dem, diesen gleichen, Reichsherkommen (welche beide, selbst nach der Auflösung der Reichsverfassung, nicht

aufgehört hatten, constitutionsmäßig eine verbindende Norm für die einzelnen Territorien zu seyn), in den Verträgen zwischen Fürsten und Ständen, in dem Landtagsabschiede vom 10. October 1682, in den der Landschaft bei verschiedenen Gelegenheiten ertheilten Privilegien, was die Stadt Braunschweig betraf, in den ihr bei ihrer Subjection capitulationsmäßig eingeräumten Rechten, vor Allem aber in den Privilegien und Befugnissen gesammter Landschaft, so wie sie unter dem 9. April 1770 von dem Herzoge Carl anerkannt und ausgefertigt waren.

Besonders wichtig war diese letzte Urkunde, in Verbindung mit dem bereits angeführten Landtags-Abschiede vom 10. October 1682, der ältern Landes-Verträge und Grundgesetze nicht zu gedenken. Enthalten auch jene beiden Documente keinesweges die Gerechtsame des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landes in völliger Vollständigkeit, ist gleich die Abfassung manches Artikels derselben schwankend und zweideutig, weil man Bedenken trug, das wahre Verhältniß der Sache deutlich und bestimmt auszudrücken: so leidet es dennoch keinen Zweifel, daß beide Urkunden zusammengenommen eine äußerst schätzbare magna carta bilden, da sie im Wesentlichen der Staatsbürger und der Landes-Repräsentation Zuständigkeiten in sich fassen, und dadurch über jegliche Zweifel erheben, daß sie der Landesfürst selbst, gleichsam sie in Einen Rechtskörper zusammenstellend, öffentlich, frei, als Rechte seiner Unterthanen ausspricht.

Durch diese Urkunden ist der Braunschweigische

Unterthan von seinem Fürsten anerkannt als Bürger, dieß ist als ein nicht nur mit Verbindlichkeiten belasteter, sondern auch als ein mit Rechten versehener Unterthan des Staates. Durch das letzte dieser Documente ertheilte der Fürst die eines Fürsten würdige Versicherung:

»wie Er allerdings gemeint sey, getreuer Landschaft der ihr zustehenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ruhiglich genießen zu lassen, auch den mit derselben von Zeit zu Zeit verglichenen Landtags-Abschieden, Recessen und andern verbindlichen compactatis, auch vorhandenen landesfürstlichen Reversalien ohnverbrüchlich nachzukommen und darüber mit allem Ernste und Nachdruck zu halten.«

Diese Verhältnisse bestanden unangefochten bis zum Ende des verhängnißvollen Jahres 1806, als die Französischen Heere auch die Braunschweigischen Lande in Besitz nahmen. Nun wurden diese ihrem rechtmäßigen Fürsten entzogen, eine provisorische feindliche Verwaltung, lediglich dazu bestimmt, aus dem besiegten Lande den größten Nutzen für das Französische Heer zu ziehen, bemächtigte sich der obersten Leitung der Geschäfte, bis der Frieden zu Tilsit das Herzogthum Braunschweig für einen integrirenden Theil des Königreichs Westphalen erklärte.

Jetzt trat die neue Westphälische Verfassung in die Stelle der Braunschweigischen, und gleichwie die Gerechtsame des Fürsten nicht geachtet wurden, so beachtete man auch die Gerechtsame der Stände und Unterthanen nicht. Da war keine Rede, eine Ver-

fassung beizubehalten, welche auf so viele Verträge begründet war, da war keine Rede ferner von den Privilegien und Gerechtsamen gesammter Landschaft, gänzlich ward Braunschweig als ein erobertes Land angesehen, wiewohl es niemahls mit Frankreichs Beherrscher im Kriege gewesen war. An die Stelle der Landschaft trat eine neue Ständeversammlung, eine Körperschaft, deren Gerechtsame nicht unwichtig und in manchen Stücken bedeutender als die der bisherigen Stände gewesen seyn würde, wenn sie in der Wirklichkeit, und nicht, wie der Fall war, bloß auf dem Papiere existirt hätten. So hörte denn Alles auf, was den Braunschweiger an sein specielles Vaterland hätte erinnern können; keine Spur mehr der alten Verfassung. Niemand reclamirte auch diese, sondern Jeder fügte sich in des Siegers mächtigen Willen, der von den Fürsten des festen Landes von Europa zu Tilsit die Sanction erhalten hatte: denn beständig gilt in der Politik der Grundsatz, daß Macht und Gewalt dem Rechte zum Grunde liege. Dieser Zustand dauerte bis zu der großen Schlacht bei Leipzig. Wie die Niederlage Preußens bei Jena, (mit welchem das nördliche Deutschland stehen und fallen wird) Braunschweig mit so manchem andern Lande gestürzet und das Königreich Westphalen aus dem Nichts hervorgerufen hatte: so stürzte wieder die Schlacht bei Leipzig Westphalen in sein früheres Nichts zurück, und von neuem erhob Braunschweig sein uraltes Haupt empor. Wenige Monden verstrichen, und sein Fürst kehrte zurück.

Was konnte dieser Fürst für ein Land, was konnte er für Rechte wiederum in Besitz nehmen?

Unstreitig kein anderes Land, keine andere Gerechtsame, als er verlassen, als ihm sein Feind, Frankreichs Kaiser, genommen, und an seinen Bruder, den König Hieronymus, verschenkt hatte.

Woher hätte auch der unter dem Jubel der Bürger zurückkehrende Fürst größere Gerechtsame, als ihm geraubt, bekommen sollen?

War es die Absicht Napoleons gewesen, die Gerechtsame eines von ihm so ungerechter Weise vertriebenen Fürsten zu vergrößern? — Hätte er diese Absicht gehabt, konnte er es rechtlich? — Würde ein Fürst Braunschweigs aus Napoleons Händen Geschenke angenommen haben? — Hatten die Bürger Braunschweigs ihre Rechte aufgegeben, oder waren sie ihnen nicht vielmehr mit Gewalt von einem fremden Herrscher abgenommen, den die Fürsten aus Braunschweigischem Stamme mit dem Namen eines Usurpators bezeichnen? — Woher denn nun, bei Wiederherstellung der Dinge, Gewinn auf der Seite des Fürsten, Verlust auf der Seite der Bürger? — Entweder die ewige Gerechtigkeit ist ein Hirngespinnst, oder der rückkehrende Fürst konnte nur seine Rechte wiederum hinnehmen, nicht aber die seiner Unterthanen, die ihnen ein Feind, ein Usurpator, wie er ihn stets benannte, entzogen hatte.

Also in dem Augenblicke, wo der letzte Französische Krieger Braunschweigs Boden verließ, bekam sein Fürst sein Land, das Land mit seinem Fürsten seine Gerechtsame zurück. Der feindliche Besitz hatte den

Fürsten nicht unumschränkter gemacht, hatte den Unterthanen nichts von seinen Gerechtsamen zu rauben vermocht. Freudig sah es der Bürger an, daß sein Fürst sich wiederum des Seinen bemächtigte, denn er liebte seinen Fürsten, und fand seine alte Verfassung gut: aber widersinnig wäre es gewesen, anzunehmen, der Deutsche habe seinem Fürsten ein Geschenk mit den Freiheiten und Rechten machen wollen, die er mit dem Preise seines Blutes wieder erobert hatte.

Also Braunschweigs Fürst empfing durch die Schlacht bei Leipzig und deren Folgen das Seine zurück; die Unterthanen das Ihre.

Ist dieser Satz richtig, und daß er wenigstens von Braunschweigs Fürsten als richtig anerkannt ward, bezeugen die Verfügungen, die er in Bezug auf seine veräußerten Cammergüter machte: diese wurden, ohne Ersatz des Preises, zurückgefordert, weil die Veräußerung von einem Usurpator geschehen sey. Eben dieser Usurpator vernichtete aber auch factisch die ständischen Rechte. Empörend wäre es anzunehmen, die Handlungen des Usurpators, welche zum Schaden der Landesherrschaft vorgenommen, seyen nichtig, was er aber zum Schaden der Unterthanen gethan, sey rechtsbeständig, und sey, bei der Wiedereroberung des Landes, eine Kriegs-Erwerbung des Fürsten geworden. So etwas mag allenfalls ein Dabelow behaupten können, der dafür achtet, daß aus den Stipulationen der Fürsten nur diese, nicht aber die Unterthanen Rechte empfangen: ein Braunschweigischer Fürst ist von solchen Behauptungen weit entfernt.

Was folgt aber aus diesen, vielleicht unnützer Weise so oft wiederholten und dargestellten Grundsätzen?

Es folgt daraus, wenn völlig regelmäßig hätte verfahren werden sollen, so hätte Braunschweigs Herzog, sofort bei seiner Rückkehr, die Stände des Landes zusammenberufen müssen, um mit ihnen zu berathschlagen:

a) was für Veränderungen, provisorisch oder dauernd, in der Landesverfassung vorzunehmen;

b) was für Steuern auszuschreiben, um so den großen Zweck, gänzliche Vertreibung des Feindes von Deutschlands Gauen, zu erreichen.

Dieß geschah nicht: wesentliche Veränderungen wurden, freilich unter dem Versprechen, daß sie nur provisorisch seyn sollten, in der Landes- und Justiz-Verfassung vorgenommen. Das herrliche, so ganz auf alte Deutsche Redlichkeit begründete Verfahren in dem Hannoverschen Lande, vermöge dessen alle Einrichtungen des Usurpators vernichtet wurden, blieb unbeachtet. Braunschweig bekam eine Justiz-Verfassung, die weder Deutsch noch Französisch war, und von welcher es bald klar werden wird, daß sie wesentlichen Veränderungen unterworfen werden muß.

Die westphälischen Steuern blieben; die schrecklichste von allen, die Personensteuer und die, jeden Wohlstand des Grundbesitzers untergrabende Grundsteuer von einem Fünftel des reinen Einkommens dauern noch bis auf den heutigen Tag. So wurden denn die Folgen der Westphälischen Usurpation, in gewissem Be-

trachte, für das unglückliche Braunschweig permanent.

Doch wir wollen ohne die mindeste Leidenschaft die Dinge ansehen. — Braunschweigs Fürst war zu entschuldigen. — Er kannte die Verfassung, wie er unzählige Mahle selbst sagte, nicht; sollte der Zweck erreicht werden, schnell eine große Militär-Macht zu organisiren: so mußten schnell die nöthigen Fonds herbeigeschafft werden. Landstände konnten Zögerungen veranlassen. So mag denn der Fürst Entschuldigung finden, der, eines höchst edeln Zweckes wegen, vielleicht nicht ganz regelmäßige Mittel wählte. — Aber jetzt verflossen fast drei Jahre: der Zweck ist erreicht: warum dauert in Braunschweig noch die aufgedrungene usurpatorische Verfassung, in ihrem Wesentlichsten, fort? — Warum stellt man die Stände nicht her? Höchst ungerecht wäre es, die Schuld auf den erhabenen Regenten zu schieben. Braunschweigs Regent ist der Prinz-Regent von Groß-Britannien, des freiesten Reiches der Erde. Sein Hannover spricht seine erhabenen Grundsätze aus. Auf dieses glückliche Land schauet beneidend jeder Deutsche [23]). Braunschweig liegt ihm auf gleiche Art am Herzen. — Also hier wird es dunkel; die Zukunft erst kann dieses Dunkel erhellen:

---

23) Unter den Deutschen Staaten war Hannover einer der ersten, welcher, bereits im Jahre 1814, eine allgemeine ständische Verfassung erhielt. — Was hier von dem Glücke Hannovers, 1816, gesagt ist, wäre auch noch jetzt völlig wahr, wenn nicht Umstände, an denen die Regierung unschuldig ist, den Wohlstand der Landleute immer mehr untergrüben. Eine gänzliche Reform hinsichtlich der bäurischen Verhältnisse scheint nothwendig zu werden (1831).

Warum entbehrt ein Deutsches Land, dessen Bürger so treulich halfen, Deutschlands Unabhängigkeit zu begründen, seit drei Jahren seiner heiligsten Vorrechte?

Diese ursprünglich zum Drucke bestimmten Zeilen überreicht der Unterzeichnete Ew. Excellenz im Einverständniß mit mehrern seiner Mitstände. Sie und er zweifeln keinen Augenblick, Sie werden die Gerechtigkeit unserer Sache würdigen, und durch Ihren Einfluß bewirken, daß das Land Braunschweig sich bald wieder seiner landschaftlichen Verfassung erfreue.

Wolfenbüttel, am 1sten November 1816.

F. C. von Strombeck,
Probst zu Brunshausen und Clus, Erbherr auf Gr. Sisbeck.

Zu gleicher Zeit fanden jedoch die zu Wolfenbüttel vereinten landschaftlichen Freunde zweckmäßig, den engern Ausschuß der Landschaft von dem geschehenen Schritte in Kenntniß zu setzen. Es wurde daher auch diesem eine Abschrift des Aufsatzes [24]) mitgetheilt, welchem der Verfasser folgende Zeilen, mit Zustimmung seiner Freunde, hinzufügte: „Gab es je eine Zeit, wo eine eigenmächtige Zusammenberufung der Stände an

---

24) Oder vielleicht eine etwas veränderte Redaction desselben; denn auch eine solche findet sich bei den unvollständigen Privat-Acten des Verfassers. Unvollständig sind diese Acten, weil der Verfasser von seinen landschaftlichen Freunden weder die Concepte, noch die ihnen mitgetheilte Correspondenz regelmäßig zurückerhalten hat, daher hier auch nichts völlig Zusammenhängendes mitgetheilt werden kann.

der Tagesordnung gewesen wäre, so war es jene, als die Fremden unser Land verlassen hatten, und wir wieder Braunschweiger geworden waren. Dieser Augenblick ward versäumt, und dieß mag entschuldigt werden mit dem den Deutschen so eigenen Zutrauen zu seinen Fürsten. Diesem wollte man nicht vorgreifen. Man fand ein Vergnügen darin, dasjenige gleichsam zum Geschenke zu empfangen, was man als Eigenthum hinnehmen konnte. Und täuschte sich hierin wohl der Hannoveraner und der Hesse? [25]) Seine Fürsten eilten, die landschaftliche Verfassung herzustellen, um zu documentiren, sie verlangen keine größere Gerechtsame, als ihnen von Gott und Rechtswegen zukämen.

Unser hochseliger Fürst berief die Stände nicht zusammen: nicht, als hätte er sich von diesen befreien wollen (denn oft erklärte er sich über die Absicht der Herstellung derselben), sondern weil er achtete, erst hierüber die Bestimmungen des Congresses zu Wien erwarten zu müssen. Mit der Freimüthigkeit eines freien Menschen gestehe ich, daß ich diese Ansicht der Dinge, so gut sie unstreitig gemeint war, für irrig achte. Rechtlich bestanden die Braunschweigischen Stände, nur factisch waren sie verschwunden: in dem Umstande also, daß in der ständischen Verfassung vielleicht Modificationen zu Wien beschlossen werden konnten, vermochte kein Grund zu liegen, bis dieser Umstand zur Gewißheit gekommen, den Ständen ihre gesammten Gerechtsame zu entziehen, sie von aller Concurrenz bei

25) Leider täuschte sich dieser doch damahls.

der Gesetzgebung und bei der Bestimmung der Steuern auszuschließen. Die Lasten des Staates waren außerordentlich. Sollte Deutschland völlig befreiet werden: so waren große Anstrengungen zu machen, und also große Summen aufzubringen. Wer wird in einer solchen Zeit, wo das Vaterland wirklich in Gefahr ist, seinem Fürsten verweigern, was der Römer seinen Consuln, in ähnlichen Zeiten, nicht verweigerte: dafür zu sorgen, daß das Vaterland ungefährdet bleibe? — Also wer wird es tadeln, wenn unser Fürst, zur Erreichung eines solchen Zweckes, die unerschwinglichen Steuern, die jeglichen Wohlstand der Bürger zu Grunde richteten, bestehen ließ, welche uns eine fremde Regierung, zur Erreichung ihrer Zwecke, aufgelegt? — Niemand gewiß: denn auch den letzten Blutstropfen ist der Bürger des Staats dem Vaterlande und dem Fürsten schuldig. — Aber unser Durchlauchtigster Herzog hätte, wenn er unserer Verfassung gemäß hätte handeln wollen, so bald als möglich gesammte Stände zusammenberufen müssen, damit von diesen solche provisorische Verfügungen genehmigt, oder andere an deren Stelle gesetzt werden konnten.

So hatte auch die alte Braunschweigische Justiz-Verfassung ihre großen Mängel, bei vielen äußerst guten Seiten: aber diese Verfassung war gesetzlich; nur durch Berathung mit den Ständen konnte sie, verfassungsmäßig, abgeändert werden. Das Palladium der Deutschen Freiheit, die Verschickung der Acten, durfte den Braunschweigern nicht ohne ihre Einwilligung entzogen werden. Die Stände concurrirten bei

der Besetzung eines der höchsten Justiz-Collegien, des Hofgerichts, in sofern, daß aus ihren Mitteln Mitglieder desselben genommen werden mußten. War es recht, daß sie dieser Gerechtsame beraubt wurden? — Die Stadt Braunschweig hatte nach der Capitulation, wodurch sie sich den Herzögen unterwarf, bedeutende Privilegien; die Städte des Landes hatten ihre eigene gesetzliche Verfassung, sie machten eine eigene ständische Curie aus: durfte alles dieses, auch nur provisorisch, ohne Concurrenz der Stände abgeändert werden? — Hätte es Reichsgerichte gegeben, wer kann dann zweifeln, daß, aller dieser Umstände wegen, die in ihren Rechten Gekränkten hätten klagbar werden können? — Aber wurden ihre Gerechtsame dadurch verringert, daß das Unglück des Deutschen Vaterlandes sie der traurigen Hülfe beraubt hatte, klagbar gegen ihren Fürsten werden zu können? —

Ich bin weit entfernt, unserm verewigten heldenmüthigen Herzoge die Absicht andichten zu wollen, seinen Unterthanen ihre schönsten Gerechtsame entziehen zu wollen: unstreitig beabsichtigte er, auf dem verfassungsmäßigen Wege Alles zu ergänzen. Eine ähnliche Absicht hegt unstreitig unser verehrtes Ministerium. Zu verschiedenen Mahlen hat es ausgedrückt, wie es die ständische Verfassung nicht allein für eine treffliche halte, sondern daß diese auch bald hergestellt werden solle: aber Jahre gehen hierüber hin, und während unsere Nachbaren sich wahrhaftig Deutscher Verfassungen erfreuen, entbehren wir unseres heiligsten Vorrechts, einer thätigen Volksrepräsentation und des

wahrhaft Deutschen Rechtes, uns selbst besteuern zu dürfen. Unsere Grundbesitzer erliegen der Last der nur um eine Kleinigkeit ermäßigten Grundsteuer. Noch jetzt müssen wir den fünften Theil unseres Grundeinkommens als Steuer entrichten, wodurch die Grundbesitzer täglich dem Untergange mehr entgegen gehen.

Kann es unter diesen Umständen einem Staatsbürger, um so mehr, wenn er, wie der Verfasser dieser Zeilen, Mitglied der Stände ist, verübelt werden, wenn er die Gerechtsame der Corporation, deren Theilnehmer er ist, die auch sein heiliges, dem Schutze der Gesetze unterworfenes Eigenthum sind, entwickelte; und, gestützt auf diese Entwickelung, mit heißer Vaterlandsliebe den Wunsch ausspricht, sobald als möglich die Stände des Landes versammelt zu sehen. Denn obwohl dem Staatsbürger Zutrauen zu seinen Obern geziemt, wenn gleich der Verfasser dieser Zeilen von der innigsten Verehrung gegen das Braunschweigische Geheime-Raths-Collegium durchdrungen ist: so geziemet es auch einem freien Manne und einem Hausvater, mit Freimüthigkeit sein ihm vorenthaltenes Eigenthum, ein solches ist mir mein Recht zur Landstandschaft, zu vindiciren. Weit entfernt, alles Alte zurückzuverlangen, und freudig willig, Opfer auf den Altar des Vaterlandes, wie sie die Zeit erfordert, niederzulegen. Aber freie Opfer, wie sie unsere Verfassung will! — Mag nun etwas natürlicher, oder rechtlicher erkannt werden, als der Wunsch, unsere Volks-Repräsentation wieder in Thätigkeit zu sehen?

An wen aber sollte ich diesen Wunsch richten? —

Nichts ist einfacher, nichts den Gesinnungen eines Deutschen Bürgers angemessener, als daß ich ihn an die Vorsteher der landschaftlichen Corporation selbst richtete. Diese sind das Schatz-Collegium, oder der engere Ausschuß gesammter Landschaft.

An Sie also, meine hochgeehrten Schatzräthe und Mitstände, seyen diese Zeilen gerichtet, sie enthalten unstreitig die Wünsche jedes unserer Mitstände; ja, jedes unserer Mitbürger. Tragen Sie diese Wünsche und ihre Gründe, die Sie in Ihrer Weisheit mit noch kräftigern zu ergänzen wissen werden, unserm erlauchten Ministerio und dem erhabenen Fürsten vor, der das Scepter über das freieste Volk der Erde führt, der seinen Hannoveranern eine so freie Verfassung gewährte; er ist nicht weniger jetzt unser Vater, und wird uns nicht vorenthalten, was uns gebührt von Gott und Rechts wegen.

Wolfenbüteel, im November 1816.

v. Strombeck."

Wahrscheinlich war es um diese Zeit, daß auch ein von den Herren Geheimen-Rath von Bötticher, Abt Bartels, Landsyndicus Rham und dem Verfasser unterzeichnetes Promemoria an den Herrn Schatzrath von Plessen, der sich stets mit dem allergrößten und dankenswerthesten Eifer der landschaftlichen Angelegenheiten angenommen hat, gerichtet wurde; denn der Verfasser findet bei seinen Acten nachfolgende Antwort auf eine Erwiederung des Herrn von Plessen (welche ihm fehlt), von seiner Handschrift mit den

Signaturen der Herren Geheime-Rath von Bötticher, Abt Bartels, Landsyndicus Rham und seiner eigenen Signatur.

„Sr. Hochwohlgebornen, dem Herrn
Schatzrathe von Plessen in Braunschweig.

Ganz gehorsamstes Promemoria.

Unterzeichnete Mitglieder der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landschaft und Landsyndicus danken dem Herrn Schatzrathe von Plessen nicht nur für die gefällige Mittheilung derjenigen Verhandlungen, welche zwischen dem löblichen Schatz-Collegio und Fürstl. Geheimen-Raths-Collegio, wegen der Zusammenberufung der hiesigen Stände, bislang Statt hatten, sondern auch vorzüglich für den landes-patriotischen Eifer, mit welchem löbliches Schatz-Collegium eine Angelegenheit betrieben hat, welcher an Wichtigkeit in einem Deutschen Lande keine andere vorzugehen vermag. Denn kann etwas wohl für wichtiger gehalten werden, als ein so heiliges Gesammt-Eigenthum, wie die ständische Verfassung ist, einem Deutschen Lande zu bewahren? — Eine Verfassung, die so oft von Fürsten und Unterthanen beschworen worden, und durch deren Auflösung eine Auflösung aller öffentlichen Rechte und Verbindlichkeiten herbeigeführt zu werden vermöchte.

Indem nun Unterzeichnete dem löbl. Schatz-Collegio diesen gedoppelten Dank abstatten, verfehlten sie auch nicht, dem Verlangen des Herrn Schatzrathes von Plessen gemäß, ihre Gedanken darüber mitzutheilen, was nun ferner, nachdem die bisherigen Vorschritte zu

dem gewünschten Ziele nicht geführt haben, von Seiten der Landschaft zu thun seyn möchte, um ein Ziel zu erreichen, ohne welches wir keine deutsche, sondern eine fremdartige, und gegen die uralten, so oft beschworenen Landesgesetze schnurstracks anstoßende Verfassung haben würden.

Unterzeichnete sind der Meinung, daß von den sämmtlichen Mitgliedern der hiesigen Landstände, aller drei Curien (denn sie achten dafür, daß von diesen Mitgliedern Niemand rechtlich, sondern lediglich factisch aus seinem Besitze durch die westphälische Verfassung hat gesetzt werden können, und daß also jedes landschaftlichen Mitgliedes Rechte noch eben so, als 1806, in der That bestehen) — dem Fürstlichen Geheimen-Raths-Collegio eine Vorstellung zu übergeben sey, worin zu bitten:

„sofort die gesammten Landstände aller drei Curien zu berufen, um über die factische Herstellung der Landesverfassung und deren durch die Zeitumstände nothwendig gewordenen Modificationen zu berathen.“

Diesem Gesuche wären, nach unserm unmaßgeblichen Dafürhalten, folgende Grundsätze und Folgerungen aus solchen einzuverleiben.

„Des Höchstseligen Herzogs Durchlaucht sowohl, als Fürstliches Geheime-Raths-Collegium, haben es zu wiederholten Mahlen als Axiom festgesetzt, daß die Westphälische Verfassung eine usurpatorische gewesen sey. Vermöge dieses Axioms seyen alle solche Westphälische und Französische Verfügungen für null und nichtig er-

klärt, wodurch die höchste Landesherrschaft und Fürstl. Cammer Schaden erlitten. Da nun die Gerechtsame des gesammten Landes und dessen Repräsentation, der Landschaft, eben so heilig, eben so fest begründet als die der Landesherrschaft seyen: so folge hieraus klärlich, daß die von Seiten einer usurpatorischen Regierung geschehene Vernichtung dieser Gerechtsame ebensowohl nur eine factische Vernichtung gewesen sey, als die Vernichtung der landesfürstlichen Rechte lediglich factisch, nicht aber rechtlich, gewesen. Wenn nun die Landesherrschaft mit Recht, nach Auflösung der fremden Gewalt, sich des Ihrigen wieder sofort bemächtiget habe: so folge so natürlich als rechtlich, daß auch Land und Landschaft, nach Vertreibung der Fremden, sofort rechtlich wieder in ihren Besitz getreten seyen.

Die Landschaft bestehe also rechtlich, ihre Herstellung sey nicht vonnöthen: die Vorsehung habe sie in eben demselben Augenblicke hergestellt, da die rechtmäßige Landesherrschaft hergestellt worden. Nur ihrer factischen Herstellung bedürfe es, und um diese bitte man um so mehr dringend, da bekanntlich alle deutschen Länder, mit wenigen Ausnahmen, diesen Grundsätzen, auf denen selbst das Wohl der Fürsten beruhe, gehuldiget hätten, und da diese Grundsätze ganz diejenigen seyen, welche Fürstl. Geheime-Raths-Collegium, seinen so rechtlichen, patriotischen und landesväterlichen Gesinnungen gemäß, wiederholt in den mitgetheilten Schreiben an löbl. Schatz-Collegium ausgedrückt habe. Keinesweges sey man der Meinung, die alte Verfas-

sung ohne Modificationen zurückzuwünschen. Alle menschliche Institute bedürfen von Zeit zu Zeit einer Veränderung, damit sie dem Zeitgeiste homogen seyen: aber nie würde die Landschaft Veränderungen der Verfassung anerkennen, in die sie nicht, nach gepflogener gemeinsamer Berathung, gewilliget hätte. Die heilig gehaltenen Verträge beständen: eine fremde Regierung habe sie nicht vernichten oder abändern können; die durch hohe Gerechtigkeit berühmten Braunschweigischen Regenten hätten dieses eben so wenig jemahls gewollt, als sie dieses rechtlich vermocht hätten. — Die Privilegien der Stadt Braunschweig beruheten auf Capitulationen. Welche menschliche Gewalt könne so heilige Verträge, ohne gemeinschaftliche Einwilligung, auflösen? Die Landschaft sey überdem eine vom Staate anerkannte, das Land repräsentirende Corporation. Als solche habe sie Eigenthum. Eigenthum sey heilig, und stehe unter dem Schutze der Gesetze. Gesammte Stände bäten also um sofortige Zurückgabe ihres Eigenthums, nämlich vor allen ihres Hauses, ihres Archives, ihrer Bibliothek.«

Diese Grundsätze, so wie sie frei auszusprechen sich für freie Menschen ziemet, würden in dem, in den bescheidensten Ausdrücken abzufassenden Gesuche mit männlichem Ernste darzulegen seyn. — Ob nun ein solches Gesuch (zu dessen Unterstützung uns besonders dienlich scheint, den vormahligen Bürgermeister der Stadt Braunschweig, Herrn Wilmerding, mit in das landschaftliche Interesse zu ziehen zu suchen) nur per circulare an die einzelnen Mitglieder der Landschaft

zu veranstalten, oder ob hochlöbliches Schatz-Collegium eine gemeinsame Versammlung der Mitglieder der Landschaft zu diesem Zwecke veranlassen wolle: geben Unterzeichnete reiferm Ermessen anheim. Eine solche Zusammenberufung würde jedoch constitutionsmäßig seyn, da der 18te Artikel der Privilegien gesammter Landschaft, d. d. 9. April 1770, verordnet:

Art. 18. »Getreuer Landschaft ist gestattet, sich »zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge »hergebrachter alter Freiheit, in zugelassenen Fällen »zusammen zu bescheiden, welches für keine verbo»tene Conventicula und Conspirationes gehalten »werden soll.«

Auch dieses Privilegium gehört zu unsern unveräußerlichen Rechten. Die Westphälische Verfassung konnte dasselbe wohl unterdrücken, und uns factisch, nicht aber rechtlich, nehmen: unsere hochverehrten Fürsten, unser erhabener Regent und seine weisen, gerechten und patriotischen Räthe sind aber weit entfernt, wie sie so oft äußerten, uns unsere Rechte entziehen zu wollen. Auch dieser Artikel kann also frei und ohne Gefahr zur Anwendung gebracht werden.

Wolfenbüttel, den 30. Nov. 1816.

Da der Verfasser diese Denkschrift nur aus seinen Privat-Acten und aus dem, nicht selten triegenden, Gedächtnisse abfaßt, so ist er nicht im Stande, anzugeben, in wie fern die in dem mitgetheilten Promemoria enthaltenen Winke benutzt wurden, als späterhin ein von einer großen Anzahl von Ständen, an deren Spitze

des höchstseligen Herzogs August Durchl. erhabener Name glänzte, unterzeichnetes Gesuch dem herzoglichen Ministerio überreicht ward. Irret er nicht, so waren die in diesem enthaltenen Gründe die obigen.

Alle diese Bemühungen und die stets fortgesetzten persönlichen Sollicitationen mehrerer Mitglieder der Landschaft hatten den erwünschten Erfolg. Das Herzogliche Geheime-Raths-Collegium bereitete sich immer mehr zum Landtage vor, und endlich, am 6ten September 1819 erschien folgende öffentliche Bekanntmachung.

Wir Georg, von Gottes Gnaden, Prinz Regent des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, auch des Königreichs Hannover, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. In vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Vetters, Herrn **Carl**, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem die aus den neuern Zeitereignissen hervorgegangenen Verhältnisse und Verwickelungen, und einige andere früher nicht zu beseitigende Umstände Uns bisher nicht gestattet haben, die schon lange gewünschte und beabsichtigte Versammlung und Berathung der Landstände des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg anzuordnen, gedachte Hindernisse aber nunmehr so weit gehoben sind, daß es anjetzt thunlich wird, auch durch deren gegen-

wärtige Zusammenberufung den Einwohnern selbiger Länder einen neuen Beweis zu geben, wie sehr Uns deren bleibende Wohlfahrt am Herzen liege, so haben Wir beschlossen und festgesetzt, daß ein offener Landtag zu Braunschweig und zugleich eine allgemeine Versammlung der Stände des Fürstenthums Blankenburg ebendaselbst gehalten, und am 12. des nächstkünftigen Monats October eröffnet und die jetzt vorhandenen Mitglieder beider Landschaften dazu, dem Herkommen gemäß, jeder besonders berufen werden sollen.

Die solchergestalt versammelten Stände werden aus denjenigen Propositionen, welche Wir denselben zu machen befohlen haben, sodann die Ueberzeugung entnehmen, daß Wir eben so sehr die wohlerworbenen Rechte thunlichst zu erhalten, als die durch die Umstände nöthig werdenden Modificationen in der Verfassung herbeizuführen bedacht gewesen, und auch in diesem Stücke die Wohlfahrt des Landes für jetzt und künftig zu befördern wünschen, und fordern Wir die versammelten Stände hiedurch auf, auch zur Erreichung dieser Unserer Absicht, jeder nach seinen Kräften, mitzuwirken.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Sept. 1819.

(L. S.)

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Kurz vor der Zusammenkunft erfolgte ferner folgende Bekanntmachung:

Da die Beobachtung der hergebrachten Ordnung es erforderlich macht, daß das Fürstl. Geheime-Raths-Collegium vor Eröffnung der auf den 12. k. M. October ausgeschriebenen allgemeinen Versammlung der Stände des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg von der Anwesenheit und dem Erscheinen der dazu berufenen Mitglieder beider Landschaften in Kenntniß gesetzt, und die Legitimation derselben, in soweit es nöthig, beschafft und berichtiget werde; so werden sämmtliche berufene Mitglieder der Stände hiedurch aufgefordert, von ihrem Hierseyn spätestens bis zum 11. October, Mittags um 12 Uhr, in der Geheimen-Kanzlei allhier Anzeige zu machen, und daß insonderheit diejenigen, welche als Bevollmächtigte der zur Landstandschaft Berechtigten der Versammlung beiwohnen wollen, oder deren Rechte und Besitztitel wegen der ritterschaftlichen Güter nicht hinlänglich bekannt, oder welche diese in Gemeinschaft mit Andern eigenthümlich inne haben und benutzen, oder als Vormünder und Curatoren verwalten, die zu ihrer Legitimation dienenden Vollmachten, Attestate, Tutoria oder Curatoria und sonstigen Documente zugleich beibringen, damit solche allhier eingesehen und darüber, dem Befinden nach, angemessene Verfügungen getroffen werden mögen. Auch wird gewärtigt, daß die landschaftlichen Mitglieder, welche, durch besondere Umstände behindert, bei der ständischen Versammlung nicht

erscheinen können, ihre desfalsigen Entschuldigungen zeitig einreichen werden.

Braunschweig, den 29. Sept. 1819.

Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgisches Geheime-Raths-Collegium.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Jetzt war also der so lange herbeigewünschte Zeitpunkt vorhanden: Braunschweigs uralte Stände an Prälaten, Rittern und Städten sollten versammelt werden. Die Zusammenberufenen trafen ein, und versammelten sich vorläufig, um Verschiedenes zu besprechen.

Der bisherige Landsyndicus, jetzige Hofrath Herr Rham, war zu andern Functionen übergegangen, der neu erwählte Landsyndicus Herr Pricelius aber noch nicht installirt; es war in diesem Augenblicke Niemand vorhanden, der von Amts wegen das Protocoll in der Eröffnungs-Sitzung zu führen verpflichtet gewesen wäre: der Verfasser übernahm es also gern, nach den Wünschen seiner Mitstände, dieses zu thun. — Die Blankenburgische Landschaft, welche sich besonders versammelt hatte, erwählte zu dem Amte eines provisorischen Secretärs den Herrn Kreisamtmann Küchendahl.

Der 12te October erschien. Da begaben sich die Stände des Herzogthums, in feierlichem Zuge, Morgens nach 9 Uhr, von dem landschaftlichen Hause zu dem Dome, der Stiftung Heinrichs des Löwen: zum letzten Mahle versammelt, als Prälaten, Ritter und Städte, in dieser alterthümlichen Form. Sie nahmen ihren Platz vor dem kleinen Altare und der Kanzel.

Der ehrwürdige Abt von Riddagshausen, Doctor der Theologie, eines der eifrigsten Mitglieder der ständischen Versammlung, hielt, ein hochbejahrter Greis, mit jugendlichem Feuer die Landtags-Predigt. Sie ist durch den Druck bekannt gemacht.

Nach geendigtem Gottesdienste ging der feierliche Zug der Stände zu dem nun in Asche liegenden Schlosse des Grauenhofes. Der Herr Hofmarschall von Hohnhorst führte den Zug an. Das Folgende möge der geneigte Leser aus dem hier mitgetheilten, von dem Verfasser als provisorischem Secretär der Stände aufgenommenen Protocolle ersehen, sollte er auch lächeln über die alterthümliche Genauigkeit in unwesentlichen Dingen. Der gewählte Secretär wollte seinen Vorgängern im Amte nicht nachstehen, und gefiel sich in dieser alterthümlichen Genauigkeit.

Actum

im Herzoglichen Schlosse zum Grauen-Hofe zu Braunschweig, am 12ten Oct. 1819, Mittags um 12 Uhr.

In Gegenwart:

Sr. Excellenz, des Herrn Grafen von Münster, Höchstverordneten Principal-Commissars Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Regenten ꝛc.

Sr. Durchlaucht, des unter Vormundschaft Seiner obgedachten Königl. Hoheit regierenden Herrn Herzogs Carl Friedrich August Wilhelm;

Sr. Durchlaucht, des Herrn Herzogs August;

des Herrn Herzogs August Ludwig Wilhelm Maximilian Friedrich Durchlaucht;

des Herzoglichen Herrn Geheimen-Raths von Schmidt-Phiseldeck;

folgender Mitglieder der löblichen Stände des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, als, salvo loco et ordine:

a) Von der Curie der Prälaten:
des Herrn Abts von Königslutter, Knittel;
= Abts von Amelunxborn, Grotrian;
= Abts von Riddagshausen, Bartels;
Vom Stift St. Blasii und Cyriaci:
Herrn Canonicus Mahner;
= Probstes von Steterburg, von Bötticher;
= Probstes von Marienberg, Beynroth;
= Probstes von St. Lorenz, von Bülow,
= Probstes von Frankenberg, Warnecke;
ich der Probst von Brunshausen und Clus von Strombeck.

b) Von der Curie der Ritterschaft waren gegenwärtig:
Herr von Bötticher auf Amtleben;
= Carl Cleve, Bevollmächtigter von Astfeld;
= Graf von Veltheim, Erb-Küchenmeister, vom Küchenhofe zu Braunschweig;
= von Kniestedt auf Burgdorf;
= von Plessen auf Büstedt;
= von Campen auf Deensen;
= von Veltheim auf Destedt, Bevollmächtigter der Vormundschaft;
= Franz auf Dettum;
= Graf von Oberg auf Duttenstedt;
= Graf Andreas von Stolberg-Stolberg, wegen Engerode;
= von Kalm auf Halchter;
= Graberg auf Hedwigsburg;
= von Häckel, als Vormund wegen Hehlen;
= Dr. Lüderßen, als Vormund wegen Herrhausen;
= von Waldenfels auf Hilprechtshausen;
= von Campen auf Ildehausen und Kirchberg;
= Brandes, in Vollmacht wegen Königslutter, Unterhof;
= von Bülow auf Küblingen;
= von Cramm auf Lesse;
= Ludwig Müller von Lauingen auf Linden;
= von Häckel, Bevollmächtigter wegen Lutter am Bahrenberg;
= von Mansberg auf Meinbrexen;
= Ernst auf Nordsteimke;
= von Cramm auf Oelber rc.;
= von Bülow wegen Riddagshausen und Neuhoff, in Vollmacht;
= Cleve wegen Scheppau in Vollmacht;
= Markworth auf Schöningen.

Herr von Bülow auf Schliestedt;
= Georg von Strombeck auf Gr. Twülpstedt;
= Zöllner auf Seesen;
= von Campen auf Stadtoldendorf;
= Friedrich von Strombeck auf Gr. Sisbeck (S. Brunshausen);
= von Häckel, als Bevollmächtigter des Durchl. Herzogs August wegen Süpplingenburg;
= Schwannecke auf Thiede;
= Claus auf Thune;
= von Bötticher, in Vollmacht wegen Veltheim an der Ohe;
= von Münchhausen auf Gr. Vahlberg;
= von Schwarzkoppen auf Kl. Vahlberg;
= von Bülow, in Vollmacht wegen Watzum;
= Brinkmeyer, in Vollmacht wegen Wendhausen;
= Müller von Lauingen auf Lauingen und Wendessen;

c) von der Curie der Städte:

Herr Burgemeister Wilmerding, wegen Braunschweig;
= Burgemeister Brinkmeyer, wegen Gandersheim;
= Burgemeister Ferber, wegen Helmstedt, durch seinen Bevollmächtigten den Herrn Oberhauptmann Beynroth;
= Burgemeister Kahle, wegen Holzminden;
= Burgemeister Albrecht, wegen Königslutter;
= Burgemeister Klemmen, wegen Schöningen;
= Burgemeister Schliephacke, wegen Schöppenstedt;
ich der Unterzeichnete Probst von Brunshausen.

Nachdem des Herrn Georg, Prinzen-Regenten des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, auch des Königreichs Hannover, Königliche Hoheit, in vormundschaftlicher Regierung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Friedrich August Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg, durch eine höchste Verordnung d. d. 6ten September 1819 eine allgemeine Versammlung der löblichen Stände des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Antheils, zu einem auf den heutigen Tag angesetzten offenen Landtage gnädigst ausgeschrieben hatten, auch durch eigene, in Höchstdero Namen von Fürstl. Geheimen-Raths-Collegio erlassene Convocations-Schreiben die Mitglieder der löblichen drei Curien auf heutigen Tag zu solchem Landtage nach Braunschweig beschieden waren, so hatten sich obbemerkte Landstände auf hergebrachte Weise und nach Maaßgabe des hier, unter A. in der Anlage angebogenen, vorher den ständischen Mitgliedern mitgetheilten Programms, in der Dom- und Stifts-Kirche

St. Blasii zu Braunschweig versammelt, dort die Landtags-Predigt des Herrn Consistorial-Vice-Präsidenten und Abts von Riddagshausen, Doctoris S. Theol. Bartels, angehört [32]), und, nach geendigtem Gottesdienste, sich, geführt von dem Herrn Hofmarschall von Hohnhorst, nach dem Herzoglichen Residenz-Schlosse zum Grauenhofe begeben.

Nachdem löbliche Stände, in der Ordnung der drei Curien, hier angekommen, wurden sie in den großen Saal des linken Flügels geführt, woselbst sie, während von Fürstlichen Laquaien einige Erfrischungen gereicht wurden, ungefähr ½ Stunde verweilten.

Hierauf führte der Herr Hofmarschall von Hohnhorst wohlgedachte löbliche Stände durch mehrere Zimmer zu demjenigen, annoch im linken Flügel befindlichen Zimmer, welches zum Audienz-Zimmer eingerichtet war.

Hier fanden sich an der, der Eingangsthür gegenüber befindlichen östlichen Seite in der Mitte vier mit hell blauer Seide beschlagene gleichförmige Lehnsessel. Auf dem rechter Hand zuerst stehenden saß der höchstverordnete Herr Principal-Commissar Graf von Münster, welcher sich bei dem Eintritte der Herren Landstände erhob, und nicht wieder hinsetzte; auf dem zweiten, obigem Sessel also links stehenden, saßen des unter Vormundschaft regierenden Herzogs Carl Durchlaucht, auf dem dritten des Herzogs August Durchlaucht; auf dem vierten des Herzogs Carl Durchlaucht Herr Bruder, Herzog Wilhelm. Rechts am Sessel des Herrn Grafen von Münster stand der Herr Geheimerath von Schmidt-Phiseldeck (wobei nachrichtlich bemerkt wird, daß der Herr Geheimerath von Schleinitz, eines ihn vor wenigen Tagen betroffenen Familien-Trauerfalles wegen, abwesend war); rechts von diesem befand sich, etwas zurückstehend, ein mit grünem Tuche beschlagener kleiner Tisch mit Schreibmaterialien, an welchem die beiden Herren Geheimen-Secretare, Hofräthe Eschengurg und von Bülow, saßen. Nicht fern von diesem Tische, weiter rechts, stand ein gleicher Tisch für den Protocollführer löblicher Stände.

Nachdem löbliche Stände in dieses Audienz-Gemach hereingetreten, ordneten sie sich folgendermaßen: Links dem Durchlauchtigsten Herzoge August Ludwig Wilhelm Maximilian Friedrich stellten sich die Herren Prälaten, links diesen, und zum Theil schon dem Herrn Grafen von Münster und den Fürstlichen Herrschaften gegenüber, die Herren von der Ritterschaft, worauf gleichmäßig die Herren von der städtischen Curie folgten.

---

[32]) Es wird hierbei nachrichtlich bemerkt, daß vor der Predigt das Lied No. 360 aus dem Braunschweigischen Gesangbuche gesungen, und daß über den Text 1 Corinth. 10. gepredigt ward.

Nachdem sich sämmtliche Herren Stände solchergestalt geordnet, der Herr Hofmarschall und übrigen Hofbediente aber ihren Abtritt genommen, setzte sich Unterzeichneter, als von sämmtlichen versammelten Herren Ständen erwählter Protocollführer, (indem der erwählte Landsyndicus abwesend war,) an den für den ständischen Protocollführer bestimmten Tisch.

Der Herr Graf von Münster eröffnete jetzt die Handlung damit, daß er durch den Herrn Hofrath und Geheimen-Secretar von Bülow die ihm zu gegenwärtigem Acte ertheilte Vollmacht, d. d. Carltonhouse, 6ten Mai 1819, laut verlesen ließ.

Als dieses geschehen, hielt derselbe an die versammelten Stände eine Rede, welche unter Anlage B. diesem Protocolle angebogen ist, und in welcher die landesherrliche Proposition des vorläufigen Entwurfs einer revidirten landständischen Verfassung des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, und des Fürstenthums Blankenburg entwickelt wurde; diese Proposition wurde darauf, im Auftrage des Herrn Grafen von Münster, von dem Herrn Hofrathe von Bülow für die drei Curien der löblichen Stände dem Herrn Abte von Königslutter in drei geschriebenen Exemplaren zugestellt.

Nachdem der Vortrag des Herrn Grafen von Münster geendet, erwiederte denselben der von löblichen Ständen zu diesem Geschäfte erwählte Herr Abt von Königslutter durch eine Anrede, welche sub. C in Anlage angebogen ist.

Als diese geendet, auch der Herr Abt von Michelstein für löbliche Blankenburgische Stände (welche, wie pro notitia bemerkt wird, gleichmäßig Audienz erhielten und den Prälaten gegenüber placirt waren) geredet hatte, auf Befehl des Herrn Grafen von Münster durch den Herrn Hofrath von Bülow aber der Herr Hofmarschall wiederum hereingerufen war, beurlaubten sich sämmtliche löbliche Stände, und entfernten sich, geführt von dem Herrn Hofmarschall, nach der Ordnung der Curien. Dem Unterschriebenen ward noch, während sich die Herrrn Stände entfernten, das in der Anlage D. angebogene Verzeichniß der ständischen Mitglieder von dem Herrn Hofrath von Bülow zugestellt.

Im Vorzimmer wurden darauf die Herren Stände eingeladen, um 2 Uhr zur Fürstl. Tafel zu erscheinen.

In fidem

(unterz.) Friedrich Carl von Strombeck
auf Gr. Sisbeck,
Probst von Brunshausen und Clus; zu diesem
Act erwählter ständischer Protocollführer.

A.

Nachricht über die Feierlichkeiten bei Eröffnung des Landtages am 12ten October 1819.

Die Landtags-Predigt wird vom Consistorial-Vice-Präsidenten Abt Bartels, in der St. Blasii-Domkirche gehalten.

Der Gottesdienst geht mit dem Schlage 9 Uhr Vormittags an.

Es wird dazu in zweien Pulsen mit allen Glocken der Domkirche geläutet, so daß der erste um 8½ Uhr anfängt, und der zweite Puls mit dem Glockenschlage 9 Uhr aufhört.

Die Stände versammeln sich zwischen dem ersten und zweiten Geläute in der Kirche, oben auf dem Chore. Die dahin führende Thür ist nur für sie geöffnet. Vor derselben steht ein Fürstl. Hof-Fourier, welcher die Stände hinaufweiset, und werden zugleich Schildwachen vor dieselbe gestellt, um die nöthige Ordnung aufrecht zu erhalten.

Mit dem Glockenschlage Neun führt der Hofmarschall die Stände, ohne auf die etwa noch abwesenden zu warten, nach der Ordnung der Curien, so viel die Braunschweigschen betrifft, und darauf sämmtliche Blankenburgsche in Eins von dem Versammlungsplatze unten in die Kirche, die steinerne Treppe hinunter in die ihnen anzuweisenden verschiedenen Plätze.

Die Prälaten und Pröbste setzen sich auf die in der Mitte, dem kleinen Altar gegenüber, gesetzten Stühle, die von der Braunschweigschen Ritterschaft auf die unmittelbar darauf folgenden, gleichfalls in der Mitte stehenden Stühle, die Vertreter der Braunschweigschen Städte nehmen die Stühle ein, welche links bei dem Monumente Heinrich des Löwen stehen, und die Blankenburgschen Stände sämmtlich diejenigen, welche rechts bei selbigem Denkmale gesetzt sind.

Die Durchlauchtigsten Mitglieder des Fürstl. Hauses begeben sich mit dem Commissario der Durchlauchtigsten Vormundschaft, den Mitgliedern des Geheime-Raths-Collegii, und den Cavaliers des Fürstl. Hofstaats in die Fürstl. Stühle rechts an dem Chore.

In der Kirche werden Schildwachen ausgestellt, welche verhindern, daß nicht andere in die den Ständen bestimmten Plätze treten.

Beim Eintritt der Durchlauchtigsten Herrschaften in die Kirche wird die Orgel gespielt, und damit so lange fortgefahren, bis Alles rangirt ist.

Der Domprediger tritt inzwischen vor den kleinen Altar und singt die Collecte, sobald das Spiel der Orgel aufhört.

Nach solcher wird ein kurzer Gesang gesungen, und darauf die Predigt vom Abte Bartels gehalten, welcher nach der Predigt zu dem Sitze der übrigen Prälaten übergeht, woselbst ihm seine Stelle bei dem Abte des Stifts Königslutter offen zu behalten ist.

Nach der Predigt spielt wieder die Orgel eine kurze Zeit, darauf wird vom Domprediger die Collecte gesungen, der Segen gesprochen, und der Gottesdienst mit einem Gesange beschlossen, worauf wieder die Orgel so lange gespielt wird, bis der Hof und die Stände die Kirche gänzlich verlassen haben.

Nach geendigtem Gottesdienste führt der Hofmarschall die Stände in ihrer Ordnung, so daß die Braunschweigschen Prälaten und Pröbste zuerst gehen, die Ritterschaft, und nach dieser die Vertreter der Städte, folgen, und die Mitglieder der Blankenburgschen Landschaft beschließen, nach Hofe, auf den linken Flügel des Fürstl. Schlosses.

Auf dem Wege von der Kirche nach Hofe, wird eine hinlängliche Anzahl Mannschaft ausgestellt, um einen freien Weg für den Zug offen zu halten.

Die Stände bleiben in den Zimmern, in welche sie geführt sind, bis sie zur Audienz abgerufen werden.

Die Landesfürstl. Proposition geschieht in dem Audienzgemach. Die Durchlauchtigsten Mitglieder des Fürstl. Hauses sitzen darin auf Lehnstühlen, und zu Ihrer Rechten der Obervormundschaftliche Commissarius.

Neben demselben, gleichfalls zur Rechten, mit einigem Zwischenraume, stehen die Fürstl. Geheime-Räthe.

Hinter denselben zwei kleine Tische, mit den erforderlichen Stühlen und Schreibmaterialien versehen, der eine für die Fürstl. Geheime-Secretarien, der zweite für ein Mitglied der Stände, welches, in einstweiliger Ermangelung des Landsyndicus, etwa die Führung des Protocolls ständischer Seits übernommen haben wird.

Wenn die Audienz beginnen soll, werden die Stände durch den Hofmarschall, auf die demselben durch den Geheimen-Secretair zu bringende Nachricht, hereingeführt, und stellen sich zur Linken der Durchlauchtigsten Herrschaften nach der Ordnung der Curien und Landschaften herum.

Der Obervormundschaftliche Commissarius thut darauf Namens Sr. Königl. Hoheit des Prinz Regenten die Landesfürstl. Proposition, und stellet solche dem Abte von Königslutter, als erstem Braunschweigschen Prälaten, in dreifacher Abschrift für jede Curie zu, und dem Abte von Michaelstein für die Blankenburgsche Landschaft einfach zu.

Die Stände antworten dem Obervormundschaftlichen Com-

missario, mittelst kurzer Gegenrede, durch den Abt von Königslutter, als erstem Prälaten der Braunschweigschen Landschaft, und nach ihm den Abt von Michaelstein, für die Blankenburgsche Landschaft, worauf die Stände durch den Hofmarschall in die Vorgemächer zurückgeführt, und zur Tafel zu bleiben eingeladen werden.

B.

Eröffnungs-Rede, gehalten bei der Versammlung der Landstände des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg am 12ten October 1819.

Meine Herren Landstände!

Ich finde mich durch den ehrenvollen Auftrag Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Regenten beglückt, die gegenwärtige hochzuehrende Versammlung der Stände des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg im Namen Sr. Königl. Hoheit, als vormundschaftlichen Regenten dieser Länder, zu eröffnen.

Die mir von Sr. Königl. Hoheit ertheilte Vollmacht wird Ihnen jetzt vorgelegt werden.

(Legatur die Vollmacht durch den geheimen Secretair.)

Eine sehr angenehme Pflicht habe ich zu erfüllen, indem ich Ihnen, meine Herrn, als Ständen des Landes, die Empfindungen des Regenten über das Betragen der Landes-Unterthanen während einer schweren Prüfungszeit ausdrücke.

Sie finden sich, meine Herrn, nach einem höchst verhängnißvollen Zeitraume, zum erstenmale wieder versammelt. Der zerstörende Revolutionskrieg zerriß alle vorher bestandenen Verhältnisse! Die beiden letzten Regenten dieser Staaten fielen im Kampf für Freiheit und Vaterland, ungebeugt vor fremder Macht, würdig des Ruhms ihrer erlauchten Ahnen. — Herzog Carl Wilhelm Ferdinand fand seinen Tod an dem Tage mit dessen unglücklichen Ausgang die Selbstständigkeit Seiner durch Ihn beglückten Staaten zu enden schien. — Sein ruhmwürdiger Sohn verschmähte den Gedanken eines entehrenden Vergleichs mit dem Feinde, — Er verließ Sich auf seine gerechte Sache, — auf die Treue seiner Unterthanen, und auf den Muth der Deutschen.

Sein stets denkwürdiger Zug durch die zahlreichen Heere der Feinde führte Ihn und seine tapfern Waffengefährten nach England, welches unter einem Regenten vom Braunschweigschen Hause allen unterdrückten Völkern und Fürsten kräftig half, und mit der

bewunderungswürdigsten Beharrlichkeit den Krieg fortsetzte — bis die gerechte Sache siegte.

Der Regent verschaffte nicht nur den Braunschweigschen Kriegern Gelegenheit zum ruhmvollen Kampfe, er vertrat auch die Rechte des Fürsten und des Landes kräftig bei sehr wichtigen politischen Unterhandlungen.

Der Herzog genoß das Glück, Seine Staaten, in ihrem frühern Umfange, wieder zu erlangen, und Unterthanen zu finden, deren Treue selbst in den Zeiten nicht gewankt hatte, da fast alle Hoffnung einer bessern Zukunft verschwunden schien!

Bonaparte's letzter Verrath zwang den Herzog, an dem erneuerten Kampfe Theil zu nehmen. Seine Anstrengung überschritt vielleicht, nach der Ansicht Vieler, die Kräfte Seines Landes: — die Wichtigkeit des Zwecks und der Erfolg rechtfertigten die Mittel; dieß Land hat den Ruhm geerndtet, durch einen außerordentlichen Kraft-Aufwand, und durch den Muth seiner Krieger, zum endlichen Sieg der gerechten Sache viel beigetragen zu haben.

Dem Herzog war es nicht vorbehalten, Sich dessen zu erfreuen. — Sein Heldentod beschloß den unglücklichen Zeitraum, der für Braunschweig mit dem Fall Seines erlauchten Vaters angefangen hatte.

Schon vor diesem Trauerfall hatte der Herr Herzog August dem Lande einen zu Seiner höchsten Ehre gereichenden Beweis gegeben, wie sehr Se. Durchlaucht dessen Wohl allen Rücksichten des Privat-Vortheils vorziehen! Sie hatten auf die, durch Erstgeburt begründeten, Regierungs-Rechte verzichtet, weil Sie besorgten, durch Mangel des Gesichts gehindert zu werden, jenen hohen Beruf gehörig zu erfüllen.

Nach Familien-Verhältnissen sowohl als nach dem letzten Willen des hochseligen Herzogs fiel die vormundschaftliche Regierung auf den Regenten von Großbritannien und Hannover.

Se. Königl. Hoheit haben diese Pflicht in der einzigen Absicht übernommen, um für das Wohl dieses Stammes Ihres Königlichen Hauses und für dessen Staaten nützlich wirken zu können. Schon lange haben Se. Königl. Hoheit gewünscht, zur bessern Erreichung dieses Zwecks Sich der Mitwirkung der Stände des Landes zu erfreun; die Ausführung dieser Absicht erforderte aber, beim Drange anderer Geschäfte, eine zeitraubende Ueberlegung. — Nicht alle Verhältnisse, die der Krieg zerriß, haben wieder hergestellt werden können: manche, durch eine Dauer von Jahrhunderten ehrwürdig, haben aufgehört. — An die Stelle der Verfassung des deutschen Reichs ist die deutsche Bundesacte getreten; die Bundes-Beschlüsse müssen jetzt als die höchsten Gesetze in

Deutschland gelten; die vorhin Kaiser und Reich zugestandenen Souveränetäts-Rechte sind auf die deutschen Fürsten übergegangen.

So wenig der Regent geneigt ist, eine bestehende Landes-Verfassung aufzuheben, so sehr machen es doch die erwähnten Verhältnisse, und einige im Innern des Landes selbst sich ergebende Umstände, rathsam, den Ständen den Plan einer verbesserten Landtags-Ordnung zur Berathung zu empfehlen.

Erwarten Sie in demselben keine sogenannte zeitgemäße Verfassungs-Urkunde zu finden. Der Regent ist nicht geneigt, eine, auf bloße, durch Erfahrung noch unbewährte, Theorien gebaute Repräsentativ-Verfassung an die Stelle einer auf frühere Verträge gestützten Landtags-Ordnung treten zu lassen [27]). Sein Wunsch und Wille ist, das vorhandene Gute zu erhalten, das Mangelhafte auf verfassungsmäßigem Wege, ohne Uebereilung, zu verbessern, und nach beendigter Vormundschaft dem hoffnungsvollen Fürsten, den die Vorsehung dazu berufen hat, die Regierung des Landes zu führen, Seine Rechte ungeschmälert zu übergeben. Glücklich werden Se. Königl. Hoheit Sich schätzen, wenn Sie Sr. Durchlaucht dann ein Vorbild hinterlassen können, wie diese Rechte zum wahren Besten des Landes und zur Ehre des Fürsten ausgeübt werden sollten [28]). Die Regierung würde sich glücklich schätzen, wenn der Ihnen vorzulegende Plan einen ungetheilten Beifall finden sollte. Keiner unter Ihnen, meine Herren, wird wünschen, daß die Erfahrung der seit Ihrer letzten Versammlung vergangenen Jahre ganz unbenutzt bleibe, daß Alles, auch bei gewaltsam veränderten Umständen, beim Alten gelassen würde. Hingegen wird vielleicht die möglichst beibehaltene Grundlage der frühern Verfassung hie und da zu wenig zeitgemäß erscheinen.

Wir leben in einer Zeit, da eine Menge, theils gutmüthiger, theils aber arglistiger Schwärmer sich berufen fühlt, dem Volke ihre, auf bodenlose Theorien gebaute Verfassungs-Pläne anzupreisen, und alles Bestehende als veraltet und schlecht darzustellen. Im irrigen Wahn, daß mit Vertreibung der fremden Gewalt auch gleich alle Folgen des Unglücks verschwinden müssen, welches sie über das Volk gebracht hat, legt die bethörte Menge die Täuschung ihrer unerreichbaren Wünsche den Regierungen und der Landesverfassung zur Last, und läßt sich überreden, daß sie ihr Heil nur in

---

[27]) Vergl. Pölitz: das constitutionelle Leben, S. 73. ff., wo dieser Unterschied auf das einleuchtendste dargelegt ist.

[28]) Dieser Wunsch des Königlichen Regenten ist gewiß auf das schönste erfüllt; denn die ganze Braunschweigische Geschichte bietet keine glücklichere Regierungs-Periode dar, als die, in welcher des Königs Georg IV. Vormundschaft das Land verwaltete.

einer Repräsentativ-Verfassung finden könnte, wie die neuere Zeit deren so viele hat entstehen und verschwinden sehen. Ein Schicksal, das allen Verfassungen droht, die nicht auf geschichtliche Verhältnisse der Nation gestützt sind. Ich habe dem Regenten versichern zu dürfen geglaubt, daß in diesem Lande die Segnungen anerkannt werden, die eine gerechte und wohlwollende Regierung über dasselbe verbreitet hat. Bei diesem Verhältniß würde jeder gewagte Versuch einer unbewährten Neuerung bedenklich erscheinen. Ohnehin hat der deutsche Bund, dessen Beschlüsse als höchstes Gesetz befolgt werden müssen, sich deutlich für die Beibehaltung der deutschen Landständischen Verfassungen erklärt. Dieß hat der Regent vor Augen gehabt; — ja Se. Königl. Hoheit bevorworten, daß weitere Modificationen der Landtags-Ordnung auf den Fall vorbehalten werden, wenn eine nähere authentische Erklärung des 13ten Artikels der Bundesacte dieselben nöthig machen sollte [29]).

---

[29]) Solche Erklärungen haben bekanntlich seit der Wiener Schlußacte vom 15ten Mai 1820 nicht Statt gehabt. Diese verordnet aber in den Art. LIV bis LXVII Folgendes:

Art. LIV. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßgen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhal-

Es würde dem augenblicklichen Zweck nicht angemessen seyn, wenn ich hier das Ganze der vorgeschlagenen Veränderung Ihnen vorlegen wollte, ich beschränke mich, indem ich Ihnen den Entwurf dazu gegenwärtig übergeben lasse, auf folgende Haupt-Punkte.

Das Herzogthum Braunschweig und das Fürstenthum Blankenburg haben bisher jedes seine eigne Stände-Versammlung gehabt. Einem Herrn unterworfen, und durch dieselben administrativen Behörden verwaltet, scheint es gerathen und dem allgemeinen Wunsche gemäß zu seyn, daß beide Landschaften sich in Eine vereinigen.

Ferner haben bisher in Braunschweig drei Curien bei den Ständen bestanden.

Die Prälaten-Curie hat aufgehört zu den großen Grundbesitzern zu gehören. Die Güter der Prälaturen stehen großentheils längst unter der Verwaltung des Staats. Es ist allerdings gut, daß die Titularen jener Prälaturen, als durch Kenntniß und Erfahrung ausgezeichnete Männer, ferner an den Landschaftlichen Berathungen Theil nehmen. Aber es kann nicht zweckmäßig seyn, ihnen, durch Erhaltung einer abgesonderten Curie, ein ganzes Drittheil der ständischen Befugnisse ferner einzuräumen. Nicht ihre Ausschließung vom Landtage, sondern ihre Vertheilung in die beiden andern bestehenden Curien wird daher empfohlen.

Es würde unbillig seyn, die Besitzer freier Bauer-Güter, die zwar nicht zu der Ritterschaft gehören, aber keiner gutsherrlichen Abhängigkeit unterworfen sind, länger von der Theilnahme an den Landständischen Berathungen auszuschließen.

In Ansehung der Vertretung der Städte ist längst die Unbilligkeit anerkannt worden, daß Wolfenbüttel, die zweite Stadt des Landes, keinen Deputirten zur Stände-Versammlung hat absenden

---

ten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels, auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Betreff auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

können. — Eben so auffallend ist es, daß die großen Städte, als Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt, nicht durch zahlreichere Deputationen, oder durch mehr Stimmen, als die kleinsten Städte, vertreten werden. Auf diesen Umstand ist gleichfalls ein Antrag begründet.

Vor der Hand ist von dem verfassungsmäßigen Recht, für die in Fürstlichem Besitz sich befindenden ritterschaftlichen Güter Deputirte zu den Ständen zu ernennen, kein Gebrauch gemacht worden. Ich bin jedoch nicht ermächtigt, dieß Recht aufzugeben.

Ein wichtiger Mangel hat sich in der frühern Steuer-Verwaltung ergeben, die der unmittelbaren Aufsicht des Regenten zu sehr entzogen war. Die Erhebung der Steuern muß fortan, wie es jetzt geschieht, durch die öffentlichen Beamten geschehen. Um indessen den Ständen die Ueberzeugung und die Mitwirkung zu sichern, daß die zu bestimmten Zwecken erhobenen Steuern auch lediglich der Absicht gemäß verwandt werden, ist die Errichtung eines Steuer- und Schatz-Collegiums für rathsam erachtet, an dem die Stände durch Deputirte Theil nehmen werden, und welches zugleich, in Ansehung des ständischen Wirkungs-Kreises, an die Stelle des frühern Schatz-Collegii treten, und einen permanenten Ausschuß der Stände bilden kann.

Es wird nun vor allen Dingen nöthig seyn, daß die Stände sich mit diesen, ihnen vorzulegenden Propositionen beschäftigen, und ihre Bemerkungen und Wünsche dem Fürstl. Geheimen-Raths-Collegio mittheilen, damit das Resultat der gemeinschaftlichen Berathung in Vollziehung gesetzt, und die hinzukommenden neuen Mitglieder der Versammlung berufen werden können. Zu diesem Geschäft dürfte das gerathenste seyn, eine Commission zu ernennen; während diese die Sache zum Schluß vorbereitet, werden die Herren, welche anderweite Geschäfte abrufen, sich füglich entfernen und ihre Wiedereinberufung abwarten können, um ihren Entschluß über die Verhandlung ihrer Deputirten zu fassen.

Nach erfolgter Ergänzung der Repräsentation wird das Fürstl. Geheime-Raths-Collegium den Ständen die weiteren Propositionen vorlegen. Von dem Inhalte dieser Propositionen werde ich einiges vorläufig zu erwähnen haben.

Da sich aber Alles, was die zukünftige Geschäftsführung betrifft, an die vergangene anschließt, so halte ich es für Pflicht, zuerst einiges über die Verwaltung der seit Wiedereinführung der rechtmäßigen Regierung vorflossenen Zeit mitzutheilen.

Der Zustand des Landes zu der Zeit, als nach Vertreibung des Feindes der Herzog Friedrich Wilhelm zurückkehrte, ist Ihnen, meine Herren, sämmtlich bekannt. Die späterhin noch Statt gefundenen kriegerischen Ereignisse, und die schon erwähnten, die

Kräfte des Landes fast übersteigenden Anstrengungen hatten den Zustand der Finanzen sehr zerrüttet. Die erste Sorge der Regierung mußte daher seyn, die öffentlichen Cassen in den Stand zu setzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen und den Credit des Landes zu befestigen.

Das Anlehn, welches der hochselige Herzog im Jahre 1814 zu machen Sich genöthigt gesehn, ist getilgt, und die in diesem und dem folgenden Jahre rückständig gebliebenen Zinsen sind berichtigt, so daß künftig nur die laufenden Ausgaben zu bezahlen bleiben.

Der Herzog hatte Sich genöthigt gesehn, ein geringes Klostergut, im Halberstädtischen (zu Hamersleben) gelegen, zu verkaufen. Der Regent hat dagegen ein weit wichtigeres und zur Benutzung besser gelegenes Gut, Ueplingen, wieder ankaufen lassen, und dadurch das Staats-Grundvermögen auf eine Art ergänzt, die ohne Zweifel den Beifall der Stände verdient.

Aus den Jahren 1806 und 1807 sind, wegen der feindlichen Besitznahme des Landes, viele Forderungen unbezahlt geblieben, zu welchen die öffentlichen Cassen verpflichtet waren. Auch diese sind berichtigt, und es ist keine Forderung von Belang mehr zu erwarten.

Während der feindlichen Herrschaft sind alle öffentlichen Gebäude, Brücken u. s. w. sehr vernachlässigt; ihre schleunige Herstellung, wodurch allein ein gänzlicher Verfall abgewandt werden konnte, ist mit großen Kosten, aber zweckmäßig, bewerkstelligt.

Oeffentliche Wege, besonders die Chausseen, waren in dem Grade verdorben, daß aller Verkehr im Lande erschwert wurde; — auch die schwere Last ihrer Wiederinstandsetzung ist, so weit es bisher thunlich gewesen, getragen und eine merkliche Verbesserung gegen frühere Zeiten ist bewirkt worden.

Diese beträchtlichen Arbeiten haben zugleich in den verflossenen Jahren der Theurung vielen Landes-Einwohnern Gelegenheit zum Erwerb gegeben, der ihnen sonst gefehlt haben würde.

Es wird Ihnen, meine Herren Landstände, von selbst einleuchten, daß die gewöhnlichen Hülfsquellen des Landes zur Erfüllung dieser großen Verbindlichkeiten nicht hingereicht haben würden. Die Regierung ist dazu in den Stand gesetzt, indem erstens der Herzog Friedrich Wilhelm einen Theil seines ererbten Privatvermögens zu Tragung der Lasten des Kriegs hergegeben hat; zweitens, die jetzigen geringen Bedürfnisse des Fürstl. Hofstaats haben Ersparungen möglich gemacht, die zum Besten des Landes verwandt sind. Endlich sind demselben alle Gelder zu gute gekommen, die als Folge des Kriegs, theils als Subsidien, oder als Theil von den Kriegs-Contributionen, in die öffentlichen Cassen geflossen sind.

Diese letzten Summen haben bis zum Schlusse des Jahrs 1818, mit Ausnahme der sofort zu den damaligen Kriegs-Bedürfnissen verwandten Gelder, nur 269,000 Rthlr. betragen.

Es sind dagegen zu Bezahlung der erwähnten Rückstände und Capitalien verwandt . . . . . 670,000 Thlr.
Auf öffentliche Gebäude von 1816 bis 1818, 355,000 =
Auf Weg- und Chaussee-Bau . . . . 144,000 =
Und auf Forst-Culturen . . . . . 60,000 =

also in jenen 3 Jahren . . . . . 1,229,000 Thlr.

Es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, daß diese Anstrengungen nur durch die sorgfältigste, den hiesigen Behörden zur größten Ehre gereichende Finanz-Verwaltung und gewissenhafte Verwendung der Staats-Einnahmen möglich geworden sind. Dieß Resultat ist um so unerwarteter, da Theurung und andere Umstände den Belauf der Einkünfte vermindert und manche Ausgabe erhöhet hatten.

Die Stände werden sich daher aber auch überzeugen, daß es nicht möglich war, die öffentlichen Abgaben bei so großen Bedürfnissen zu vermindern. Die vorgefundenen Abgaben sind daher beibehalten, und nur in Ansehung der Grundsteuer haben Se. Königl. Hoheit, wegen der Ungleichheit, womit sie auf einzelnen Klassen der Unterthanen lastete, Sich bewogen gefunden, das frühere System der Contribution und damit verwandten Abgaben, durch die Verordnung vom 31sten März 1817 herzustellen.

Es muß aber bemerkt werden, daß der Betrag der Contribution niedriger angesetzt worden, als er in dem Jahre 1807 bestanden hatte.

Die mit Schwierigkeiten verbundene Liquidation der öffentlichen Schuld ist bis auf eine geringe Summe beendigt.

Die Justiz-Verfassung ist, nach der 1814 eingeführten Ordnung, deren wohlthätige Wirkung in Ansehung des raschern Proceßganges nicht verkannt wird, beibehalten worden.

Die vielleicht hie und da mangelhafte Eintheilung der Gerichts-Bezirke ist bislang nicht verbessert, weil man darüber die Ansicht der Stände zu vernehmen gewünscht hat.

In Gemäßheit der Bundes-Acte ist ein Ober-Appellations-Gericht von mehreren Fürsten mit Braunschweig gemeinschaftlich errichtet, welches seinem hohen Zwecke entspricht.

Die Patrimonial-Gerichte und der privilegirte Gerichtsstand gewisser Stände haben, ohne die bestehende Justizverfassung zu ändern, nicht hergestellt werden können. Die Regierung hat über diesen wichtigen Punct die Landstände zu hören gewünscht, ehe sie Schritte deshalb vornähme. Der Regent erwartet aber auf

jeden Fall, daß, wenn das Unschädliche hergestellt wird, auf Wiederbelebung alter Mißbräuche nicht bestanden werden wird.

In Ansehung des öffentlichen Unterrichts ist geschehen, was die Umstände erlaubten.

Zur zweckmäßigen Erhaltung einer eigenen Universität reichen die Kräfte des Landes nicht hin. Die vorhin für die hohe Schule zu Helmstedt bestimmt gewesenen Summen sind zur Verbesserung der dortigen und anderer Schulanstalten im Lande verwandt, und fernerweit erforderlich. Den Landes-Unterthanen ist das Studiren in Göttingen dadurch erleichtert, daß diese vorzügliche Universität auch als Braunschweigsche Landes-Universität betrachtet wird, und daß daselbst auch Freitische zur Unterstützung für unbemittelte Braunschweiger gestiftet sind.

Das Militair, welches mit so vielem Ruhme im Kriege gedient, hat nothwendig, nach hergestellter Ruhe, auf die Zahl reducirt werden müssen, welche die Verpflichtungen gegen den Bund und die innere Sicherheit des Landes erfordern. Auch bei diesem Zweige der Verwaltung ist die möglichste Rücksicht auf die Erleichterung der Staats-Ausgaben genommen, die sich mit der Gerechtigkeit und Würde desselben vereinigen ließ.

Jetzt kann ich mich von der bisherigen Verwaltung zu den Bedürfnissen der Zukunft wenden, und Ihnen, meine Herren, die Hauptgegenstände aus den Ihnen mitzutheilenden Propositionen vorläufig bekannt machen.

1) werden Ihnen die Staatsbedürfnisse, welche durch Steuern verfassungsmäßig zu tragen sind, angezeigt, und über die Herbeischaffung und Anlegung der nöthigen Steuern Vorschläge geschehen.

Sie werden bei Ihrer Berathung über diesen Gegenstand von dem Grundsatze ausgehen, 1stens, daß die nöthigen Summen zu den vertragsmäßigen und unabänderlichen Ausgaben hinlänglich zu sichern sind; 2tens, daß es besser sey, wenn keine wichtige Gründe dagegen streiten, bei dem Steuer-System zu bleiben, woran die Unterthanen gewöhnt sind, damit ihr Wohlstand so wenig als thunlich durch neue Versuche, deren Resultate nicht immer voraus zu berechnen sind, in Gefahr gesetzt werden möge. Bei dieser Materie wird es unvermeidlich, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der in das Privat-Interesse Aller eingreift, und desfalls selten mit Ruhe und Billigkeit von beiden Seiten behandelt wird. Ich ziele auf die Steuerfreiheit der vorhin exemten Güter.

Der Grund dieser Freiheit hat längst aufgehört. Der Adel dient nicht mehr auf eigene Kosten im Felde [30]). Dem Staate ge-

[30]) Im Landtags-Abschiede vom 1sten Junius 1639 (Ribbentrop, Thl. II.

nügen nicht mehr zu seinen gewöhnlichen Ausgaben die Einnahmen der Cammergüter. Die geringen und außerordentlichen Steuern, die bei der ursprünglichen Uebertragung der Bauergüter deren Besitzern aufgelegt waren, sind durch die Zeitumstände zu Bürden geworden, die auf einzelnen Classen allein zu schwer lasten würden.

Auf der andern Seite ist es höchst bedenklich, einen rechtlichen Besitzstand wankend zu machen, weil man glaubt, daß ursprüngliche Veranlassungen zu dessen Erlangung, die doch oft in das Dunkel der Vorzeit zurückgehen, aufgehört haben. Die Exemten stützen sich darauf, daß sie ihre Güter bei Erbtheilungen oder Kauf als freie Güter angerechnet überkommen haben, und daß dem Pflichtigen die Last auf ähnliche Art vorlängst im Voraus vergütet sey. Auch diese Einrede hat unläugbar viel Wahres, — nur kann sie bei neuen Lasten nicht gelten, gerade weil sie bei allen, auch den pflichtigen Gütern eintreten müßte.

Dieß zeigt genugsam die Nothwendigkeit eines gegenseitigen Nachgebens. Die Exemten müssen der Billigkeit, der öffentlichen Meinung und dem Vaterlande Opfer bringen. Die Pflichtigen dürfen jene Gründe der Billigkeit nicht vergessen, und sie sollten daher beim Allgemeinwerden der Steuer-Verbindlichkeit gehörige Rücksicht auf den Theil nehmen, der längst ausgeglichen war.

Bei den bisherigen Steuern ist der Regierung nicht entgangen, daß die Stempelsteuer in manchen Beziehungen drückend ist; — es werden daher zu einer Abänderung Vorschläge geschehen.

2) werden Ihnen, meine Herren, die Etats der Landesschulden mit den erforderlichen Plänen zu Sicherung der Zinsen, so wie zu einer allmähligen Abtragung der Schuld selbst, vorgelegt werden.

3) haben Se. Königl. Hoheit befohlen, Ihnen die Grundsätze einer zu erlassenden Verordnung über die Militair-Pflichtigkeit, die überall in Deutschland eingeführt ist, und bei dem jetzigen Kriegs-System nicht vermieden werden kann, vorzuschlagen.

Außer diesem wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung, hat der Regent noch über einige andere befohlen, Ihren verfassungsmäßigen Beirath zu begehren, wovon ich nur die nöthigen Anordnungen über den Chaussee-Bau und über Gemeinheits-Theilungen erwähnen will.

S. 123.) führt die Ritterschaft noch an: »daß sie mit Knechten und Pferden dienen, und sich stätig in kostbarer Bereitschaft halten müßte.« —

Wie sich wohl der zarte Hermann Conring (unter Herzog August Erbherr auf Gr. Twülpstedt) tüchtig gerüstet und gewappnet zu Rosse ausgenommen haben möchte! —

Sie werden, meine Herren Stände, hieraus abnehmen, daß Se. Königl. Hoheit wünschen, diesen Landtag nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Folge wichtig und wohlthätig zu machen.

Es wird daher erwartet, daß Sie suchen werden, die Anträge wegen Regulirung der Landesvertretung bald zur Erledigung zu bringen, weil die übrigen Gegenstände sodann erst, wenn dieser Punct regulirt seyn wird, vorgelegt werden können.

Sollten Sie dafür halten, daß schon jetzt die Ernennung eines Land-Syndici nöthig sey, so würde dagegen nichts zu erinnern seyn, falls dessen Wahl vorerst nur als widerruflich oder provisorisch bestimmt würde, — dieß ist rathsam, weil die der Versammlung der Stände etwa hinzukommenden Mitglieder noch nicht mitwählen können, und weil ferner der Geschäftskreis des Land-Syndici noch nicht gehörig beurtheilt werden kann.

Schließlich habe ich den Auftrag, den Ständen dieser Fürstenthümer feierlichst zu versichern, daß Se. Königl. Hoheit der Regent deren Wohl stets vor Augen haben, und wie bisher zum Ziel Ihrer vormundschaftlichen Regierung machen wird. Se. Königl. Hoheit versprechen, das Landes-Grundgesetz der Primogenitur und des Pacti Henrico-Wilhelmiani, eben so wie die jetzt näher zu bestimmende Landtags-Ordnung, genau beobachten zu lassen, und erwarten dagegen von allen Landes-Unterthanen, in Gemäßheit der frühern Huldigungs-Eide, für Sich, den Herzog und das Braunschweig-Lüneburgsche Haus den schuldigen Gehorsam und Treue.

Was mich betrifft, meine Herren, werde ich, so lange mir der Regent Seine vormundschaftlichen Geschäfte anvertraut, meiner Pflicht und des Vertrauens eingedenk, welches der Hochselige Herzog mir in seinem letzten Willen bewiesen hat, Alles für das Beste des Landes thun, was meine Kräfte erlauben, — ich hoffe, jenem ehrenvollen Zutrauen bisher entsprochen zu haben. Bin ich so glücklich gewesen, Ihren Beifall neben dem meines Fürsten zu erhalten, so gebührt ein großer Theil davon den Mitgliedern der hiesigen Regierung und meinem verstorbenen Freunde, dem Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg, dessen zu frühen Verlust wir gewiß Alle beklagen.

Ein großer Zeitraum meiner Geschäftsführung für dieses Land ist vorüber; — glücklich werde ich mich schätzen, wenn das Ende desselben mir den Beifall des künftigen Regenten und Ihr geneigtes Andenken und Wohlwollen sichern wird.

E. Graf von Münster.

Diese Rede ist unstreitig ein höchst wichtiges Document. Sie entwickelt nicht nur auf das deutlichste, nach welchen Grundsätzen die erneute Landtagsordnung abgefasset worden, sondern sie enthält auch eine Darlegung der Verwaltung der vormundschaftlichen Regierung, die das Zutrauen, welches sie schon genoß, auf das Aeußerste befestigen mußte. — Glücklich die Regierung, deren Organ so reden durfte, und zwar vor Männern, welche die Wahrheit dessen, was gesagt wurde, beurtheilen konnten. — Wie unendlich ist es dagegen zu beklagen, daß dem königlichen Regenten nicht von allen Seiten der Dank wurde, der ihm so sehr gebührte! — Der Dank der Staatsbürger gegen die vormundschaftliche Regierung Georgs IV. wird nie verlöschen.

Gewiß erscheint es angemessen, der Nachwelt den Entwurf der erneuten Landschaftsordnung in derjenigen Form zu überliefern, in welcher er ursprünglich den Ständen mitgetheilt wurde. Ein schönes Monument für die vormundschaftliche Regierung Königs Georg IV. und vorzüglich für den Herrn Grafen von Münster, den man als den Verfasser desselben nennt. Auch wird man so erkennen, indem man ihn mit der als Gesetz publicirten Ordnung vergleichet, welche Verbesserungen den Bemühungen der Commission, die zur Unterhandlung mit dem Herzogl. Geheimenraths-Collegio von den Ständen erwählt wurde,

zu verdanken sind. Es folgt hier also dieses wichtige Actenstück [31]).

Entwurf der revidirten Landschafts-Ordnung des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg.

Titel I.

Von dem Wesen und den Bestandtheilen der Landschaft, den Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder.

§. 1. Die vereinten Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und Fürstenthums Blankenburg repräsentiren die Gesammtheit der Einwohner beider Länder, ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Classen, denen sie angehören, und haben dieselbe auf den Landtagen und bei allen ständischen Versammlungen und Berathschlagungen zu vertreten, deren Interesse und Rechte verfassungsmäßig wahrzunehmen, und die letztern insonderheit auf die in der gegenwärtigen Landschafts-Ordnung vorgeschriebene Art und Weise in Ausübung zu bringen.

§. 2. Die ganze Landschaft besteht aus zwei Curien. Die erste derselben begreift die Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie und die Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter, die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälaten-Curie, die Deputirten der Städte und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, welche bisher nicht landtagsfähig waren.

§. 3. Zu der Ritterschaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Besitze der Landstandschaft befindlichen adeligen Güter, jedoch die, von der Landesherrschaft erworbenen Güter ausgeschlossen, namentlich die Besitzer der Rittergüter zu: 1) Allrode, 2) Altena, 3) Amp-

---

31) Ich habe es für zweckmäßig gehalten, dasselbe ganz ohne Bemerkungen zu lassen. Die Vergleichung mit der Landschafts-Ordnung ist zu leicht, als daß es erforderlich gewesen wäre, auf die Abänderungen des Entwurfes und Zusätze zu demselben aufmerksam zu machen. Dagegen werde ich bei der nachfolgenden ständischen Instruction für die Deputirten kurz bemerklich machen, in welchen Puncten die Wünsche der Stände erfüllt wurden, und in welchen nicht. — Uebrigens rührt jede Modification des Entwurfes lediglich von den Ständen her.

leben, 4) Astfeld, 5) Bahrum, 6) Buchhagen, 7) Benzingerode, Oberhof, 8) Benzingerode, Unterhof, 9) Bisperode, 10) Bodenburg, 11) Braunschweig, Küchenhof, 12) Brunkensen, 13) Brunsrode, 14) Burgdorf, 15) Büstedt, 16) Cattenstedt, 17) Deensen, 18) Destedt, Oberburg, 19) Destedt, Unterburg, 20) Dettum, 21) Düsterthal, 22) Duttenstedt, 23) Engerode, 24) Esbeck, 25) Gittelde, 26) Glentorf, 27) Halchter, 28) Hedwigsburg, 29) Hehlen, 30) Herrhausen, 31) Hilprechtshausen, 32) Ildehausen, 33) Kirchberg, 34) Kirchbraak, Oberhof, 35) Kirchbraak, Unterhof, 36) Königslutter, Oberhof, 37) Königslutter, Unterhof, 38) Küblingen, 39) Lauingen, 40) Lesse, 41) Linden, 42) Linden, 43) Lutter am Bahrenberge und Rhode, 44) Meinbrexen, 45) Neindorf, 46) Nienhagen, 47) Niedern-Sickte, 48) Nordsteimke, 49) Oelber, Oberhof, 50) Oelber, Unterhof, 51) Remlingen, 52) Riddagshausen, 53) Rimmerode, 54) Rottorf, 55) Sambleben, 56) Scheppau, 57) Groß-Sisbeck, 58) Schliestedt, 59) Schöningen, Canzlerhof, 60) Schöningen, Schulhof, 61) Seesen, 62) Stadtoldendorf, 63) Süpplingenburg, 64) Thiede, 65) Thune, 66) Timmenrode, 67) gr. Twülpstedt, 68) gr. Vahlberg, 69) kl. Vahlberg, 70) Veltheim an der Ohe, 71) Volkersheim, Oberhof, 72) Volkersheim, Niederhof, 73) Watzum, 74) Wendessen, 75) Westerbrak, 76) Windhausen, 77) Wolperode.

§. 4. Aus der bisher bestandenen Curie der Prälaten erscheinen als Mitglieder der ersten Curie die Aebte oder Pröbste der Stifter und Klöster Königslutter, Amelunxborn, Riddagshausen, St. Blasii, St. Cyriaci und Steterburg, und als Mitglieder der zweiten Curie die Aebte oder Pröbste der Stifter und Klöster Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshausen.

§. 5. Von Seiten der Städte des Landes wohnen deren Abgeordnete der zweiten Curie bei, und zwar für die Hauptstadt Braunschweig sechs Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmstedt zwei, und jede der übrigen Städte, namentlich Blankenburg, Gandersheim, Hasselfelde, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen und Stadtoldendorf, sendet ein Mitglied zu der Versammlung.

§. 6. Für den Stand der nicht zu der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer auf dem Lande wird in dem Kreisgerichte aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen ein Deputirter ausersehen und der zweiten Curie zugeordnet.

§. 7. Es kann die solchergestalt zusammengesetzte Landschaft mit keinem neuen Mitgliede vermehrt, und insonderheit die Landstandschaft keinem Gute anders beigelegt werden, als mit Bewilli-

gung des Landesherrn und Zustimmung der ständischen Curie, in welcher ein neues Mitglied aufgenommen werden soll.

§. 8. Um auf dem Landtage erscheinen zu können, wird erfordert, daß derjenige, welcher dabei Sitz und Stimme führen will, volljährig, der christlichen Religion zugethan, nicht wegen Verbrechen in einer Untersuchung gewesen, von welcher er nicht gänzlich frei gesprochen worden, und mit Ausnahme der Abgeordneten der Prälatur und der Städte, mit Grundstücken im Lande angesessen sey.

§. 9. Wenn Jemand mehr als ein Rittergut besitzt, so ist er doch nur zu einer Stimme berechtigt; auch haben mehrere, welchen ein solches gemeinschaftlich zugehört, davon nur eine Stimme zu führen, und hängt es von ihnen ab, wem sie unter sich dieselbe übertragen wollen.

§. 10. Frauenzimmer können das, auf ihren Gütern ruhende, Stimmenrecht von ihren Ehemännern oder von einem andern Bevollmächtigten ausüben lassen, jedoch muß der letztere selbst Ritterguts-Besitzer sein. Für Minderjährige geschieht solches durch ihre Vormünder. Ueberhaupt kann jeder Ritterguts-Besitzer, wenn er verhindert wird, in Person auf dem Landtage zu erscheinen, zur Führung seiner Stimme einen Mitstand schriftlich bevollmächtigen; mehr als zwei solcher Vollmachten darf jedoch keiner unter ihnen übernehmen.

§. 11. Die Städte werden durch den Vorsteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (Bürgermeister, oder in dessen Ermangelung Cämmerer) vertreten; daher auch in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt der Stadt-Director, erste Stadtrath oder Bürgermeister, vermöge seines Amts einer der von diesen Städten abzuordnenden Deputirten ist. Die übrigen Abgeordneten der erwähnten Städte werden für jeden Landtag aus den Bewohnern der Stadt, von den Stadt-Deputirten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und geschieht diese Wahl unter Leitung der Justizbehörde, welche den Gewählten davon benachrichtigt, und darüber eine Urkunde zur Legitimation desselben ausfertigt, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl selbst zu enthalten hat. Findet sich bei mehreren gewählten Personen eine Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Loos unter ihnen.

§. 12. Die Deputirten der zur zweiten Curie gehörigen Besitzer freier, bisher nicht landtagsfähiger Güter werden durch freie Wahl von den Besitzern selbiger Güter ernannt, und zwar dergestalt, daß dieselben, so viel ihrer im Umfange des Kreisgerichts sich befinden, auf Veranlassung und unter Leitung des Kreisgerichts zusammentreten, und ihren Deputirten durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte ernennen.

Wenn in einem Kreisgerichte weniger als drei solcher freien Gutsbesitzer vorhanden seyn sollten, so kann unter diesen eine solche Wahl nicht Statt finden, sondern selbige müssen auf Veranlassung ihres Kreisgerichts mit den Deputirten eines benachbarten Kreisgerichts zur Wahl zusammentreten, durch welche sodann auf dieselbe Weise, wie vorsteht, die Deputirten für beide Kreisgerichte durch Stimmenmehrheit ernannt werden.

Das Kreisgericht, mit dessen Deputirten solchergestalt zur Wahl zusammen zu treten ist, ist dasselbe, vor welchem die Beamten des betreffenden Kreisgerichts in persönlichen Sachen, nach Anleitung der Verordnung vom 24sten Februar 1814, Recht zu nehmen haben, nur mit der Ausnahme, daß eintretenden Falls die Kreisgerichte Wolfenbüttel und Riddagshausen nicht mit den Städten Wolfenbüttel und Braunschweig, sondern unter sich gegenseitig zusammentreten sollen.

Von dem betreffenden Kreisgerichte wird dem vorstehendermaßen erwählten Abgeordneten zu seiner Legitimation eine gerichtliche Ausfertigung darüber gegeben, auch von der getroffenen Wahl an die Landesherrschaft berichtet.

Die bisherigen Abgeordneten sowohl der Städte, als der ländlichen Grundbesitzer, können bei einer neuen Zusammenkunft der Landstände in gleicher Eigenschaft wieder gewählt werden und erscheinen.

§. 13. Sollten ganz besondere und wichtige Gründe eintreten, warum Jemand dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht entsprochen, und das ihm durch die Wahl übertragene Amt eines Deputirten einer Stadt oder eines Kreisgerichts-Bezirks nicht annehmen kann, so muß er solches nach erhaltener Benachrichtigung der betreffenden Behörde sofort anzeigen, damit von derselben wegen einer neuen Wahl das Nöthige zeitig verfügt werde.

Titel II.

Von den Pflichten und Rechten der Landstände.

§. 14. Die erste und heiligste Pflicht der Landstände besteht darin, daß sie die Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes und ihrer Mitbürger in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, ohne alle Nebenabsichten und Rücksichten auf einzelne Personen und Verhältnisse, nach ihrer besten Einsicht mit Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen, und bei allen Angelegenheiten und Vorfällen, wo ihre Einwilligung oder Mitwirkung und ihr Rath erfordert wird, hauptsächlich vor Augen haben. Hienächst haben dieselben bei Ausübung der ständischen Rechte und Befugnisse und bei allen Ver-

handlungen der Landschaft die bestehende Verfassung und festgesetzte Ordnung genau zu beobachten.

§. 15. Da die Verfügungen und Beschlüsse der Bundes-Versammlung für sämmtliche deutsche Staaten verbindlich sind, und es sich von selbst versteht, daß diejenigen Steuern, welche zur Erhaltung des verfassungsmäßigen Zustandes und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erforderlich sind, so wie solches stets der Fall war, auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müssen, so steht doch dabei den Ständen das Recht zu, daß selbige nicht ohne ihre Zustimmung vertheilt, ausgeschrieben und erhoben werden. Wenn aber zu anderen Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern des Landes auferlegt, und von ihnen entrichtet werden sollen; so kann solches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geschehen. Ein Gleiches gilt von neuen Leistungen, welche den Unterthanen auferlegt werden sollen, und nicht unter der ihnen obliegenden Landfolge, als Kriegesfuhren und dergleichen hergebrachte Lasten, begriffen sind. Es darf solchemnach in Hinsicht der bestehenden Auflagen und Leistungen keine Veränderung ohne Concurrenz der Landstände getroffen werden.

§. 16. Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen treffen, ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; hingegen ist diese erforderliche Bewilligung der Stände nicht auf solche Abgaben und Leistungen zu ziehen, welche vermöge der höchsten Polizeigewalt zur Leitung des Handels und der Gewerbe, oder zur Ausführung nöthig befundener polizeilicher Einrichtungen und Maaßregeln anzuordnen sind, als wohin namentlich Zölle, Chaussee- und Weggelder und Packhaus-Entrichtungen zu rechnen sind. Eben so wenig bedarf es der ständischen Concurrenz und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Districten obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Regierung durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind.

§. 17. Das ständische Steuer-Bewilligungsrecht erstreckt sich übrigens bei seiner Ausübung nicht bloß auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer. Nachdem über alles dieses zwischen der Landesherrschaft und den versammelten Ständen die nöthigen Unterhandlungen und Berathungen gepflogen und eine gemeinsame Uebereinkunft getroffen

worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch eine, auf die gewöhnliche Weise zu publicirende, landesherrliche Verordnung ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 18. Die Bestimmung, daß ohne vorgängige Bewilligung der gesammten Stände keine allgemeine Steuer oder Leistung ausgeschrieben werden kann, leidet nur die einzige Ausnahme, wenn in sehr dringenden Fällen das Bedürfniß und Beste des Landes es nicht erlaubt, mit der Ausschreibung der nöthigen Steuer oder Leistung bis zur Versammlung der gesammten Landschaft Anstand zu nehmen. Wäre ein solcher dringender Fall eingetreten, so wird die Landesherrschaft darüber mit den von den Ständen ernannten Mitgliedern des §. 19 erwähnten Steuer-Collegii, als beständigen Deputirten der Stände, zum Behuf der einstweilen zu treffenden Maaßregeln communiciren; jedoch müssen darauf die Stände bald thunlichst zusammenberufen, ihnen die vorgewalteten Umstände, welche die Aufbringung einer außerordentlichen Steuer, oder die Auferlegung einer neuen Leistung nothwendig gemacht, und die deshalb vorläufig getroffenen Anordnungen dargelegt, und nachdem auf ihre Zustimmung angetragen worden, und darüber Berathung geschehen, die weiteren Verfügungen mit ihnen gemeinschaftlich beschlossen und zur Ausführung gebracht werden.

§. 19. Die verwilligten und ausgeschriebenen Steuern aller Art sollen unter der Aufsicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten und abhängigen Landessteuer-Collegii erhoben, verwaltet und berechnet werden. Dieses Collegium ist in Hinsicht seiner Amtsführung sowohl dem Landesherrn als den Ständen dahin verpflichtet und verantwortlich, daß in Absicht der Erhebung und Verwaltung der Steuern überall den bestehenden Landesgesetzen gemäß verfahren werde.

Würden in besonderen Fällen specielle Instructionen für dasselbe erforderlich, so sollen selbige von der Landesherrschaft mit den Ständen concertirt werden.

Es wird aus acht Mitgliedern oder Räthen bestehen, von welcher die eine Hälfte von dem Landesherrn und die andere von den Ständen ernannt wird. Dem Landesherrn ist es überlassen, die Beeidigung und Einführung der Mitglieder des Steuer-Collegii zu verfügen, und zu bestimmen, wer unter ihnen den Vorsitz darin zu führen habe, so wie Höchstdemselben auch die Ernennung des dabei anzustellenden Secretairs und der subalternen Officianten zusteht.

§. 20. Das Landes-Steuer-Collegium hat, als zu seinem Wirkungskreise gehörig, folgende ihm obliegende Geschäfte zu besorgen:

1. Die bei dem Steuer-Departement und dessen verschiedenen

Zweigen nöthigen Beamten und Officianten zur landesherrlichen Anstellung vorzuschlagen und hiernächst zu verpflichten, zu bestellen und zu instruiren.

2. Nach den getroffenen Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung der bestehenden und verwilligten Steuern die jährlichen Etats über die Einnahme und Ausgabe der Steuer-Cassen zu entwerfen und zur Landesherrlichen Genehmigung einzusenden.

3. In Gemäßheit der genehmigten Etats die Erhebung der Steuern anzuordnen und exsequiren zu lassen, auch wegen der nachgesuchten oder in Antrag kommenden Remissionen Vorschläge zu thun.

4. Auf gleiche Weise die Verwilligungen, Zahlungsbefehle und Anweisungen an die Steuer-Erheber und Verwalter zu erlassen, und dahin zu sehen, daß solchen gemäß die eingehobenen Gelder wirklich verwandt, und insonderheit die zu den Lokalbedürfnissen nicht angewiesenen Gelder in die allgemeine, unter der Aufsicht und Verwaltung des Steuer-Collegii stehende Steuer-Casse richtig abgeliefert werden.

5. Die allgemeine und genaue Aufsicht über die Lokalsteuer-Cassen und deren Verwaltung zu führen.

6. Die Steuer-Erheber und Verwalter zu einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Führung ihrer Rechnungen, so wie zu gehöriger und prompter Ablegung derselben, anzuweisen und anzuhalten, auch zur Controlirung der Rechnungsführer zweckmäßige Einrichtungen zu treffen.

7. Die eingereichten Rechnungen über die verschiedenen Steuer-Erhebungen sorgfältig moniren und revidiren zu lassen auch abzunehmen; hiernächst aber die abgenommenen und darauf Bezug habenden besonderen Rechnungen, nebst den monitis, deren Beantwortung und darauf abgegebenen Resolutis an das Fürstliche Geheimeraths-Collegium einzusenden, worauf besagtes Collegium eine nochmalige Revision und wegen Liberation der Rechnungsführer das Erforderliche verfügen wird.

8. Die Verwaltung der allgemeinen Steuer-Casse, welche dem Collegio, abgesondert von den landesherrlichen Cassen, untergeordnet wird, und die Disposition über die darin befindlichen Gelder zu den im Voraus angewiesenen Zwecken. So wenig aber die Landesherrschaft über die Steuer-Casse einseitig verfügen wird, eben so wenig darf dieß von Seiten des Steuer-Collegii zu andern als den bestimmt vorgeschriebenen Zwecken geschehen. Würden daher Ueberschüsse in der Steuer-Casse entstehen, über deren Verwendung im Voraus noch nicht bestimmt wäre, so hat das Steuer-Collegium darüber, wie solche zum Besten des Landes am besten zu ver-

wenden, gutachtlichen Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten, und erst nach erfolgter deren Zustimmung, oder anderweiter gemeinschaftlicher Uebereinkunft darüber demgemäß, zu verfügen.

Die jährliche Rechnung über die allgemeine Steuer-Casse wird der Landesherrschaft abgelegt, welche selbige revidiren und die etwanigen Bemerkungen erledigen, auch bei jedesmaligem Landtage den versammelten Landständen vorlegen läßt.

9. Hat das Landes-Steuer-Collegium die Direction der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt zu übernehmen, und

10. die von der Landesregierung verlangten, oder sonst durch die Geschäftsführung veranlaßten Berichte, Gutachten und Vorschläge in Steuer-Sachen auszuarbeiten und einzureichen.

Ob die Besorgung der das Landesschuldenwesen betreffenden und dahin einschlagenden Angelegenheiten dem Steuer-Collegio, oder einer eigenen gemeinschaftlichen Commission zu übertragen, und welche Grundsätze und nähere Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand anzunehmen und festzusetzen, am zweckmäßigsten seyn werde, wird einer besondern Berathung und Uebereinkunft zwischen der Landesherrschaft und den Ständen vorbehalten.

§. 21. Die Geschäfte dieser gemeinschaftlichen Steuerbehörde werden ganz collegialisch behandelt. Zeigen sich daher bei den Verhandlungen getheilte Meinungen, so entscheidet jederzeit die Mehrheit der Stimmen; bei einer sich ergebenden Gleichheit derselben ist ein Unterschied zu machen, ob der vorliegende Gegenstand die Erhebung oder Verwaltung der Steuern betrifft. Im erstern Falle überwiegt diejenige Meinung, welcher die meisten landesherrlichen Steuerräthe sind, im zweiten wird die Sache nach der Meinung entschieden, wofür sich die Mehrheit der ständischen Steuerräthe erklärt hat. Sollte den verschiedenen Meinungen eine gleiche Zahl von landesherrlichen und ständischen Steuerräthen beitreten, so giebt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§. 22. Ueber die Art und Weise, wie die Geschäfte des Steuer-Collegii zu betreiben, so wie wegen der zu haltenden Sitzungen und deren Anzahl, wird das Nähere, besonders mit Benutzung der erst zu sammelnden Erfahrung, gemeinschaftlich bestimmt, und in einer zu erlassenden Geschäfts-Ordnung vorgeschrieben werden.

§. 23. In Hinsicht der sowohl den Mitgliedern als den Subalternen des Steuer-Collegii auszusetzenden angemessenen Besoldungen und deren Anweisung, wird gleichwohl sofort unterhandelt und ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 24. Den versammelten Ständen sollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuer-Casse, auch eine Nachweisung über die Verwendung der durch die ausgeschriebenen Steuern eingegangenen Summen, von

einem Landtage zum andern vorgelegt werden, und können dieselben, wenn sie es für angemessen und zuträglich erachten, schriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrschaft einreichen und Anträge darauf gründen, welche alsdann, nach Beschaffenheit der Sache, weitere Erörterungen, Unterhandlungen und gemeinsame Verfügungen herbeiführen können. Die Etats über neu aufzulegende Steuern werden stets von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich regulirt.

§. 25. So wie bei Auflegung neuer Steuern, eben so erforderlich ist die Einwilligung der Stände, wenn auf den Credit des Landes Anlehne contrahirt, und Staats-, Cammer-, Stifts- und Klostergüter oder Einkünfte verpfändet oder veräußert werden sollen. Die oberste Verwaltungs-Behörde der eben gedachten Güter ist dafür verantwortlich, daß in Ansehung derselben nicht anders verfahren werde.

Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung solcher Staats-Anlehne muß auf gleiche Weise vorher mit den Ständen communicirt und eine Vereinbarung getroffen werden. Auch ist überhaupt wegen des Landesschuldenwesens mit ihnen Berathung zu pflegen, und solches nach gemeinsamen Beschlüssen und Bestimmungen zu reguliren.

§. 26. Allgemeine Verordnungen über wichtige Gegenstände und besonders Landesgesetze, welche bleibende Normen für die bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen in Ansehung ihrer Person und ihres Vermögens enthalten, werden, so oft es die Umstände gestatten und räthlich machen, den Ständen vorgelegt, und dieselben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden, und wird von dem Landesherrn darauf alle billige Rücksicht genommen und davon der zum Besten des Landes diensam befundene Gebrauch gemacht werden.

§. 27. Auf gleiche Weise werden neue Ordnungen über die Competenz und das Verfahren der Gerichte, über wichtige Angelegenheiten der Landespolizei und Verwaltung und darauf Bezug habende Anstalten und Einrichtungen den Landständen mitgetheilt und mit ihnen berathen werden.

§. 28. Ist aber von wesentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfassung, Collegien, Gerichte und Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen, oder soll von Bestimmungen, welche zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen werden, so ist hiezu alle Zeit eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

§. 29. Wenn die Stände auf dem Landtage versammelt sind, steht ihnen frei, dem Landesfürsten Vorschläge zu allgemeinen

Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältig geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

§. 30. Nicht weniger sind die Landstände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angemessene Vorträge an den Landesfürsten zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 31. Auch ist den Ständen unbenommen, falls sie dazu hinlängliche Gründe zu haben glauben, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höheren Landesbehörden und Staatsdiener wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte vorzutragen, besonders wenn dieselben sich dadurch vorschrifts- und ordnungswidrige Willkühr und Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Unterthanen oder in die Verfassung des Landes erlaubt haben sollten, und werden auf solche beschwerende Vorstellungen jederzeit genaue Untersuchungen angestellt, und wenn sie begründet erscheinen, die Angeschuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch sonst darauf alle angemessenene abhülfliche Verfügungen getroffen werden. In Ansehung untergeordneter Beamten und einzelner Mitglieder der Landes-Collegien können indessen dergleichen Anklagen nicht anders angebracht werden, als wenn selbige schon vorher von denjenigen, welche dadurch gekränkt oder benachtheiligt worden, bei der vorgesetzten Behörde ordnungsmäßig vorgetragen und von derselben unbeachtet und ohne gehörige Remedur gelassen waren.

§. 32. Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeschäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, werden die unter der höchsten Unterschrift des Landesherrn erlassenen Rescripte und Verfügungen jedesmal auch mit der Contrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimenraths versehen, wodurch diejenigen Collegien und Staatsdiener, an welche selbige gerichtet sind, und alle, die es angeht, sich vergewissern können, daß die betreffende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfassungsmäßig an den Landesherrn gelangt, und Höchstdessen Entschluß darüber nach geschehenem Vortrage oder vernommener Meinung des Geheimenraths-Collegii gefaßt worden sey. Es kann daher eine, mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten nur als erschlichen angesehen werden.

§. 33. Der Militair-Etat muß den Bundes-Verpflichtungen und den Kräften des Landes gemäß erhalten, und sollen solcherhalb die Gesetze über die Mililairpflichtigkeit und die Aushebungen der Mannschaft mit den Ständen definitiv concertirt und erlassen werden.

§. 34. Das in §. 19 erwähnte Recht der Stände, vier Mitglieder zu dem gemeinschaftlichen Landessteuer-Collegio zu ernennen, wird von denselben dergestalt ausgeübt, daß jede Curie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit dazu erwählt, welche dem Landesherrn zur höchsten Bestätigung zu präsentiren, und in Hinsicht ihrer Ansetzung und Entlassung andern Staatsdienern völlig gleich gestellt sind.

Sollte die Stelle eines ständischen Steuerraths durch den Tod oder auf andere Weise erledigt werden, so haben die bleibenden landschaftlichen Mitglieder ein neues, zur Ergänzung des Collegii aus der betreffenden Curie auszuersehen, welches einstweilen und bis dahin, daß bei der Versammlung der Stände eine ordnungsmäßige Wahl geschehen ist, das erledigte Amt versieht, und auch den damit verbundenen Gehalt bezieht.

§. 35. Die von Seiten der Landschaft dem Steuer-Collegio zugeordneten Mitglieder bilden zugleich einen bleibenden Ausschuß derselben für die zwischen den Landtagen für nöthig oder rathsam befundenen Mittheilungen. Von diesem beständigen Ausschusse kann die Landesherrschaft, so oft es ihr gutdünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehn; es ist demselben aber auch unbenommen, seinerseits unaufgefordert, besonders bei ungewöhnlichen und dringenden Vorfallenheiten oder Veranlassungen, Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn zu machen, und seine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig zu äußern.

§. 36. Endlich ist die Landschaft befugt, einen Land-Syndicum anzunehmen und zu bestellen, und zwar in der Art, daß zum erstenmale die erste Curie drei Candidaten erwählt, von welchen die zweite Curie einen ausersieht und benennt, im zweiten Falle aber umgekehrt die zweite Curie die Wahl der drei Candidaten, und die erste die Ernennung vornimmt, und daß in der Folge mit gleicher Abwechselung verfahren wird. Die Anstellung des Landsyndici ist lebenswierig, und der anderer Staatsdiener gleich, jedoch damit die Verwaltung eines Herrschaftlichen Dienstes nicht vereinbar.

Von der geschehenen Bestellung des Landsyndici wird der Landesherrschaft Anzeige gemacht, und von dieser darauf, wenn sie gegen die Person nichts zu erinnern findet, dessen Confirmation und die Abnahme des von ihm zu leistenden Erbhuldigungseides verfügt.

Der Land-Syndicus hat, als beständiger Consulent der Landschaft, derselben über alle vorkommenden Gegenstände und so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten, besonders über Rechtsverhältnisse, mündlich und schriftlich mitzuthei-

len, auch das Amt des Secretairs bei dem bleibenden Ausschusse der Stände zu verrichten, und die landschaftliche Registratur unter gehöriger Aufsicht und in Ordnung zu halten.

Bei dem Absterben oder sonstigem Abgange des Land-Syndici besetzt der beständige Landschafts-Ausschuß provisorisch dessen Stelle mit einem qualificirten Subjecte, das so lange in Function bleibt, bis die versammelten Stände darüber verfassungsmäßig disponirt haben.

Titel III.

Von der Versammlung der Stände auf dem Landtage und der Behandlung der Geschäfte derselben.

§. 37. Nur auf den von dem Landesherrn ausgeschriebenen Landtagen können die Stände die Vertretung des Landes ausüben, um die Angelegenheiten desselben mit dem Fürsten zu verhandeln. Es hängt jedoch von der Landesherrschaft ab, bei besonderen Veranlassungen einzelne Mitglieder der Stände zusammen zu berufen, um über die ihnen vorgelegten Landesangelegenheiten sich zu berathen und ihre Meinung zu vernehmen.

Dergleichen Zusammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landschaft selbst eingeleitet werden, wenn sie eine besondere Veranlassung zu haben glauben, über Gegenstände von gemeinsamen Interesse sich zu berathschlagen, jedoch muß vor der wirklichen Versammlung selbst dazu eine landesherrliche Erlaubniß nachgesucht und ertheilt werden.

§. 38. Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, außerordentlicherweise aber auch dann, wenn der Landesherr besondere Veranlassung dazu findet.

§. 39. Vor Zusammenberufung des Landtags wird von dem Landesherrn wegen der vorzunehmenden Wahlen der wählbaren Abgeordneten der Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt, und der Grundbesitzer des Landes, das Nöthige an die betreffenden Gerichtsbehörden verfügt, und hiernächst werden von Höchstdemselben, mit Bestimmung des Orts und der Zeit der ständischen Versammlung, die Berufungs-Rescripte an die Mitglieder der Landschaft erlassen.

§. 40. Die zum Landtage berufenen und eingetroffenen Mitglieder der Stände haben ihre Ankunft bei dem Fürstlichen Geheimenraths-Collegio schriftlich anzuzeigen, und die wählbaren Deputirten der vorgenannten drei Städte und der freien Grundbesitzer des Landes zugleich das über ihre Wahl aufgenommene Document, so wie die Bevollmächtigten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer ihre Vollmachten mit einzureichen; worauf ein Verzeichniß

der anwesenden und sich legitimirten Mitglieder von gedachtem Collegio angefertigt und demnächst an jede Curie der versammelten Landschaft übersandt wird.

§. 41. Wer auf diese Weise sich in seiner Qualität als Landstand oder Bevollmächtigter angemeldet und ausgewiesen hat, ist für seine Person berechtigt, in die Versammlung der Curie, welcher er angehört, zu treten, und seine Meinung und Stimme über die vorkommenden Gegenstände bei den desfallsigen Verhandlungen abzugeben, kann diese Befugniß aber keinem andern Mitstande übertragen.

§. 42. Die Eröffnung des Landtags geschieht mittelst Berufung beider Curien an dem festgesetzten Tage und Orte von dem Landesherrn selbst, oder dem dazu von Höchstdemselben beauftragten Commissario, unter den jedesmal höchsten Orts zu bestimmenden Feierlichkeiten und religiösen Handlungen. Jedes Mitglied schwört bei der Eröffnung der ersten Stände-Versammlung, daß es dem regierenden Landesherrn und Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig mit Treue ergeben und den bestehenden Gesetzen gehorsam seyn, auch insonderheit die ihm vermöge der Landschafts-Ordnung obliegenden Pflichten nach bester Einsicht gewissenhaft erfüllen wolle. Dieser Eid wird bei den folgenden Landtagen nur von den neuen Mitgliedern derselben abgeleistet.

§. 43. Jede Curie bildet für sich eine besondere Versammlung, in welcher und bei deren Berathschlagungen keine Abtheilung noch Unterschied der Mitglieder, und eben so wenig eine gewisse Ordnung in Ansehung des einzunehmenden Sitzes und der Abstimmungen Statt findet, sondern über alle zur Ueberlegung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten nach absoluter Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt wird.

§. 44. Bei ihren Abstimmungen haben die Mitglieder der Landschaft ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keinesweges aber Instructionen und Eingebungen von Anderen anzunehmen und zu beachten.

§. 45. Das erste Geschäft jeder Curie der ständischen Versammlung besteht in der, aus ihrer Mitte zu treffenden, Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, nämlich eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten, eines Secretairs und eines Gehülfs-Secretairs.

§. 46. Diese Wahl geschieht vermittelst verschlossener Zettel, auf welche jeder anwesende Landstand den Namen desjenigen schreibt, welchen er zu der fraglichen Stelle ausersehen hat, und wird durch die relative Mehrheit entschieden, dergestalt, daß zu den Stellen des Präsidenten und Vice-Präsidenten diejenigen drei Mitglieder der Curie, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, dem

Landesherrn präsentirt werden, um daraus einen zu bestätigen, der sodann, nach erhaltener höchster Bestätigung, sein Amt gleich antritt. Die Uebertragung des Amts des Secretairs hängt bloß von der Stimmenmehrheit ab, und bedarf keiner landesherrlichen Confirmation.

§. 47. Bei dem eben gedachten Wahlgeschäfte versieht das an Jahren älteste Mitglied jeder Curie die Stelle des Präsidenten, und ist demselben überlassen, ein anderes anwesendes Mitglied zu ersuchen, dabei das Amt des Secretairs zu übernehmen. Von letzterem wird alsdann darüber ein Protocoll geführt.

§. 48. Das Amt und die Verrichtungen des Präsidenten jeder Curie bestehen hauptsächlich und im Allgemeinen in der Leitung der Geschäfte der Versammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen derselben. Der Präsident hat daher insonderheit

1. die Sitzungen der Curie zu bestimmen, zu eröffnen und zu schließen;
2. über die Beobachtung der Vorschriften und der Ordnung bei den Berathschlagungen und Abstimmungen zu halten;
3. bei den Verhandlungen Alles, was dem Zwecke und dem Anstande zuwider ist, so wie alle persönliche Anzüglichkeiten zu entfernen und zu rügen;
4. die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen, und
5. die Stimmen darüber sammeln und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse fassen zu lassen und auszusprechen.

§. 49. Der Vice-Präsident kann alle oder einen Theil der Functionen des Präsidenten versehen, wenn sie ihm vom letzteren übertragen werden, in dessen Abwesenheit aber stehen sie ihm vermöge seines Amts zu.

§. 50. Der Secretair hat in den Sitzungen das Protocoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen, und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse zu fassen und niederzuschreiben; ferner alle, Namens der versammelten Curie abzufassende, Aufsätze und Erlasse zu entwerfen und auszufertigen, auch die Registratur während der Dauer des Landtags unter seine Aufsicht zu nehmen.

§. 51. Von dem Gehülfs-Secretair können die ebengedachten Geschäfte nach dem Auftrage des Secretairs mitbesorgt werden, in Krankheits- oder andern Verhinderungsfällen des letztern liegen sie dem erstern allein ob.

§. 52. Für die Schreiberei und Registratur werden bei jeder Curie von dem Präsidenten und Secretair gemeinschaftlich die, für die Zeit der ständischen Versammlung nöthigen, Officianten angenommen und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung

ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen, auch wegen deren Remuneration von ihnen bei dem Steuer-Collegio angemessene Anträge gemacht, worauf dasselbe wegen Verwilligung der dazu erforderlichen Geldsummen das Nöthige zu veranlassen und zu besorgen hat.

§. 53. Die Sitzungen der ständischen Curien werden zu der von dem Präsidenten bestimmten Zeit eröffnet, und über die jedesmalige Vorfrage, ob ein Antrag in Berathung zu nehmen sey, gestimmt, so wie mit den zu berathenden Verhandlungen der Anfang gemacht, sobald ein Drittheil der, die Curie bildenden, Mitglieder sich dazu eingefunden hat; zu den Abstimmungen wegen der zu fassenden Beschlüsse kann aber nicht eher geschritten werden, als bis die Hälfte derselben versammelt ist. Unter den Anwesenden nehmen nur der Präsident und Secretair in der Mitte der Versammlung einen besondern Platz ein.

§. 54. Die von Seiten der Landesherrschaft an die Stände zu machenden Propositionen und Mittheilungen werden den gesammten Ständen eröffnet, und wenn selbige eingegangen sind, vor allen andern Gegenständen der landschaftlichen Verhandlungen von dem Präsidenten der Curien in der nächsten Sitzung nochmals zur Kenntniß der Mitglieder derselben, und ohne daß über die im folgenden §. erwähnte Vorfrage gestimmt wird, in den folgenden Zusammenkünften nach und nach zur Berathschlagung der Curie gebracht.

§. 55. Nicht allein der Präsident, sondern auch jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, über Gegenstände, welche der Landesherrschaft zur Berücksichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen; jedoch muß der geschehene Antrag zuvörderst durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, als zur Berathung geeignet, erklärt, auch zugleich bestimmt werden, ob die Angelegenheit einer Commission zur vorgängigen Prüfung und Berichtserstattung zu übergeben sey, und wenn solches geschehen, kann derjenige, von welchem der Antrag herrührt, einen Tag zur Deliberation und Abstimmung darüber vorschlagen, an welchem die Sache alsdann mit Genehmigung des Präsidenten verhandelt wird.

§. 56. Wer den Antrag zu einem, an die Regierung zu gelangenden Beschlusse machen will, muß selbigen schriftlich abfassen und zur Einrückung in das Protokoll vorlegen, worauf er denselben vor der Berathschlagung darüber näher zu entwickeln und mit Gründen zu unterstützen hat.

§. 57. Diejenigen, welche für oder wider einen gemachten Antrag zu reden wünschen, haben sich, indem sie von ihren Sitzen aufstehen, deshalb an den Präsidenten zu wenden, der ihnen, in der Ordnung, wie er ihre Anrede vernommen, das Wort zu geben hat.

Es steht auch jedem anwesenden Landstande frei, über geschehene Anträge Veränderungen vorzuschlagen, über welche eben so, wie über die Anträge selbst, gestimmt wird.

§. 58. Bei jedem zur Berathung gelangten Antrage muß erstere der Abstimmung vorangehen, und hängt es von der Bestimmung der Versammlung ab, ob nach Beschaffenheit der Sache darüber sogleich, oder in einer andern Sitzung gestimmt werden solle.

§. 59. Bei den Berathschlagungen kann jedes anwesende Mitglied der Stände seine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derselben Sitzung nur Einmal über die zur Entscheidung stehende Frage reden, es sey denn, daß eine unrichtig verstandene Aeußerung desselben einer kurzen Erläuterung bedürfte. Auch dürfen diese Vorträge bloß mündlich gehalten werden, und nur die landesherrlichen Commissarien, und die, Namens der ständischen Commissionen auftretenden Referenten, die ihrigen in schriftliche Aufsätze bringen und ablesen.

Nach beendigter Berathung fordert der Präsident die gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihe, wie sie zufällig sitzen, auf, ihre Stimmen abzugeben.

§. 60. Um aber die vorliegenden Anträge zur Entscheidung zu bringen, kleidet der Präsident die Gegenstände derselben in deutlich bestimmte Fragen ein, worüber mit Ja! oder Nein! laut gestimmt wird.

Sollten über die aufgestellten Fragen Erinnerungen gemacht werden, so wird über die vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt, und entscheidet die ganze Versammlung über die Abfassung der Fragen.

§. 61. Die abgegebenen Stimmen werden von dem Secretair namentlich bemerkt, und der, auf geschehene Zählung, nach ihrer Mehrheit gefaßte Beschluß wird hierauf der Versammlung sofort eröffnet.

§. 62. Ergiebt sich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derselben, so wird die Sache in einer folgenden Sitzung nochmals in Umfrage gebracht, und bleiben sich die Abstimmungen auch alsdann gleich, so wird diejenige Meinung, welcher der Präsideut beigetreten ist, als der Beschluß der versammelten Curie angesehen.

§. 63. Von dem festgestellten Grundsatze, daß zur Fassung eines Beschlusses über die vorhandenen Gegenstände nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert werde, tritt allein eine Abweichung ein, wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuer-Verfassung enthält.

In einem solchen Falle müssen wenigstens zwei Drittheile der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrage beistimmen, um als gültig beschlossen, betrachtet werden zu können.

§. 64. Sowohl in dem ebengedachten Falle, als wenn die Stimmen-Mehrheit entschieden hat, kann und darf die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses weder durch Verwahrungen, noch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten, oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen und dabei beruhigen, obwohl demselben unbenommen bleibt, seine besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu den Acten zu bringen.

§. 65. Die über verhandelte Gegenstände von einer Curie beschlossenen Anträge werden sofort der andern Curie mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commission zur vorläufigen Prüfung übergeben, und, nach von derselben darüber abgestattetem Berichte, die Berathung und Abstimmung bald thunlichst erfolgen, und nach dem Resultate der letztern ein Beschluß gleichfalls gefaßt werden muß.

Es können auch Verbesserungen oder Veränderungen von der einen Curie der andern vorgeschlagen werden, und erst, wenn beide Curien über einen Antrag völlig einverstanden sind, wird derselbe von Seiten der Landschaft mit einem, von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Berichte an den Landesfürsten überreicht, worauf die höchste Resolution darüber vermittelst Rescripts ertheilt wird.

§. 66. Sollten beide Curien sich über einen vorliegenden Gegenstand nicht vereinigen, und sie es auch nur einseitig wünschen und darauf antragen, so findet eine Zusammentretung von, aus jeder Curie in gleicher Anzahl zu ernennenden, Commissarien mit Zuordnung landesherrlicher Commissarien Statt, und wird von dieser gemischten Commission der Versuch gemacht, ob durch annähernde Vorschläge und Modificationen eine Vereinbarung der Curien zu erreichen stehe.

§. 67. Wenn von Seiten des Landesherrn ein Erlaß oder Antrag an die Stände gelangt ist, und beide Curien können sich über ihre darauf abzugebende Erklärung nicht vereinigen, so ist darüber, Namens versammelter Landschaft, Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten, in welchem das Resultat der Verhandlungen jeder Curie, mithin das gutachtliche Dafürhalten jeder derselben, besonders aufzunehmen ist.

§. 68. Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Curien nicht zu Stande gebracht worden, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während derselben Sitzung nicht mehr zulässig.

§. 69. Da die zu beobachtende gute Ordnung bei den Berathschlagungen es mit sich bringt, daß nicht allein alle unziemliche Aeußerungen und Persönlichkeiten, sondern auch unnütze Weitläufigkeiten und Abschweifungen vermieden werden, und daß Niemand im Reden unterbrochen werde, so liegt es dem Präsidenten jeder Curie ob, darauf genau zu halten; sollte sich gleichwohl Jemand durch die erhaltene Zurechtweisung beeinträchtigt finden, so kann er darüber die Entscheidung der Versammlung verlangen, bei welcher er sich alsdann aber beruhigen muß.

§. 70. Der Landesherr kann, seinem Gutfinden nach, Geheimeräthe, oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen der Curie abordnen, um die an die Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu setzen. Die ständische Versammlung wird von der Abordnung solcher landesfürstlicher Commissarien, und der Zeit ihrer Ankunft, vorher benachrichtigt; dieselben bleiben jedoch bei ihren Berathschlagungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig.

§. 71. Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Berathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geschäfts zwischen Landesherrn und Ständen für zuträglich gehalten, so wird von Seiten der Landesherrschaft eine Zusammentretung des Fürstlichen Geheimenraths-Collegii oder anderer Fürstlicher Commissarien mit einer ständischen Deputation von 3 bis 6 Mitgliedern veranlaßt. Auch die ständischen Curien können ihrerseits, in dazu geeigneten Fällen, darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erörterungen über landesherrliche Erlassungen durch Fürstl. Commissarien ertheilt werden mögen.

Die Bestimmung der Personen und die Zahl der Mitglieder einer solchen Deputation geschieht von jeder Curie selbst.

§. 72. Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Curie an die andere erlassenen Anträge, sondern auch alle sonst in Erwägung kommenden umfassenden Gegenstände müssen, vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung, der vorläufigen Prüfung und Bearbeitung einer zu wählenden Commission von 3, 5 oder 7 Mitgliedern übergeben werden. Der ernannten Commission muß der Vorwurf der vorzuarbeitenden Sache genau bestimmt werden, es mag nun solcher in einer vorzunehmenden Untersuchung, oder in einem abzustattenden Gutachten, oder in Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes bestehen.

§. 73. Jede solchergestalt niedergesetzte Commission wählt zuerst unter sich ein Mitglied, welches den Vorsitz, und ein anderes, welches das Protocoll zu führen hat, betreibt ihre Geschäfte collegialisch, und macht hiernächst, nach Beendigung ihrer Arbeit, von

dem Resultate derselben durch eines ihrer Mitglieder Vortrag an die versammelte Curie, worüber sodann von der letztern, so wie über jeden andern Antrag, berathschlagt und gestimmt wird.

§. 74. Jede Curie kann, unter hinreichenden, dazu Veranlassung gebenden Umständen ihre Sitzungen auf gewisse kurze Zeit aussetzen. Aber nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtags verfügt werden.

Während der Vertagung der Sitzungen der Landschaft steht den zu niedergesetzten Commissionen nicht gehörigen Mitgliedern derselben frei, sich aus dem Orte zu entfernen.

So lange die Sitzungen dauern, dürfen aber nur diejenigen, welche vermöge eines persönlichen Rechts Mitglieder der Landschaft sind, ohne Urlaub ihrer Curie abreisen.

§. 75. Vor dem von der Bestimmung des Landesherrn abhängenden Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände und Punkte, worüber Höchstderselbe und die Stände, in Gefolge der während desselben gepflogenen Unterhandlungen, sich vereinigt haben, in einem Landtags-Abschied oder Receß zusammen getragen, und ist solcher nicht nur von dem Landesherrn und von Seiten der Stände von den Präsidenten und Secretairs zu unterzeichnen und zu besiegeln, sondern demnächst auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allgemeine Landes-Versammlung auf ähnliche Art und Weise, als bei der Eröffnung geschah, feierlich geschlossen wird.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 76. Alle durch die Zusammenberufung und Versammlung der Stände veranlaßten allgemeinen Kosten werden aus der Steuer-Casse bestritten; es erhalten aber daraus die Deputirten keine Vergütung für die Kosten ihrer Reise und ihres Aufenthalts bei dem Landtage, sondern ein jeder Deputirter, der nicht aus eigenem Rechte erscheint, muß von demjenigen, für welchen er erscheint, entschädigt werden; wogegen aber den freien Grundbesitzern, wenn solche sich durch einen eigenen Deputirten vertreten zu lassen nicht nöthig erachten, unbenommen bleibt, von diesem ihrem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Den, zu der zweiten Curie abgeordneten, auswärtigen Mitgliedern wird deshalb eine billige Entschädigung zugestanden, und das Nähere darüber durch ein zu treffendes Uebereinkommen bestimmt werden.

Während der Vertagung des Landtags bekommen nur diejenigen Mitglieder der zweiten Curie Diäten, welche bei der niedergesetzten Commission zurückgeblieben sind.

§. 77. Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschafts-Ordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürstl. Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist.

Im Falle der Minderjährigkeit des Regenten, ertheilt der die Landesregierung führende Vormund diese Bestätigung und Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§. 78. Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Landschafts-Ordnung fängt, nach deren öffentlichen Bekanntmachung, von eben der Zeit an, als solches bei andern Gesetzen geschieht.

Braunschweig, den 12. Oct. 1819.

E. Graf von Münster,
als vormundschaftlicher Commissarius.

Zur Prüfung dieses Entwurfes und zur Unterhandlung mit der Regierung, hinsichtlich der zu bewirkenden Verbesserungen, waren von beiden Landschaften achtzehn Deputirte ernannt, deren Namen man unter der Landschafts-Ordnung findet. In dem Pleno der Landschaft hatte der Entwurf nicht so genau geprüft werden können, daß man hätte hoffen mögen, es bleibe nichts zu wünschen übrig: doch war man mit Sinne und Geiste, in welchem er im Allgemeinen abgefaßt war, zufrieden gewesen. Um aber den Deputirten einige Anhaltungspunkte bei ihrer Arbeit zu verleihen, und um sie gewissermaßen speciell zu Verhandlungen mit der Regierung zu autorisiren, empfingen sie die hier nachfolgende Instruction. Eine Vergleichung des Entwurfs mit dem Gesetze wird zeigen, daß die Deputirten weit mehr thaten, als ihnen spe-

ciell aufgetragen war, obwohl sich nicht läugnen läßt, daß die Instruction bereits das meiste Wesentliche enthielt.

Instruction für die Herren Deputirten aus gesammter Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landschaft, nach der in der Sitzung vom 18ten October 1819 gehaltenen Relation und den zu Protocoll genommenen Beschlüssen abgefaßt.

Gesammte Landschaft überläßt es den Herren Deputirten, den von der Landesherrschaft vorgelegten Entwurf zu einer Landschafts-Ordnung einer reiflichern Prüfung zu unterwerfen, als solches bei Kürze der Zeit von den versammelten Ständen geschehen konnte, autorisirt auch dieselben, wegen aller der in diesem Vorschlage enthaltenen Bestimmungen, welche nach ihrem Dafürhalten einer Erläuterung, Abänderung und resp. Ergänzung bedürfen sollten, mit Fürstlichem Geheimen-Raths-Collegio in Unterhandlungen zu treten, und dieselben bis dahin fortzusetzen, daß zum definitiven Abschlusse geschritten werden könne; hiernächst aber einen Tag zur Genehmigung des Geschehenen durch gesammte Stände anzusetzen, und die auf dem Landtage Erschienenen davon zu benachrichtigen.

Wenn nun gleich gesammte Landschaft ihren Herren Deputirten für die zu eröffnenden Unterhandlungen eine unabänderliche Norm vorzuschreiben nicht gemeint ist, so wünscht dieselbe doch, daß von ihnen nach Möglichkeit die Bemerkungen berücksichtigt werden, welche in den besondern Versammlungen der einzelnen Curien entworfen, in den Sitzungen gesammter Landschaft aber zu gemeinschaftlichen Desiderien erhoben sind, und daß den Mängeln des Entwurfes mindestens in einem dem Geiste jener Bemerkungen entsprechenden Maaße abgeholfen werde. Zu diesem Zwecke sind jene den Vorschlag bezielenden desideria nach den bei der Relation in gesammter Landschaft erfolgten Erläuterungen zusammengetragen, wie folgt:

Ad §. 2. ist 1) Statt des Ausdruckes »zwei Curien«, zwei Senate (Abtheilungen oder Sectionen[32]), und der Zusatz ge-

---

[32]) Diese Abänderung des Ausdruckes, die sehr unwesentlich erscheint, wünschte der verewigte Consistorial-Vice-Präsident und Abt Bartels, damit

wünscht: der erste und zweite Senat sind in ihrem Range und ihren Rechten völlig gleich, so daß also der erste nur als primus inter pares anzusehen ist. Beide bilden nur eine ungetrennte Landschaft [33]);

2) ist beiden Senaten (Abtheilungen oder Sectionen) die Befugniß offen zu erhalten, sich in ein plenum vereinigen, und über die Fassung gemeinschaftlicher Beschlüsse besprechen zu können [34]);

3) die Bestimmung zu erwirken, daß die beiden Abtheilungen ihre Sitzungen nicht gleichzeitig, sondern in wechselnder Ordnung halten, damit der Landsyndicus denselben beiwohnen könne [35]).

Ad §. 4. ist darauf anzutragen, daß die hier gedachten Präbenden verfassungsmäßig dotirt, die Aebte und Pröbste in ihre Functionen wieder eingesetzt, die Stifter St. Blasii und St. Cyriaci wieder hergestellt, und dadurch die auf den Landtagen erscheinenden Prälaten wieder zu wirklichen Repräsentanten erhoben werden [36]).

Ad §. 6. ist um Erläuterung des Ausdrucks »Schrift- und Freisassen« und besser noch um namentliche Aufstellung der Güter nachzusuchen, deren Besitzer unter die Zahl der Repräsentanten aufgenommen werden sollen, auch zu erwirken, daß dazu nur solche ausersehen werden, welche bebauet, und mindestens mit 40 Morgen Land dotirt sind, daß auch an die Verkleinerung der Güter unter den Betrag von 40 Morgen der Verlust der Stimmfähigkeit geknüpft, und die Landschaft ermächtigt werde, ein anderes mit diesen Eigenschaften versehenes Gut zur Aufnahme in die Matrikel dem Landesherrn vorzuschlagen [37]).

---

es nicht scheine, als wenn nur die Prälaten-Curie habe unterdrückt werden sollen. Gern gab die Versammlung dem Wunsche des würdigen Mannes nach, dem das Land und dessen Stände sehr Vieles verdanken.

[33]) Dieser Vorschlag rührte von einem Mitgliede der Ritterschaft her. (Erreicht: §. 2.)

[34]) Ein höchstwichtiger Zusatz, welcher erreicht ist. (§. 67.)

[35]) Erreicht: §. 47.

[36]) Den Prälaten sind Pensionen ausgesetzt, welche sie aus der Kloster-Casse erhalten. Auch ist ihnen eine Einwirkung zum Besten ihrer Klöster gestattet. Landtags-Abschied vom 11ten Juli 1823, Art. 127. Dieses war Alles, was erreicht werden konnte. Hinsichtlich der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci ist der Landesherrliche Entschluß ausgesetzt. Art. 30 daselbst.

[37]) Der §. 6. der Landschafts-Ordnung zeigt, daß dieser Theil der Instruction erreicht ist, doch hat man Anstand genommen, für ein Freisassengut eine bestimmte Morgenzahl anzunehmen. Ein Verzeichniß der Freisassen-Güter ist angefertigt.

Erhält die Gesetzgebung künftig die Richtung, daß von den belasteten Bauer-Höfen die Lasten abgekauft werden können, so treten hierdurch alle, auf diese Art befreiten Höfe, in die Kategorie der Freisassen-Güter, und würden landtagsfähig.

Ad §. 10. ist gewünscht, daß die Befugniß, einem andern seine Stimme zu geben, noch außer der im Vorschlage enthaltenen Beschränkung die erleiden möge, daß ein wirkliches Hinderniß, auf dem Landtage zu erscheinen, nachgewiesen, und die Bescheinigung darüber der Vollmacht beigefügt, ingleichen der Zusatz gemacht werde, daß Contradictoren der, im Concurse befangener Ritter- und Freisassen-Güter nicht auf dem Landtage erscheinen dürfen, vielmehr während der Dauer des Concurses die Stimme als ruhend angenommen werde. Ob Descendenten des Cridarii wegen lehnspflichtiger Rittergüter zugelassen seyen, haben die Herren Deputirten zu erwägen [38]).

Ad §. 11. wird eine Ergänzung über die Bestimmungen wegen der Stadtdeputirten, und namentlich für die Stadt Braunschweig es als Regel gewünscht, daß nothwendig drei Groß-Händler sich unter denselben befinden müssen, daß ferner die Wahl zu Deputirten nur auf solche, mit Grundstücken in den Städten ansässige Personen fallen können [39]).

Ad §. 15. in Verbindung mit §. 20. Nro. 8. ist eine Erläuterung über die Concurrenz der Cammergüter zu den Staatslasten und daß dieserhalb eine Bestimmung getroffen werde, für nöthig erachtet [40]).

Desgleichen wird es den Herren Deputirten ans Herz gelegt, eine der Klosterordnung entsprechende Verwendung der Einnahme von den Klostergütern, auch zu erwirken, daß diese Verwendung sicher gestellt werde [41]).

Ingleichen haben die Herren Deputirten auf ein unbeschränktes Verwilligungsrecht nachdrücklich zu bestehen, und zwar in der

---

[38]) Diese Wünsche sind erreicht, und noch einige andere Bestimmungen hinzugekommen. S. §. 10 der Landschafts-Ordnung.

[39]) Ist erreicht §. 11 der Landsch.-Ordn. Sehr zu wünschen wäre jedoch unstreitig, daß nicht nur den Städten mehr Deputirte verwilligt würden, sondern daß diese auch von gesammter Bürgerschaft, und nicht von den Stadt-Deputirten allein gewählt werden mögen.

[40]) Die Kammer-Casse trägt noch jetzt diejenigen Lasten, die ihr stets landesverfassungsmäßig obgelegen haben. Genauere Bestimmungen wären freilich wünschenswerth.

[41]) Diesem Wunsche ist einigermaaßen genügt. Landt.-Absch. von 1823, Art. 25. Die Landes-Regierung erwiederte überdem:

»In Ansehung der Kloster-Güter wird die Landes-Herrschaft, vermöge ihrer stets bezeigten Fürsorge für die Beförderung der frommen Zwecke und die Erhaltung der Kirchen, Schulen, Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w., auch ferner das Erforderliche, nach den bestehenden Principien, so wie solches auch der Art. 53 der landschaftlichen Privilegien von 1770 enthält, zu verfügen nicht unterlassen, und es dieserhalb einer fernerweiten besondern Versicherung nicht bedürfen.« Reser. vom 28sten Nov. 1819.

Maaße, wie es im Art. 23 und 24 der Privilegien von 1770 bestimmt ist [42]).

Ad §. 16. ist gewünscht, daß in Betracht des wichtigen Einflusses, welchen die Zoll-, Chaussee- und Weggelder, die Packhaus-Einrichtung und andere Anstalten der Art auf den Handel haben, die Bestimmung getroffen werde, daß eine Erhöhung dieser Abgaben und resp. Veränderung solcher Einrichtungen und Anstalten nicht ohne Zustimmung der Landschaft vorgenommen werden dürfen [43]), ingleichen, daß auf den Zusatz angetragen werde: »daß die Communal-Lasten nicht ohne Zustimmung der betreffenden Städte und Ortschaften zu vermehren seyen, eine den sämmtlichen Communen des Landes aufzulegende Last aber zuvörderst von der Landschaft bewilliget werden müsse [44]).

Ad §. 18. ist der Zusatz gewünscht, daß eine Deputation aus den beiden Abtheilungen der Landschaft auf jedem Landtage zu bestimmen, und bei eiligen, nicht bis zum nächsten Landtage oder zu einer außerordentlichen Versammlung gesammter Landschaft aufzuschiebenden Beschlüssen von den landschaftlichen Mitgliedern des Steuer-Collegii zuzuziehen sey [45]).

Ad §. 19. ist zu erwirken, daß den Herren Schatzräthen, falls sie nicht zu Steuerräthen gewählt werden sollten, und sich nicht dazu wollten wählen lassen, desgleichen den übrigen landschaftlichen Dienern, insofern dieselben nicht völlig versorgt würden, der Gehalt als Pension, auch den dereinstigen Wittwen derselben die landschaftliche Pension hergebrachter Maaßen versichert werde [46]).

---

[42]) Das Verwilligungsrecht der Stände hat genau denselben Umfang behalten, als in den gedachten Art. 23 und 24 bestimmt worden. §. 15 — 18 der Landsch.-Ordn.

[43]) Daß dieser Wunsch bei weitem nicht ganz erreicht ist, zeigt der Art. 16 der Landschafts-Ordnung. Die Regierung erwiederte:

»Da in Ansehung der Zölle, ihrer Natur nach, Bestimmungen durch politische Rücksichten erforderlich werden können, so ist es nicht wohl thunlich, deshalb zuvor mit den Ständen zu communiciren, wie denn solches auch bislang nicht geschehen.« Rescr. vom 28sten Nov. 1819.

[44]) Der letzte Theil dieses Wunsches ist erreicht: Landsch.-Ordn. §. 16. — Die Bestimmung der Communal-Lasten geschieht, nach Anhörung der Stadt-Deputirten, auf den Bericht der Magisträte, nach dem Gutachten der Herz. Cammer von der Regierung.

Zu §. 17 wurde auf Antrag der Deputirten von der Regierung erklärt:

»Es wird in den landesherrlichen Verordnungen, wodurch die von den Ständen verwilligten Auflagen ausgeschrieben werden, der vorhergegangenen Uebereinkunft mit denselben jedesmahl Erwähnung geschehen.«

[45]) Diesem Wunsche ist durch die Anordnung eines größern Ausschusses völlig Genüge geleistet. §. 36 der Landsch.-Ordn.

[46]) Dieser Wunsch ist völlig erreicht.

Desgleichen ist der Zusatz gewünscht, daß die aus den Ständen dem Steuer-Collegio beizuordnenden Räthe nicht in herrschaftlichen Diensten stehen, auch während der Dauer ihrer Function als Steuerräthe dergleichen nicht annehmen dürfen. Die Herren Deputirten werden auf die Schwierigkeiten, welche dem zweiten Senate (Abtheilung oder Section) bei der Wahl der Steuerräthe für den Augenblick entgegenstehen dürften, besonders aufmerksam gemacht, und haben die Stände für jetzt kein anderes Mittel zu deren Beseitigung ausfindig machen können, als daß beiden Abtheilungen aus gesammter Landschaft zu wählen frei gestellt werde [47]).

Ad §. 20 Nro. 1. ist zu erwirken, daß die Officianten bei dem Steuer-Collegio sowohl dem Durchlauchtigsten Landesherrn, als auch von der Landschaft verpflichtet werden [48]); auch dahin zu sehen, daß der Landschaft ein Antheil bei Ernennung der Diener vorbehalten werde [49]).

Ad §. 21. ist Erläuterung darüber nachzusuchen, was zu der Verwaltung zu rechnen sey, und danach den §. näher zu bestimmen, desgleichen ad Nro. 8 desselben § der Zusatz gewünscht, daß über den Ueberschuß in der Steuercasse nie anders, als mit Bewilligung gesammter Landschaft disponirt werden dürfe [50]).

Zu dem §. 25 ist gewünscht, daß in honorem des verewigten Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand Durchlaucht, des Edicts vom 1sten Mai 1794 ausdrücklich Erwähnung geschehe. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Edicts sind übrigens in völliger Kraft zu erhalten [51]).

Bei §. §. 26, 27 und 28 wird gewünscht, daß die Einwirkung der Landschaft bei der Gesetzgebung näher bestimmt, und nach

---

[47]) Den hier ausgedrückten Wünschen ist durch den §. 54 der Landsch.-Ordn. hinlänglich Genüge geleistet.

[48]) Durch den §. 19 der Landsch.-Ordn. ist bestimmt: »dieses Collegium ist in Hinsicht seiner Amtsführung so wohl dem Landesherrn, als den Ständen verpflichtet und verantwortlich u. s. w.«

[49]) Dieser Wunsch ist nicht erreicht; doch ist versprochen, das Gutachten des Landes-Steuer-Collegii vor jenen Anstellungen zu vernehmen. Rescr. vom 28sten Nov. 1819.

[50]) Die in dem Entwurfe enthaltene Distinction ist aufgegeben. §. 21 der Landsch.-Ordn.

[51]) Dieses dem Herzoge Carl Wilhelm Ferdinand zu einem unsterblichen Ruhme gereichende Edict ist, obwohl hier nicht erwähnt, bei vollen Kräften erhalten, (S. Verordn., die Schulden der Fürstl. Cammer betreffend d. d. 29sten Octob. 1821, §. 3.) und ist auch erst am 10ten Febr. 1831 der zum Präsidenten des Landesgerichts ernannte Herr von Praun, nach ausdrücklicher Bestimmung des Staats-Ministerii, von dem introducirenden Herrn Oberappellations-Gerichts-Vice-Präsidenten Weitenkampf darauf beeidigt worden.

Feststellung der Verfassung (besonders in Hinsicht auf die Justiz-Verwaltung) die Bestimmung nach dem Muster der Weimarschen Constitutions-Urkunde getroffen werde [52]).

Noch werden die Herren Deputirten zu berücksichtigen aufmerksam gemacht, in wie weit eine Concurrenz der Landschaft bei Besetzung der Stellen im gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte für zweckmäßig zu achten und zu erwirken sey [53]).

Ad §. 36. ist die Bestätigung des Landsyndici dem Landesherrn nicht vorzubehalten, vielmehr dahin zu sehen, daß die Landschaft, wie bisher, in der Wahl unbeschränkt bleibe [54]); ferner um den Zusatz nachzusuchen, daß

1 derselbe, mit einem voto consultativo, Sitz im Steuer-Collegio erhalte, und daselbst das Protokoll führe;

2. daß eine Entlassung des Landsyndici, so wie sie nach dem Art. 14. der Privilegien von 1770 dem Schatz-Collegio mit Zuziehung des größern Ausschusses zusteht, der gesammten Landschaft gestattet werde [55]).

Endlich ist eine Abänderung in der Art der Wahl dahin zu erwirken, daß der Vorschlag dreier Candidaten von den landschaft-

---

52) Die §. §. 26, 27 und 28 der Landsch.-Ordn. zeigen, wie, nach längern Unterhandlungen, diese Puncte ausgeglichen sind.

53) Der Art. 37. der L.-O. von 1823 zeigt, wie dieser Punkt ausgeglichen ist.

54) Hinsichtlich dieses Antrages wurde von der Landesregierung erwiedert:
»In Ansehung des Antrages, daß die Bestätigung des Landsyndici der Landesherrschaft nicht vorzubehalten sey, hoffen wir, daß die Stände mit der Beibehaltung der deßhalb in dem Entwurfe aufgenommenen Bestimmung einverstanden seyn werden, wenn sie in Erwägung ziehen, daß kein öffentlicher Diener, dergleichen der Landsyndicus ist, ohne Bestätigung der Landesherrschaft vorhanden seyn sollte, und es nicht ohne Einfluß ist, wenn derselbe das Vertrauen der letzteren besitzt, und zwar um so mehr, als derselbe künftig auch bei dem gemeinschaftlichen Steuer-Collegio beschäftigt werden wird. Aus demselben Grunde halten wir dafür, daß hinsichtlich dessen Entsetzung dasselbe Verfahren, wie bei andern Staatsdienern, beobachtet werden müsse.«

Wenn man jedoch in Erwägung zieht, daß Zeiten eintreten können, wo die Bestätigung eines gewählten, besonders kräftigen und geschickten Mannes vielleicht verweigert würde: so muß man gestehen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, es sey, hinsichtlich der unbeschränkten Wahl des Landsyndici, bei dem alten Rechte geblieben.

55) die Bemerkung 1. ist genehmigt, die unter 2. aufgeführte, wie schon erwähnt, nicht. Bedenkt man, wie wichtig es sey, daß der jedesmahlige Landsyndicus das völlige Vertrauen der Landschaft habe, so kann man nicht umhin, den Antrag für begründet zu halten: auch stimmte ihm (so viel sich der Verfasser erinnert) der jetzige Herr Landsyndicus, dem die Landschaft so vieles verdanket, selbst bei.

lichen Steuerräthen an die ad art. 18 erwähnten Deputirten gerichtet und von diesen einer ausersehen werde [56]).

Die Herren Deputirten werden darum nachsuchen, daß der jetzt erwählte Landsyndicus für das Mahl beibehalten werde [57]).

Ad §. 37. ist darum nachzusuchen, daß die Befugniß, sich ohne vorgängige Erlaubniß versammeln zu dürfen, der Landschaft ferner erhalten werde [58]).

Ad §. 45. ist die Führung des Protokolls in den beiden Senaten dem Geschäftskreise des Landsyndicus vorzubehalten, und nur in subsidium ein Secretair zu erwählen [59]).

Ad §. 67. ist um den Zusatz nachzusuchen, daß die Landesherrlichen Propositionen zugleich an beide Senate erlassen werden sollen.

Ad §. 76. die Hinweglassung der Bemerkung nachzusuchen, daß die Freisassen, um Kosten zu ersparen, sich der Wahl begeben könnten [60]).

Ad §. 77. die namentliche Erwähnung des Edicts vom 1. Mai 1794 nachzusuchen [61]).

Ferner werden die Herren Deputirten am paßlichsten Orte auf den Zusatz antragen, daß diejenigen einzelnen Privilegien, welche landesverfassungsmäßig den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten zustehen, wie sie zum Theil in den Privilegien gesammter Landschaft vom 9. April 1770 ausgedrückt sind, durch die Verschmelzung der bisherigen drei Curien in zwei landschaftliche Senate, keinesweges als aufgehoben zu betrachten, vielmehr in der Hinsicht

---

56) Dieses ist genehmigt, §. 38. der L.-O.

57) Ist ebenfalls, zum großen Nutzen der Stände, genehmigt.

58) Die in §. 39. der L.-O. enthaltene Bestimmung hinsichtlich dieses Punktes ist, nicht ohne große Mühe, am Tage vor der Beendigung der Unterhandlungen erwirket worden. Es ist hinlänglich bekannt, daß diese Bestimmung die Landtags-Ordnung gerettet hat.

59) Genehmigt. §. 39. der L.-O.

60) Dieser Punkt ist weggelassen. Bei dieser Gelegenheit sind auch die Diäten derjenigen, welche zu Mitgliedern der Commissionen erwählt werden, bestimmt worden.

Der in §. 76 der L.-O. enthaltene Zusatz zu dem Entwurfe hinsichtlich der Geheimhaltung der Verhandlungen rührte von den Deputirten her, die in dieser Beziehung wohl zu sehr die alte Observanz vor Augen hatten. — Die Regierung antwortete auf den Antrag folgendes:

»Dem in Antrag gebrachten Zusatz wegen der Geheimhaltung der Verhandlungen der Landschaft stimmen wir bei. Nur wird die Geheimhaltung bis zur Publication der Resultate der Verhandlungen dauern müssen.«

Eine längere Geheimhaltung wäre auf alle Fälle unzweckmäßig.

61) Ist, wie bereits oben bemerkt, durch die Verordn., die Schulden der F. Cammer betr., §. 3. gewährt.

nichts Präjudicielles bestimmt, und diese Angelegenheit zu den künftigen Verhandlungen verstellt werde [62]).

Endlich werden dieselben darauf Bedacht nehmen, daß wegen der landschaftlichen Stipendien baldigst ein Regulativ getroffen und behuf demnächstiger Besorgung dieser Angelegenheit ein paßlicher Zusatz bei dem die Functionen des landschaftlichen Steuer-Collegii umfassenden §. gemacht werde [63]).

Wegen der künftigen Diäten wird die Regulirung den Herren Deputirten überlassen; auch werden dieselben beauftragt, darauf anzutragen, daß es für jetzt damit so wie im Jahre 1770 gehalten werde [64]).

Die Arbeiten der Deputirten dauerten, mit einigen kurzen Unterbrechungen, bis zum 22sten December. Der Geschäftsgang war der, daß die Bemerkungen der Commission, in sehr ausführlichen, an die höchste Person des königlichen Regenten gerichteten Berichten, dem Herzoglichen Ministerio übergeben, und deren Erledigungen durch besondere Rescripte, welche im Namen des Regenten ausgefertigt, erwartet wurden.

War gleich nicht Alles erreicht, was man zu erreichen beabsichtigte, zeigte sich auch gleich bei diesen Unterhandlungen offenbar die Tendenz, die landesfürstlichen Gerechtsame zu erweitern, so war doch, wie be-

---

[62]) Diese Versicherung ist durch ein höchstes Rescript vom 26sten Nov. 1819 ertheilt. Sie wird weiter unten mitgetheilt werden. (Vergl. Verordn. die Ausgleichung der öffentlichen Abgaben betr. d. d. 29. Octob. 1821.) Von den Deputirten war auch dringend darum gebeten worden, die Landtags-Ordnung unter die Garantie des deutschen Bundes zu stellen. Es erfolgte in dieser Beziehung die Erwiederung:

»Es hängt dieser Punkt und die näheren Bestimmungen darüber von der deutschen Bundesverfassung ab, und wird es daher einer Erwähnnng desselben nicht bedürfen.« Rescript v. 28. Nov. 1819.

Es war jedoch damahls die Wiener Schlußacte noch nicht vorhanden. S. Art. LXI. derselben.

[63]) Dieses ist geschehen. L.-T.-A. von 1823. Art. 35.

[64]) Dieses ist geschehen, wie zu §. 76. bereits bemerkt worden.

reits bemerkt worden, sehr Vieles, ja bei weitem das Meiste, erlangt, und es waren an dem genannten Tage nur noch vier Punkte übrig, über welche die Deputirten weder durch schriftliche Erörterungen, noch Besprechungen mit dem Geheimen-Raths-Collegio, sich hatten einigen können [65]).

Diese vier Punkte betrafen:

1) die von den Ständen verlangte besondere Verwaltung der Klostergüter, durch eine eigene Kloster-Cammer (Klosterraths-Stube) und eine völlig von der Cammer-Casse getrennte Casse;

2) eine angemessene Pensionirung der bisherigen Schatzräthe, in sofern sie nicht freiwillig einen andern Posten annehmen würden, und der übrigen landschaftlichen Dienerschaft;

---

65) Da die Deputirten befürchteten, daß in der Zukunft dafür gehalten werden könne, als hätten die Stände die Rechte aufgegeben, deren in der erneuten Landtags-Ordnung keine Erwähnung geschehen, so baten sie, ihnen in dieser Beziehung Versicherung zu ertheilen. Sie erhielten hierauf (unter dem 26. November 1819) folgendes Rescript, wobei sie sich beruhigen zu können glaubten.

Georg, Prinz Regent, in vormundschaftlicher Regierung u. s. w.

»Zuvörderst wird es nicht nöthig seyn, in dem Eingange des demnächstigen Landtags-Abschiedes den gewünschten allgemeinen Vorbehalt in Hinsicht der Gerechtsame und Privilegien der gesammten Landschaft und einzelnen Stände besonders auszudrücken, da es sich von selbst versteht, daß selbigen, in sofern sie in der revidirten Landtags-Ordnung keine Abänderung erleiden, durch selbige nicht präjudicirt, und den künftigen Verhandlungen und Bestimmungen darüber nicht vorgegriffen werden solle.«

Diese Erklärung ist noch jetzt, obwohl den einzelnen Ständen, hinsichtlich der öffentlichen Abgaben u. s. w., keine Privilegien mehr zustehen, von der größten Wichtigkeit. Die Staats- und Rechtsgeschichte hat für uns ihren Werth nicht verloren.

3) die Einwirkung der Landschaft bei der Gesetzgebung; ein uraltes Recht, welches den Ständen in neuern Zeiten immer mehr und mehr verkümmert war;

4) das uralte Recht der Landschaft, sich nöthigen Falls selbst convociren zu können; ein Recht, ohne welches alle übrigen Rechte (wie der Erfolg gezeigt hat) gleichsam null und nichtig sind.

In einer Conferenz am 22sten December hatten die Deputirten sich entschlossen, von diesen vier Punkten nichts Wesentliches nachzugeben [66]).

Am Tage darauf, den 23sten December, hatte eine feierliche Zusammenkunft aller ständischen Deputirten mit dem Herzoglichen Geheimen-Raths-Collegio auf dem Schlosse zum Grauen-Hofe Statt, und hier wurden denn auch obige vier Punkte, im Wesentlichen, doch nicht ganz den Wünschen der Deputirten gemäß, ausgeglichen [67]).

Jetzt erließen die Deputirten an ihre Mitstände das nachfolgende Circular.

---

66) Der Verfasser dieser Schrift hatte das Glück, durch eine ihm übertragene Conferenz über diese Punkte, die am Nachmittage des 22. Decembers mit dem Herrn Geheimen-Rathe von Schmidt-Phiseldeck Statt hatte, zur Ausgleichung der vorhandenen Differenzen — die jedoch keinesweges vollständig, hinsichtlich der Verwaltung der Klostergüter und der landschaftlichen Concurrenz bei der Gesetzgebung, seinen Wünschen entsprach — beizutragen.

67) In dieser Conferenz sprach mit der ihm eigenen patriotischen Energie der verewigte Abt Bartels für die Herstellung der alten Klosterrathsstube. — Wie die genannten vier Punkte ausgeglichen wurden, ist in den Anmerkungen zu der ständischen Instruction bemerkt.

Die Verhandlungen über den bei Eröffnung des Landtags den Ständen des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg mitgetheilten Entwurf einer neuen Landschaftsordnung sind, vorbehältlich deren Bestätigung, zum Schlusse gelangt, und werden wir am 17ten Januar künftigen Jahrs den Gliedern beider Landschaften die Resultate davon vorlegen.

Wir ersuchen Sie demnach gehorsamst, an jenem Tage Morgens 10 Uhr sich im landschaftlichen Hause zu Braunschweig gefälligst einfinden zu wollen. Es ist uns angenehm, Ihnen vorläufig sagen zu können, daß die Anträge und Wünsche, welche wir der erhaltenen Instruction zufolge, der Regierung vorgelegt haben, in den wesentlichsten Punkten berücksichtigt und danach die erfoderlichen Abänderungen und Zusätze zu den betreffenden Paragraphen des Entwurfs bewilligt sind, während der Unterhandlungen aber das Vertraun zwischen der Landes-Regierung und den Ständen sich noch mehr befestigt hat.

Braunschweig am 23sten December 1819.

Die zu diesem Landtage erwählten Deputirten.

Die versammelten Stände Braunschweigs und Blankenburgs genehmigten, nach umständlicher Prüfung, die Arbeiten ihrer Commission, und am 19ten Januar 1820 wurde die erneute Landtags-Ordnung von den achtzehn Deputirten der Stände, im Namen der nunmehr vereinigten Landschaft Braunschweigs und Blankenburgs, vollzogen.

Se. Königliche Hoheit, der Prinz-Regent, ratificirten diese wichtige Urkunde am 25sten April desselben Jahres.

So war dieses große Geschäft auf die legalste Weise vollendet, zwar nicht ganz den Wünschen der Stände und ihrer Deputirten gemäß, die Manches im Laufe der Zeiten niedergesunkene landschaftliche Recht

gern wieder aufgerichtet gesehen, manche Ungewißheit in der Abfassung einzelner Paragraphen gern beseitigt hätten: doch ein herrliches Denkmahl Fürstlicher Humanität und ständischen Vertrauens; vorzüglich aber ein Beweis des Umstandes, daß unsere Stände mit der Zeit fortgeschritten waren.

Zum Andenken an diese glückliche Zeit ließen die Deputirten auf dem Hofe des landschaftlichen Hauses eine Eiche pflanzen. Wenn wir sie in den Tagen des Kummers grünend erblickten, dann schauten wir hoffend in die Zukunft.

Gewiß hat diese Ordnung Mängel, denn sie ist ein Werk von Menschen, sie ging vergleichsweise aus oft verschiedenen Ansichten und sich widerstrebenden Prätensionen hervor, auch waren die Anforderungen im Jahre 1820 noch nicht die vom Jahre 1830: der Monat Julius dieses Jahres war im Laufe der Zeiten noch nicht geboren; aber welche unermeßliche Vorzüge bietet sie vor ähnlichen Gesetzen anderer Länder, welche mit schönen hochklingenden Worten geschmückt sind, dar!

Sie gewährt uns Braunschweigischen Ständen:

1) das große Recht, ohne welches wir diese Urkunde nicht aufrecht zu erhalten im Stande gewesen wären: das Recht, uns selbst zusammenzuberufen;
2) das Recht, daß ein engerer Ausschuß beständig vorhanden ist, um für die Aufrechthaltung der ständischen Gerechtsame zu wachen; ja, daß dieser sogar die Befugniß hat, ohne alle Concurrenz der

Regierung, einen größeren Ausschuß zusammenzuberufen, und sich durch dessen Kraft und Ansehn zu verstärken. Wer hat verkannt, welchen eminenten Nutzen dieses Institut stiftete, als unser geliebtes Vaterland in Gefahr. Auch ist diese Einrichtung, so wie die, daß ein Landsyndicus den Ausschüssen stets mit seinem Beirathe zur Seite steht, öffentlich gepriesen worden [68]).

3) Das Recht einer besondern Landessteuer-Casse, welche unter der speciellen Aufsicht eines, seinem Wesen nach, ständischen Collegii und des engern Ausschusses der Landschaft steht, aus welcher, ohne die Concurrenz der Stände, nichts, so nicht zum Voraus bewilligt ist, von der Landesherrschaft bewilligt werden kann.

4. Unsere Landschaft stellt zwei landschaftliche Cammern dar; und dieses ist eben ein Vorzug von unermeßlicher Wichtigkeit; denn dieser Umstand bewirkt, daß nie die Grundeigenthümer die Städter, und nie diese die ersten in ihren wesentlich verschiedenen Interessen verletzen können.

---

68) S. Allgem. Zeitung, 1831. Nr. 34. Beilage. Der erste Landsyndicus, dessen ich erwähnt finde, war »der ehrenfest großachtbare und hochgelahrte Herr Johann Schwarzkopf, der Rechten Doctor und der Fürstlich Braunschweigischen Landschaft wohlbestalter Landsyndicus.« Instrumentum contestationis etc. der Ritterschaft, d. d. Braunschweig, den 7ten August 1635. (Ribbentrop, II. S. 72.) — Doch zweifele ich nicht, daß die landschaftlichen Acten schon früher einen Landsyndicus darweisen werden. — Der unberechenbare Nutzen dieses Beamten für die Landschaft, wenn er sein Amt so verwaltet, als dieses von unserm jetzigen Landsyndicus, dem Herrn Pricelius (dem das Land so Vieles zu verdanken hat) geschieht, ist nicht zu verkennen.

Man richte eine einzelne Cammer ein wie man will, es wird dieses, unter Umständen, stets der Fall seyn. Und hierin besteht der Nutzen zweier parlamentarischen Cammern, nicht allein in einer reiflicheren Discussion, die auch in einer Cammer würde herbeizuführen stehn. Höchst unpolitisch würde es gewesen seyn, eine solche Garantie aufzugeben, besonders für die Städte, deren Deputirte doch nie den sämmtlichen übrigen Deputirten des Landes an Zahl (besonders, wenn einst der Bauernstand Repräsentanten senden wird) gleich seyn können. Nach unserer jetzigen Verfassung haben die Städte in der zweiten Section das Uebergewicht, und so haben sie denn ein absolutes Veto hinsichtlich einer doch möglichen Einführung von Steuern, die dem städtischen Interesse nachtheilig seyn können. Die Städte aber sind es, die in den neuern Zeiten von ihrem alten Glanze am meisten verloren, denen ernstlich geholfen werden muß. In der ersten Section genießen die großen Grundbesitzer, hinsichtlich des ländlichen Eigenthums, ein gleiches Recht [69]). Nach der vorigen Verfassung hatte dieses Recht ausschließlich die Curie der Ritterschaft, indem durch die Pluralität der Stimmen aller Curien, hergebrachter Weise, bestimmt wurde, ob nach den Curien oder in pleno abgestimmt werden sollte. Die Mehrzahl der Ritterschaft bewirkte dann, in der

69) Vergl. Pölitz: das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen. (Leipzig, 1831.) S. 83. — Auf obige Weise läßt sich nur das System der politischen Interessen durchführen.

Regel, das erste. Durch die neue Verfassung ist also, und dieses mit Recht, vorzüglich der städtische Verkehr gesichert worden, ohne daß es jedoch möglich wäre, die großen Grundbesitzer in ihren Rechten zu gefährden [70]).

Wird nun, wie dieses zu wünschen steht, den Städten (noch außer ihren Vorstehern) eine größere, und durch gemeinsame Wahl der Bürger bewirkte Repräsentation in der zweiten Section bewilligt, so haben solche ein Recht, welches dieselben für beständig in ihren theuersten Interessen sicher stellt. Dieses steht aber nicht anders, als durch das System der zwei Kammern zu erreichen.

Durchaus nothwendig scheint es jedoch, daß beide Sectionen künftig sofort gemeinschaftliche Commissarien zur Bearbeitung der Propositionen ernennen, damit die Ideen gleich vom Anfange an gegen einander ausgetauscht werden. Ein großes Hinderniß war es bei dem Landtage von $\frac{1820}{1823}$, daß dieses nicht geschah. So kam es denn, daß, wenn die Commissionen der beiden Sectionen ihre Arbeiten vollendet hatten, sie in ihren Ansichten oft von einander entfernter waren, als dieses im Anfange der Fall gewesen.

Ferner wird es sich als sehr zweckmäßig bewähren, daß beide Sectionen so oft als möglich sich in einer gemeinschaftlichen Sitzung berathen (wobei es sich von selbst versteht, daß die Abstimmungen in den einzelnen Sectionen geschehen). Der Nutzen dieser Maß-

---

70) Nach der Verfassungs-Urkunde für Kurhessen von 1831, §. 63 ff. ist dieses keinesweges der Fall.

regel hat sich bei dem erwähnten Landtage mehrmahls gezeigt.

Der Verfasser dieser Schrift würde es für voreilig halten, hier zu entwickeln, in welchen Punkten ihm unsere Landschafts-Ordnung noch der Verbesserungen bedürftig scheint. Diese Punkte sind zum Theil schon in verschiedenen, an die Ständischen Ausschüsse gerichteten Adressen, zur Sprache gebracht. Die in diesen dargelegten Wünsche erscheinen größtentheils billig und ausführbar, und es wird ein Leichtes seyn, durch ein Additional-Statut das Mangelhafte der Ordnung zu ergänzen, ohne das herrliche Monument des väterlichen Königs Georgs IV. in seinem Wesentlichen zu verletzen. Wie haben wir nicht gekämpft, es zu erhalten, und wie groß war unsere Freude, als die Kunde erscholl: der Bundestag habe es uns erhalten! Was würde es für einen Eindruck in Deutschland machen, wenn wir eine Urkunde bei Seite setzten, für deren Aufrechthaltung edele Männer, unter allgemeiner Zustimmung, ihr ganzes zeitliches Glück auf das Spiel setzten. Was unser trefflicher Mitstand, der von dem wärmsten Patriotismus beseelte Herr von Cramm auf Sambleben geleistet hat, wie uns die edele, von dem Feuer der innigsten Vaterlandsliebe entflammte Bürgerschaft der Stadt Braunschweig aufrecht erhielt, ist bekannt. — — Doch, in keiner der gedachten Adressen ist auch nur entfernt jener Wunsch, für den sich nur einzelne Stimmen vernehmen lassen, ausgedrückt. Unser Grundgesetz entspricht überdem in seinem Wesentlichen den Forderungen der vorzüglichsten

Staatsrechtsgelehrten. — Freilich (wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt) [71]) „jemehr das Leben und die Thätigkeit der Wissenschaft zunehmen, jemehr sie in ihren Folgen und Wirkungen einen unausbleiblichen Einfluß auf Viele gewinnt, desto mehr bildet sich von ihr eine exoterische Erscheinung aus, die zwar weder ihr Wesen, noch ihre wahre Erscheinung ist, aber doch eben von Allen, die zu keiner Vertrautheit mit ihrem innern Seyn und Thun gelangt sind, leicht für sie selbst genommen wird.« — Dieses kann, unter Umständen, freilich bedenklich werden, doch in der Regel siegt der gute Genius, und bei uns ist dieser offenbar vorherrschend. Das Gute zu bewahren, dem Bessern nicht entgegenzutreten, ist im Allgemeinen der Sinn der Braunschweiger.

So leidet es denn keinen Zweifel: der bevorstehende Landtag wird alle billigen Wünsche erfüllen; die Lage der Dinge, der Geist der Zeit spricht dafür. Ein gerechter, wohlwollender Fürst, Räthe desselben, welche gern alles Gute befördern, eine ständische Repräsentation, welche sich nicht nur den Beifall des Deutschen Vaterlandes, sondern des gesammten gebildeten Europa erworben hat, sind uns hier Bürgen. Wie könnte man daran zweifeln, das Gute werde geschehen?

Zweckmäßiger glaube ich diese Abhandlung, die wenigstens Bruchstücke zur Erläuterung unserer vaterländischen Verfassungs-Urkunde enthält, nicht enden zu können,

71) Hall. Allg. Lit.-Zeit., Jahr 1831. Nr. 16.

als mit einem Documente, welches ihre bündigste Garantie enthält, und welches den augenscheinlichen Beweis liefert, daß im Deutschen Vaterlande, auch nach der Aufhebung der Reichsgerichte, noch Recht und Gerechtigkeit zu finden ist.

Auszug Protocolls der 36sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 4ten November 1830.

(§. 273.)

Beschwerde der Landstände des Herzogthums Braunschweig, die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 betreffend. Die Deutsche Bundesversammlung hat hierauf

beschlossen:

Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54. und 56. der Wiener Schlußacte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderm, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

Frankfurt a. M., den 11ten November 1830.

Bundes-Präsidial-Kanzley.

(L. S.) Hr. Fr. v. Handel,
als Kanzley-Director.

An die
Herren Bevollmächtigten
der zum engern und weitern Ausschusse der vereinigten Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Blankenburgischen Landschaft Verordneten.

III.

Ist der engere Ausschuß der Stände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, angemessene Vorträge an den Landesfürsten zu richten und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern? [1])

(Geschrieben im Januar 1831.)

Die in dieser Frage ausgedrückte Befugniß ertheilt der §. 30 der Landtagsordnung den Landständen, und da dieser §. mit dem vorhergehenden §. in Verbindung (durch die Worte: „Nicht weniger“) steht, so leidet es keinen Zweifel, daß unter dem Worte „Landstände“ — „die Stände, wenn sie auf dem Landtage versammelt sind“, wie es in solchem §. wörtlich lautet, gemeint wurden.

In dem §. 35 der Landtags-Ordnung heißt es nun ferner:

„Von dem beständigen Ausschusse kann die Landesherrschaft, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen; es ist demselben auch unbenommen, seiner Seits

1) Der Verfasser bittet, dieser Abhandlung keinen andern Charakter beizulegen, als den einer doctrinellen staatsrechtlichen Erörterung einer wichtigen Frage, die möglicher Weise vorkommen kann.

»unaufgefordert, besonders bei ungewöhn»lichen und dringenden Vorfallenheiten »oder Veranlassungen, Vorstellungen und »Anträge in landschaftlichen Angele»genheiten bei dem Landesherrn zu ma»chen, und seine gutachtliche Meinung »darüber pflichtmäßig zu äußern.«

Also in landschaftlichen Angelegenheiten steht dem engern Ausschusse, hinsichtlich der vorliegenden Frage, während der Zeit, da die Stände nicht versammelt sind, ein gleiches Recht als den versammelten Ständen selbst zu. Eben so wenig Bedenken aber kann es erregen, daß in allen Sachen, denen man den Charakter der landschaftlichen nicht beilegen kann, der engere Ausschuß die bemerkte Befugniß, nach den Worten der Landschafts-Ordnung, nicht habe; obwohl man sie schwerlich, wie weiter unten gezeigt werden wird, jeder Behörde, ja jedem einzelnen Staatsbürger, wird weigern können.

Es frägt sich nunmehr: Was für Angelegenheiten sind für landschaftliche zu halten?

Folgende Antwort scheint wohl keinem Zweifel unterworfen zu seyn:

1) Im speciellern Sinne, alle Sachen, bei welchen, nach den bestehenden Grundgesetzen und der Verfassung, so wie sich solche historisch ausgebildet hat, den Ständen eine Mitwirkung zusteht.

2) Im allgemeinern Sinne, alle Sachen, wo die Rechte der Staatsbürger, entweder im All-

gemeinen, oder nach ganzen Classen oder Ständen, gefährdet zu seyn scheinen: — denn billig bleibt alles Einzelne Betreffende so lange ausgeschlossen, bis diese alle verfassungsmäßigen Mittel, zu ihrem Rechte zu gelangen, vergeblich erschöpft haben [2]).

Was die unter Nr. 1. bezeichneten Angelegenheiten anbetrifft, so stellen sie sich so bestimmt dar, daß sie keine Meinungs-Verschiedenheit erregen können, und ist auch, so viel mir bekannt geworden, in dieser Beziehung kein Zweifel aufgestellt.

Mehr Zweifel möchten die unter Nr. 2. bemerkten Angelegenheiten darbieten.

Die Rechte der Staatsbürger werden begründet:

a. entweder durch das specielle Braunschweigische Staatsrecht;

b. oder sie finden ihren Grund in dem allgemeinen, d. i. natürlichen Staatsrechte.

Schienen die unter a. bemerkten Gerechtsame gefährdet, so kann nicht das mindeste Bedenken obwalten, es müsse der permanente Ausschuß zu Vorstellungen berechtet seyn: denn es ist unstreitig eine landschaftliche Sache, Sorge zu tragen, daß die vertragsmäßige und constitutionelle Staatsverfassung nicht verletzt werde, und das mildeste aller Mittel ist eine Vorstellung an den Regenten.

Schiene es aber, als wären die unter b. aufgeführten, durch das allgemeine oder natürliche Staats-

2) Landtagsabsch. vom 9ten April 1770. Art. 40.

recht begründeten Gerechtsame gefährdet: so erscheint sofort, daß die Sache in der Beziehung größere Schwierigkeiten darbietet, als Gerechtsame, die durch positive Gesetze begründet werden, leicht klar zu machen sind, und nur in seltenern Fällen zu Meinungs-Verschiedenheiten Gelegenheit geben können, dagegen philosophische Wissenschaften — unter diese gehört das allgemeine Staatsrecht — in ihren mannichfachen Doctrinen, nach den verschiedenen Ansichten der Sterblichen, nicht stets zu apodictischer Gewißheit führen.

Würde also von der Regierung z. B. eine Verordnung erlassen, wodurch, wie es schiene, die Rechte der Staatsbürger, entweder im Allgemeinen oder die einer besondern Classe, in philosophisch-staatsrechtlicher Hinsicht gefährdet worden wären, dann ist wohl gewiß: in dieser Beziehung könne unter Philosophen und Rechtsgelehrten eine sehr große Meinungs-Verschiedenheit, hinsichtlich des vorliegenden Falles, obwalten. Während Mancher dafür hielte, das Gesetz verletze natürliche Rechte, könnten Andere der Meinung seyn, es verleihe diesen neue Kraft und Wirksamkeit.

Will in Fällen dieser Art der engere Ausschuß der Landschaft durch Vorstellungen an die Regierung einschreiten, so hat er also sorgfältig zu überlegen: Ist es auch gewiß, daß Gerechtsame der Staatsbürger gekränkt werden? — Ist diese Gewißheit nicht vorhanden, und besonders ist keine Gefahr im Verzuge zu befürchten, so thut er bei weitem am besten, er läßt die Sache bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen, trägt diesem sodann seine Ansichten

vor, erwartet dessen Entschließung, und verhindert so den möglichen, ihm gewiß unangenehmen Fall, Vorstellungen gemacht zu haben, die der Ansicht der versammelten Stände entgegen wären. Wäre aber jene Gewißheit vorhanden, und zum Glücke giebt es auch philosophisch-staatsrechtliche Axiome: dann ist die Sache eine landschaftliche, und der Ausschuß ist zu Vorstellungen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

Ich unterlasse es, diese Ausführung durch Beispiele zu erläutern. Möchten diese aus der Wirklichkeit genommen, möchten sie nur zur Klarmachung ersonnen seyn, es könnte dadurch ein Anstoß bewirkt werden. Auch scheint mir, ohne alle Beispiele, nach Obigem, einzuleuchten:

Der engere Ausschuß der Landschaft ist berechtigt und verpflichtet, dann durch Vorstellungen einzuschreiten, wenn er sich, nach reiflicher Prüfung der Angelegenheit, überzeugt hat, daß durch irgend eine Vorkehrung der Regierung die Rechte der Staatsbürger gekränkt wurden: denn in diesem Falle ist eine landschaftliche Sache vorhanden, und er ist nach dem §. 35 competent, in landschaftlichen Angelegenheiten »seine gutachtliche Meinung pflichtmäßig zu äußern.« Diese Competenz wird aber, unter obiger Voraussetzung, zur Pflicht. Auch kann diese Meinungs-Aeußerung für die Regierung kein Bedenken herbeiführen, da es Jedem, und gewiß vor allen der obersten Staatsgewalt, lieb und werth seyn muß, die Meinung verständiger Männer über wichtige

Angelegenheiten zu vernehmen, aus welchem Grunde denn nichts gewöhnlicher ist, als daß Regierungen sogar Prämien denen aussetzen, welche die gründlichsten Prüfungen über legislatorische Gegenstände einreichen. Auch ein bereits gegebenes Gesetz ist oft einer Verbesserung fähig — ein Codex repetitae praelectionis ist nicht selten wünschenswerth —: sollte hier, abgesehen von jedem Rechte, der engere Ausschuß der Landschaft nicht die geeignetste Behörde seyn, zum Regenten Verbesserungs-Vorschläge, wären sie auch nicht ausführbar nach näherer Prüfung, gelangen zu lassen? — In Ländern, wo völlige Preßfreiheit herrscht, übt dieses Recht jeder Schriftsteller durch offne Druckschriften, und unzählige Mahle ist in England, Frankreich und Dänemark, kürzlich aber noch in Baiern, die gesetzgebende Gewalt durch solche öffentliche Kritiken von bestehenden Gesetzen zu Verbesserungen geleitet worden. Obwohl in den Preußischen Staaten, bei Erlassung von Gesetzen, die größte Sorgfalt beobachtet wird; denn nach §. 7 der Einleitung zu dem allgemeinen Landrechte: »Muß ein jeder Entwurf zu einer »neuen Verordnung, durch welche die besonderen Rechte »und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemei»nen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden »sollen, vor der Vollziehung der Gesetz-Commission zur »Prüfung vorgelegt werden« [3]): so ist doch durch jenes

3) Nach der neuen Verfassung der Preußischen Monarchie ist der Staatsrath die Behörde, in welcher über neue Gesetze berathschlagt wird. S. Fr. Heinrichs von Strombeck Ergänzungen des allgem. Landrechts, Band I, Abth. 1, S. 89. (3te Aufl.)

Gesetzbuch, Theil II. Tit. XX. §. 156, verordnet: »Dagegen steht einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere »Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, sowohl dem Oberhaupte des Staates als »den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und »letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.« — Wie könnte man daran zweifeln, daß nicht auch im Braunschweigischen Lande diese Erlaubniß für jeden Staatsbürger bestehe? — Ist aber dieses der Fall, dann kann es kaum, aus dem Gesichtspunkte der Regierung, erforderlich seyn, zu untersuchen: ob eine Sache, in welcher der engere Ausschuß der Landschaft Vorstellungen machte, eine landschaftliche sey, oder nicht; so zweckmäßig in practischer Hinsicht diese Untersuchung, wie gezeigt worden, für den Ausschuß selbst ist. — War die Vorstellung desselben in staatsrechtlicher Hinsicht begründet, oder zeigten sich nur, nach genauer Untersuchung, die Vorschläge nützlich, so wird sie eine Regierung, die so gern für das Beste der Staatsbürger sorgt wie die Braunschweigische, gewiß auch berücksichtigen: wäre aber Obiges nicht der Fall, dann hat durch wohlgemeinte Vorstellungen doch kein Schaden bewirkt werden können. Der Nutzen blieb aber immer, daß die Verfügung u. s. w. einer neuen Prüfung unterworfen wurde.

Betrachtungen
über den Aufstand der Braunschweiger

und den gewünschten endlichen Regierungs-Antritt Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels. Aus dem Standpunkte des Naturrechts, des positiven Staatsrechts und der Politik. gr. 8. geh. 4 Ggr.

Sammlung der Proklamationen, Verordnungen ꝛc.

welche aus Anlaß des Aufstandes der Braunschweiger erschienen sind. gr. 4. 4 Ggr.

Was ist Rechtens,

wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Erörtert und beantwortet von Friedrich Karl v. Strombeck, Geheimen-Rathe, Oberappellationsrathe und Mitgliede des engern Ausschusses der Branschweigischen Stände. Dritte, mit Zusätzen vermehrte Auflage. gr. 8. geh. 8 Ggr.

Verfassungsurkunde für Kur-Hessen

vom 5. Januar 1831. gr. 8. geh. fein Pap. 3 Ggr.

Die Rechtssache des Freiherrn v. Sierstorpff,

welcher der verletzten Ehrerbietung gegen Se. Durchlaucht den Herzog Carl zu Braunschweig-Lüneburg beschuldigt worden. Als Beitrag zur Geschichte der Braunschweigischen Landes- und Deutschen Bundes-Justiz, in einer Reihe von Actenstücken und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Georg Bruns zu Wolfenbüttel. gr. 8. geh. 16 Ggr.

Beiträge zur Geschichte der
Braunschweig-Lüneburgischen Lande

und zur Kenntniß ihrer Verfassung und Verwaltung, von G. P. v. Bülow, Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischem Kammer-Director. 8. geh. 20 Ggr.

Beiträge zur
Geschichte des Herzogthums Braunschweig.

Erster Beitrag. Das Grundsteuer-System des Herzogthums Braunschweig geschichtlich verfolgt und erläutert von W. J. L. Bode, Magistrats-Director zu Braunschweig. gr. 8. geh. 16 Ggr.

Deutscher Fürstenspiegel

aus dem sechzehnten Jahrhundert, oder Regeln der Fürstenweisheit von dem Herzoge Julius und der Herzoginn-Regentinn Elisabeth zu Braunschweig und Lüneburg. Nach ungedruckten archivalischen Urkunden herausgegeben von Fr. K. v. Strombeck, Fürstl. Lippischem Geheimen-Rathe. Zweite Aufl. 1 Thlr.

Die Ruinen,

oder Betrachtungen über die Revolutionen der Reiche, und das natürliche Gesetz von C. F. Grafen von Volney, Pair von Frankreich. Aus dem Französischen von Georg Förster. 7te Auflage, mit einem Vorwort über das Leben des Verfassers vom Grafen Daru, Pair von Frankreich. Mit Kupfern gr. 8. Fein Velinpap. geh. 1 Thlr. 8 Ggr.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs

für ein norddeutsches Staatsgebiet, namentlich für das Herzogthum Braunschweig und die Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe. Von Fr. K. v. Strombeck, Geheimen-Rathe, Oberappellationsrathe und Mitgliede des engern Ausschusses der Braunschweigischen Stände. gr. 8. geh. 1 Thlr. 12 Ggr.

KODAK GRAY SCALE

C	Red-Filter Negative	Cyan Printer	M	Green-Filter Negative	Magenta Printer	Y	Blue-Filter Negative	Yellow Printer

.00 A	.10	.20	.30	.50	.70 M	1.00	1.30	1.60 B	1.90

black	3-color	white	cyan	violet	magenta	primary red	yellow	green

KODAK COLOR CONTROL PATCHES

These colors have been selected as representative of those inks commonly used in photomechanical reproduction.